Germ. sp.
295

Germ. Sp.
295 st
Manecke

<36604761650014

<36604761650014

Bayer. Staatsbibliothek

Kurze

Beschreibung und Geschichte

der Stadt Lüneburg.

Von

Urb. Friedr. Christoph Manecke,
Zöllner zu Lüneburg.

Hannover, 1816.
Bei den Brüdern Hahn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es scheint befremdend, daß von einer Stadt wie Lüneburg, die im mittlern Zeitalter eine der ersten Städte Niedersachsens gewesen ist, noch niemand gewagt hat eine umständliche Beschreibung und Geschichte zu bearbeiten. Die Ursache davon ist sicher nicht Mangel an Quellen; denn man hat deren viele, sowohl gedruckte (§. 1.), als ungedruckte, an Chroniken *a*) und an besondern Abhandlungen über einzelne Theile der Stadt-Geschichte und Verfassung *b*); sondern, weil eine um-

a) Die des Dirick Brömes (von Brömbsen, Rathsherr, gest. 1400.) in niedersächsischer Sprache. Man hat von ihr viele Abschriften, die aber nicht völlig mit einander übereinstimmen. S. §. 1. Abschn. 2. Nr. 1. — Die des Helm. Rodewald, in Niedersächsischer Sprache, welche bis 1499 geht. — Die des Jürg. Hammenstedt (Bürger, gest. 1592), in Niedersächsischer Sprache. Diese beiden Chroniken sind bereits von N. Staphorst in der Hamburgischen Kirchen-Geschichte benutzt worden: S. §. 19. Not. *n*. — Die des Jac. Schumacher (Präpositi zu St. Johannis, gest. 1563), in Niedersächsischer Sprache. Ein großer Theil derselben ist in Obersächsischer Sprache abgedruckt in P. J. Rehtmeiers Braunschw. Lüneb. Chronik, auch findet sie sich in eben dieser Sprache handschriftlich in vieler Bürger Händen, mit Zusätzen und Fortsetzung von nicht wissenschaftlichen Männern, unter denen sich vor den übrigen die des Factors Nic. Zegemann, die bis 1699 gehen, auszeichnen. — Die des Leonh. v. Elver (Bürgermeisters, gest. 1631), in Obersächsischer Sprache, die sehr weitschweifend ist. — Und die des Casp. Sagittarii (Professors in Jena, gest. 1694), in lateinischer Sprache. S. §. 1. Not. *c*.

b) Unter denen, die solche Abhandlungen verfertigt haben, haben sich vornehmlich ausgezeichnet: der Secretarius Büttner (gest. 1745), der Archivarius Reimers, nachmals Hof- und Kanzleirath, auch Archivarius zu Hannover (gest. 1749), und der Protosyndicus A. J. Kraut (gest. 1788).

ständliche Beschreibung und Geschichte Eines Orts nur gar zu wenig Leser außerhalb desselben findet, und daher eine solche Arbeit nicht wohl belohnt werden kann. Dieses ist auch der Grund, warum ich, ob ich mich gleich im Besitz einer Menge Druck- und Handschriften von dieser Stadt befinde, keine umständliche, sondern nur eine kurze Beschreibung und Geschichte derselben in Bearbeitung genommen habe. Eigentlich macht sie keine Arbeit für sich aus, sondern nur einen geringen Theil von der topographisch-historischen Beschreibung der Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, die ich bei den müßigen Stunden, die mir meine Dienstgeschäfte erlaubt haben, bloß zu meinem Vergnügen bearbeitet habe. Sie ist unter der Feder weitläufiger ausgefallen, als ihr Zuschnitt eigentlich war. Ich habe mich entschlossen, sie öffentlich zunächst für diejenigen meiner Mitbürger bekannt zu machen, deren Sache es nicht ist, die Geschichte ihrer Vaterstadt in Untersuchung zu nehmen, und doch von ihr etwas Wahres zu wissen wünschen. Die in den Anmerkungen angezogenen vielen Schriften sind nicht nur zur Nachsicht für diejenigen bestimmt, welche das von mir Gesagte in Zweifel ziehen sollten, sondern sollen auch zugleich eine Literatur der Beschreibung und Geschichte dieser Stadt abgeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

		Seite.
§. 1.	Quellen.	1
§. 2.	Topographie im Allgemeinen.	6
§. 3.	Pfarrkirchen. Kloster Michaelis.	10
§. 4.	Eingegangene Klöster.	21
§. 5.	Eingegangene Kirchen und Kapellen.	24
§. 6.	Schulen.	26
§. 7.	Literarische Gegenstände.	29
§. 8.	Milde Stiftungen.	34
§. 9.	Regiments-Verfassung, insbesondere Gerichtsbarkeit und Stadt-Gesetze, auch Wappen.	43

Seite.

§. 10. Oeffentliche Stadt-Gebäude, Kämmerei-Einkommen und Laſten. 49

§. 11. Landesherrliche Beſitzungen in der Stadt. 52

§. 12. Dingfreie Häuſer und Höfe. 56

§. 13. Ehemalige dingfreie Höfe und Häuſer. 57

§. 14. Militäriſche Verfaſſung der Einwohner. 59

§. 15. Gewerbe und Nahrung der Einwohner überhaupt. 61

§. 16. Speditionshandel und Schifffahrt. 65

§. 17. Städtiſche Kalkbrennereien. 67

§. 18. Landes-Kalkbrennereien. Kalkberg. 68

§. 19. Sülze, deren Entſtehung und Beſitz. 71

§. 20. Salzwerks-Betrieb, Soolquellen, Salzſiedung und Salzverkauf in der Vorzeit. 73

§. 21. Langjährige Betreibung des Verſiedens der Soole durch Pächter. 76

§. 22. Regiments-Verfaſſung der Vorzeit. 78

§. 23. Salzhandlung, deren Beſchränkung. Sogenannter Salineverfall. 82

§. 24. Zur Begegnung deſſelben wird eine neue Verfaſſung eingeführt und wie? 85

§. 25. Abgaben, die auf der Saline ruhen. Einkommen der Saline-Begüterten. 89

§. 26. Entſtehung der Stadt und deren Namen 100

Seite.

§. 27. Landesherrliche und Sachsen-Lauenburgische Privilegien wegen der Salzhandlung. 109

§. 28. Der Stadt Münzgerechtigkeit. 110

§. 29. Hanseatische Verfassung. 112

§. 30. Erhält vom Landesherrn freie Schifffahrt, mit der Erlaubniß, neue Wasserwege zu eröffnen. 112

§. 31. Erste Fehde der Stadt mit dem Landesherrn wegen der streitigen Lüneburg-Sächsischen Erbfolge. 114

§. 32. Der Stadtrath nimmt viele fürstliche Häuser in Pfandschaft. 117

§. 33. Zweite Fehde der Stadt mit dem Landesherrn, wegen des Zatebriefes. Endigt sich mit Geldanleihe gegen Verpfändung fürstlicher Schlösser. 118

§. 34. Mecklenburgische Privilegien. Schaalfahrt. 120

§. 35. Kaiserliche Privilegien, wegen freier Schifffahrt und Salzhandlung. Brandenburgische Salzhandlungs-Privilegien und Schutz. 121

§. 36. Der Stadtrath nimmt fürstliche Häuser in Pfandschaft. Widersetzt sich der landesherrlichen Zoll-Erhöhung. 122

§. 37. Streit mit den Sülzbegüterten, wegen Beitrages zur Tilgung der Stadt-Schulden, genannt der Prälatenkrieg. 123

§. 38. Kaiserliche und landesherrliche Privilegien. Verhandlungen mit dem Landesherrn. Religions-Veränderung. 130

Seite.

§. 39. Streitigkeiten mit dem Landesherrn, wegen der Huldigung, Steuer- und Zollfreiheit, Gerichtsbarkeit, Jagd und wegen mehrerer Gegenstände. 132

§. 40. Streitigkeiten wegen der Stadtvogtei und den Landwehren. 135

§. 41. Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, vorzüglich im dreißigjährigen Kriege. Veränderung und Festsetzung des Stadt-Regiments. 136

§. 42. Verbesserung des Stadt-Rechnungswesens und Aufhelfung der bürgerlichen Nahrung. Einführung des Licents. Siebenjähriger Krieg. 139

§. 43. Eilfjähriger Druck unter den Franzosen. 140

§. 44. Feuersbrünste. Wasserfluthen. Epidemische Krankheiten. Viehseuche. 147

Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg.

§. 1.

Quellen.

Die Druckschriften, woraus diese Beschreibung und Geschichte geschöpfet worden, sind theils allgemeine historisch-topographische Werke, darin sich eine kurze Beschreibung und Geschichte dieser Stadt mit findet, theils aber die besondern Schriften, welche von dieser Stadt einzig und allein handeln. Jene sind:

1) W. Jobsts Auszug aller Chroniken von Erbau- und Ankunft nahmhafter Städte, Schlösser und Klöster. 8. Frankfurt an der Oder 1575. S. 49. — 53.

2) M. Dresserus de praecipuis Germaniae vrbibus Tom. V. 8. Lipsiae 1606. Pag. 403. — 409.

3) A. Romani parvum theatrum urbium, s. praecipuarum urbium totius orbis brevis descriptio. 4. Francof. 1625. Pag. 103. sq.

4) A. a Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis tractatus 12. Lud. Batav. 1631. Pars 3. Pag. 89 — 96. Ed. IIda. Fol. Francof. 1641. Pars 3. Pag. 209. 211.

5) M. Zeilleri itinerarium Germaniae. Teutſches Reyßbuch durch Hoch- und Nider-Teutſchland. Fol. Straßb. 1632. Pag. 367 — 369. Continuatio. Pag. 33. 195. 196.

6) P. Bertii commentariorum rerum Germanicarum libri 3. 4. Amstel. 1632. Pag. 599 ſq.

7) M. Merians Topographia und eigentliche Beſchreibung der vornehmſten Städte in den Herzogthümern Braunſchweig und Lüneburg. Fol. Frankf. am Mayn 1654. S. 144 — 149.

8) L. de Linda descriptio orbis et omnium rerum publicarum. 8. Amstel. 1665. Pag. 893. Der Artikel von Lüneburg darin iſt wörtlich übertragen in dem Werke, das den Titel führt: Atlantis juga tecta retecta.

9) (C. Schneiders) Ausführliche und Grundrichtige Beſchreibung des ganzen Elb-Stroms. 12. Nürnb. 1687. S. 454 — 471. 2te Aufl. ohne Druckjahr. S. 457 — 474.

10) S. Hoßmanns neuvermehrter und bis Anno 1702. continuirter Regenten-Sahl. 8. Leipz. 1702. S. 602 — 605.

11) J. H. D. denkwürdiger und nützlicher Antiquarius des Elb-Stroms. 8. Frankf. am Mayn 1741. S. 698 — 713.

12) Handbuch für Kaufleute, erſte Fortſetzung, welche die Jahre 1785 und 1786 begreift. 8. Leipz. 1786. S. 160 — 171.

Von den beſondern Druckſchriften, die von dieſer Stadt handeln, werden die, welche nur Einen Gegenſtand zum Vorwurf haben, da angezogen werden, wo von ihrem Gegenſtande wird gehandelt werden; die aber, welche im Allgemeinen von der Stadt reden, und die, darin mehr denn Ein Gegenſtand erörtert wird, ſind:

1) Dirick Bromes (gest. 1400) Chronicon Luneburgicum, vernacula Saxonum inferiorum dialecto, ab initio ducatus Luneburgici ad annum 1421. in G. G. Leibnitii scriptoribus Brunsvicensibus III. 171 — 199.

2) Exerpta Chronici H. Korneri ab anno d: 1425 ad vrbem Luneburgicam pertinentia cum continuatione ad ann. dom. 1466 dialecto Saxonica, ap. Leibnitium l. c. 199 — 202.

3) L. Lossius de pacificatione et concordia inter principes dominos Lunaeburgenses Henricum et Guiliel-

mum et inclytam vrbem Lunaeburgam, nec non narratio de origine, incremento et conservatione Lunaeburgae etc. 7 Bog. in 8. Lunaeb. 1564. Ed. II. auct. et emend. sub titulo: Lunaeburga Saxonia. 13 Bog. in 8. Francof. 1566.

4) T. Mavveri descriptio originis et antiquitatis, nec non insignium celeberrimae vrbis Lunaeburgae. (Est liber I. poematum auctoris, von 2 Bog. in 8. Hamb. 1580)

5) H. Leniceri epistola dedicatoria de laudibus Luneburgi, (1 Bog.) praemissa primae orationi Ciceronis contra Catilinam, in schola Luneburgensi explicate. 8. Witebergae 1585.

6) H. a Dassel narratio de origine civitatis Luneburgensis, ejusque incremento, in ejusdem opere sub titulo: Consuetudines inclytae reipublicae Luneburgensis, commentariis et additionibus illustratae. 4. Ulysseae 1592. 1594. Hamb. 1598. Pag. 7 — 22.

7) J. Caselii epistola, ad G. Schumacher de Luneburgi felicitate. 4. Helmst. 1612 *a*).

8) J. Bloccii Luneburgi genius. 4. Magdeb. 1622 *b*).

9) C. Hoepfneri oratio in laudem inclyti Luneburgi. 3. Bog. in 4. Cellis 1659.

10) J. H. Witzendorfii disquisitio de etymo et primordiis Luneburgi 1659 *c*), in Parergis Göttingensibus Tom. 1. Lib. II. Pag. 159 — 185.

---

a) Nur aus G. S. A. von Praun Bibliotheca Brunsvico Luneburgensis (Nro 929.) hier angeführt.

b) Nur aus einem geschriebenen Bücher-Catalog hier angeführt.

c) In dieser Untersuchung wird auch ein ungedruckter Tractat des Mich. Geringer, überschrieben: Etymon Luneburgi, angezogen, da sich aber sonst Niemand darauf berufet und er hier in dieser Stadt ganz und gar nicht bekannt ist, so stehet zu vermuthen, dafs besagter Tractat nur ein Auszug aus des M. Geringer (Coquus minor der Domkirche zu Bremen, der 1633 zu Hoya lebte) Druckschrift ist, die den Titel führt: Genealogia Ducum Brunsvico Luneburgensium liniae Cellensis 1630. Diese Druckschrift ist,

11) K. von Hövelen. der Alt = Deutsch = Sächsischen Reichs und Anfee Stadt Lüneburg ansäheliche Fürtraftigkeit. — samt Märkwürdigkeiten. 8 Bog. in 8. 1668.

12) Brevis et Simplex civitatis Luneburgensis descriptio poetica, oder kurze einfältige Poetische Beschreibung der Stadt Lüneburg, von A. Maur. 10 Blätter in 12. 1668.

13) Ejusd. Sortilegia Lycophrontica, seu Themis coronata Lunebnrgica. 1 Bog in 12. 1668, 1673 *d*).

14) C. Sagittarii dissertatio de originibus et incrementis inclytae civitatis Luneburgi. 7½ Bog. in 4. Jenae 1682.

15) Ejusd. Memorabilia historiae Luneburgicae. 8 Bog. in 4. Jenae 1688 et Halae 1714 *e*).

16) C. H. Lauterbach Progr. de fatali, qua a ducibus Guilhelmis beata est Lunaeburgensium vrbs, felicitate. 1 Bog. in 4. Lunaeb. 1688.

17) J. C. Heini von der Curieuxen Stadt Lünebourg, ein Anhang von 4 Blättern zu dessen erste Frucht poetischer Lustunden. 8. Braunschw. 1709.

18) J. G. Bertrams evangelisches Lüneburg, oder Reformations = und Kirchen = Historie der Stadt Lüneburg. 5 Alph. 21 Bog. in 4. Braunschw. 1719.

Diesen Druckschriften fügt man ein Verzeichniß der Kupferstiche von der Stadt und einigen Theilen derselben bei:

1) Wahrhafte Abcontrafactur der Stadt Lüneburg, nach alter Form und Gestalt, wie sie in ihren Umbriß

---

so rar, dafs ich sie bis jetzt nur ein einzigesmal habe angezogen gefunden, und noch dazu mit Worte-Versetzung in J. J. Winkelmanns Stamm- und Regentenbaum der Herzöge zu Braunschw. Luneb. Pag. 275.

d) Nur aus einem ungedruckten Supplement zu Prauns bibliotheca cit. hier übertragen.

e) Ist ein Auszug aus seiner grofsen ungedruckten Historia Luneburgensis a condita vrbe ad ann. 1598 Lib. V. wie versichert wird in den monathl. Unterredungen von Büchern v. J. 1689. Pag. 760., und in der Bibliotheca historica Hamburgensis V. Pag 232. 279.

liegt, an Mauern, Thürmern, Kirchen — mit der jetzt regierenden Bürgermeister und Raths-Wapen. Dan. Frese delin. Nic. Ulrich sc. 1610. ohngefähr 4 Fuß breit *f*).

2) Ein Prospect von der Stadt findet sich in den obaufgeführten Werken des Romani (1625) und des Bertii (1632).

3) Ein Grundriß, überschrieben Lunaeburgum, auf einem Foliobogen, findet sich in dem angeführten Werke des Werdenhagen 1641.

4) Deutsch durchgehender Tage-Zeiger, oder Jartafel, mit einem Prospect von Lüneburg, gemacht von J. Töben, Schreib- und Rechenmeister 1651. Hoch 15 Z. breit 12 Z.

5) Wahrhaftiger Abriß der löblichen Stadt Lüneburg, wie solche itzo im Werck begriffen, und mit der H. Burg- und Raths-Wap. geziert. (nebst einer kurzen Nachricht von der Stadt) W. Schwan sculp. et excud. 1654. Hoch 10 Z. breit 13 Z.

6) Ein Prospect und ein Grundriß von der Stadt findet sich in dem obaufgeführten Werke des Merians 1654. Jener 1½ Foliobogen groß, hat die Unterschrift: Conr. Buno ad vivum delin. et sculpsit, und dieser ist der nemliche, der sich beim Werdenhagen findet.

7) Ein unter dem Schutz des Mercurs und der Pallas wachsender Palmbaum, frei bearbeitet mit dem Motto: Sic facile crescam, darunter ein Prospect von Lüneburg. H. Mosting, sculp. Luneb. Hoch 9 Z. breit 8 Z.

8) Delineatio aedificii hortensis Leonh. ab Elver. H. Mosting sculp. 1680. Hoch 10 Z. breit 13 Z.

9) Ein Prospect von Lüneburg findet sich in dem aufgeführten Werke des Schneiders auf ein Duodezblatt 1687.

10) Warhaffter Abriß des hohen Altars zu St. Michaelis in Lüneburg, nebst der in selbigem gesetzter und nunmehro meistentheils beraubter Güldenen Taffel. H. Mosting delin. J. C. Böcklin sculps. Hoch 14 Z. breit 17 Z.

---

f) Nur aus einem ungedruckten Bücher-Catalog wird dieser Kupferstich hier angeführt.

11) Jetzige Beschaffenheit und Entwerfung der Güldenen Taffel. Hoch 10½ Z. breit 11 Z. Beide Stücke gehören zu S. Hoßmanns Denckmahl der Güldenen Tafel 1702.

12) Luneburgum ad flumen Elmenaw etc. Lüneburg eine alte Stadt ꝛc. im Grundriß und Prospect, mit einer kurzen Beschreibung und Geschichte derselben. Ausgef. von M. Seutter, verlegt von T. C. Lotter. Landkarten-Format.

13) Prospect von Lüneburg. J. P. Wolffs Erb. excud. Hoch 11 Z. breit 14½ Z.

14) Prospect von Lüneburg, mit einer kurzen Nachricht von derselben, lateinisch und teutsch. J. C. Leopold exc. J. B. Werner ad viv. del. Hoch 8 Z. breit 12½ Z. *g*)

15) Delineatio und wahre Abbildung der Sültzen zu Lüneburg, mit dem Chur-Fürstl. auch der Bürger-, Sood- und Baar-Meister Wapen, hoch 15 Z. breit 17½ Z. Gehöret zu H. S. Macrinus Abhandlung von der Sülze 1710.

16) Prospect von Lüneburg. J. B. Werner delin. 1729. Haered. J. Woffy. excud. Hoch 14½ Z. breit 3½ F.

17) Academia equestris (zu Lüneburg im Prospect) Pingeling et fil. sc. Hamburg 1755. Hoch 3 Z. breit 4½ Z. Ist Titel und Vignette von J. L. L. Gebhardi dissert de re litteraria coenobii St. Michaelis.

§. 2.

Topographie im Allgemeinen.

Die Stadt liegt unter 28 Grad, 2 Minuten, 7 Secunden östlicher Länge und 53 Grad, 14 Minuten, 44 Secunden nördlicher Breite *h*), in einer sooren Sand-

g) Diesen drei Kupferstichen mangelt das Jahr, da sie zuerst ausgegeben worden sind. Ersterer muss schon Ende des 17ten, oder spätestens im Anfange des 18ten Jahrhunderts gestochen worden seyn, denn es werden darauf noch zwei Fürstenhäuser abgebildet, letztere beide aber die sich beinahe gleich sind, sind erst nach 1705 gestochen worden.

h) F. A. von Ende, auf der Karte vom Niedersächsischen Kreise, die 1804 zu Nürnberg bei Schneider und Weigel

gegend, die zum Theil noch mit Heide bewachsen ist, an der schiffbaren Elmenau, gemeiniglich die Aue genannt, die durch die Stadt fließet, und aus der schon vor Jahrhunderten oberhalb der Stadt ein Kanal bis nach Lüne hingezogen worden, um bei aufschwellendem Wasser die Stadt, so viel wie möglich, für Ueberschwemmung und Schaden zu sichern. Dieser Kanal, der Lösegraben genannt, ist nach einer Urkunde, vom Kloster Lüne 1299 ausgestellet, ein Eigenthum der Stadt, worüber sie zwei Brücken, über die Aue innerhalb der Stadt aber vier Brücken, geschweige der Mühlen-Brücken, unterhält. Die Einfahrt zur Stadt auf dieser Aue niederwärts wird zur Nachtzeit mit einem Baum in dem Strom verschlossen, oberwärts aber findet es nicht statt, weil sie, wegen der Mühlen, die daran liegen, nicht bis in die Stadt schiffbar ist. Die Einfahrten zur Stadt zu Lande, oder die Stadtthore, sind das Sülz-Rothe-, (richtiger Rotte)-Altenbrücker-, Lüner-, Bardowicker- und Neue-Thor, welches letztere im 14ten Jahrhundert, für das der Zeit eingegangene Grimmer-, Spilker- und Lindenberger-Thor, belegen zwischen dem Bardowicker- und Sülz-Thor, scheint angelegt zu seyn. Alle diese Thore waren in der Vorzeit doppelt, lang und gewölbt aufgeführt, denn sie dienten neben Wällen, Gräben und Mauern, die theils innerhalb, theils ausserhalb des Walls vorgerichtet und mit Thürmen versehen waren, zur Befestigung der Stadt, zu welchem Zwecke man auch verschiedene Außenwerke unterhielt, von welchen der hohe Kalkberg, der hart an der Stadt liegt, das vornehmste war. Nicht lange nach beendigtem dreißigjährigen Kriege (1648) hat die Stadt selbst, der Kalkberg aber erst nach beendigtem siebenjährigen Kriege (1763) aufgehört eine Festung zu seyn, und daher hat man Thürme und Thore, so wie sie wandelbar wurden, erstere ganz wegräumen, und letztere nur einfach und ungewölbt wiederherstellen lassen, die Gräben aber theils ihres Wassers beraubt, theils ihren Wasserspiegel beengen lassen und das gewonnene Terrain in Gartenland umgeschaffen *i*). — Die Stadt, großen Theils noch altgothisch

herausgekommen ist. S. auch H. Meibomi scriptor. rerum Germanic. III, 78 Merian l. c. 146 v. Hövelen l. c. 29. J. G. Gregorii Gedanken von Landkarten 312. Antiquar. des Elbstroms 715.

i) Annalen der Braunschw. Lüneburg. Churlande I, II, 125. 126.

gebauet, ist in vier Viertel, das Markt-, Wasser-, Sand-, und Sülz-Viertel eingetheilt *k*), und enthält nach einer Aufzählung, im Jahre 1762 unternommen, 2148 Hausstellen, ohne den Wohnungen auf dem landesherrlichen Schlosse, dem Kalkberge und dem Kloster Michaelis; nach der im Jahre 1804 unternommenen Numerirung der Häuser nach dem Service-Cataster aber 2316 Hausstellen. Beide Zahlen sind indessen sicher zu groß *l*), denn vor und nach dem Jahre 1762 sind viele kleine Wohnungen, vornehmlich auf Säle und in Kellern eingezogen worden, und diese, so wie auch ehemalige Salzräume aus kleinen Wohnungen vorgerichet, führen im Service-Cataster noch eine besondere Nummer. — Von den Landgütern, Gärten mit Wohnhäusern versehen und den Official-Wohnungen, die vor der Stadt liegen, führen einige diese besondern Namen: Waarburg, eine Wohnung für den Aufseher der Holzhude; Breitenwiese, wo ein Haus für Gemüthskranke und ein Hirtenhaus; Goseburg, ein kleines Landgut; Büntenburg, ein Garten; Landwere, eigentlich Papenburg, ein Landgut mit einem Gasthofe; Fikkendiek, ein Garten mit einem Fischteich; Tangerwiese, eine Holzvogts-Wohnung; Repenstedt, ein Landgut mit einem Gasthofe, so hierher, die übrigen Hausstellen aber nach dem Amte Lüne gehören; Hasenwinkel, ein Landgut; zum Korbe, vormals eine Schäferei, jetzt nur ein Garten; Ovelgünne, ein Garten; Hasenburg, ein Landgut mit einem Gasthofe, woneben eine Papiermühle; Rotteschleusse, eigentlich Kleine- oder Niederschleusse, zum Gegensatz der schon lange eingegangenen Großen- oder Oberschleusse, eine Holzvogts-Wohnung; Düvelsbrook, ein Garten; Thier-

k) Die Namen der Strafsen, die zu einem jeden Viertel gehören, werden in dem Entwurf einer verbesserten Armenanstalt vom 1. October 1777. S. 22 — 24 aufgeführt, wo die Districte festgesetzt werden, die von einem jeden der 8 Repraesentanten aus der Bürgerschaft zu respiciren sind.

l) In dem angez. Handbuche für Kaufleute, S. 160., wird die Hausstellenzahl angegeben auf 1800, in C. B. Scharfs politischen Staat des Churfürstenth. Braunschw. Lüneb. auf 1780, und in C. L. A. Patjens Abrifs des Fabriken-Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur. Braunschw. Lüneb. Landen, S. 536. gar nur auf 1300.

garten, eine Holzvogts Wohnung; Kaltenmoor, ein Landgut; Holzberg, zwei Holzsetzer-Wohnungen und Olm, oder Ulm, ein kleines Landgut, auf der Feldmark des Dorfs Arpsdorf im Amte Lüne belegen, doch aber so, wie alle vorhin genannte Oerter, der Stadt schoß- und gerichtspflichtig sind. Die übrigen Dörfer und Höfe, die innerhalb den Landweren der Stadt liegen, namentlich Ochtmissen, Brookwinkel, Wienebüttel, Schnellenberg, Wülschenbrook, Göckse, Willerding, Hagen, Villen und Lüne, gehören zu den Aemtern Winsen an der Luhe und Lüne. — Die Volksmenge wird im Durchschnitt auf 10,000 Seelen geschätzet *m*).

m) A. J. Krauts einige historische Anmerkungen von der Stadt Lüneburg im Hannoversch. Magazin 1779. S. 209. Angez. Handbuch für Kaufleute 160. Patje l. c. 336. — Wer über den Character der Einwohner, doch nur aus der Vorzeit, etwas lesen will, den verweise ich vornehmlich auf Lossium l. c. 42. Ed. II. 56. Lenicerum l. c. und von Hövelen l. c. 85. Vielleicht giebt auch die Druckschrift: G. Reichards warhaffte Vision über die Stadt und das Land Lüneburg 1637, einen Beitrag hierzu. Ich sage vielleicht, denn ich kenne diese Schrift nicht nach ihrem Inhalte, sondern nur nach ihrem Titel aus Jahns Bücher-Catalog. Pag. 1. Sect 1. Nro. 849.; keinesweges aber thut es der Holzschnitt, worauf abgebildet ist, wie einst Lüneburger gegen einen todten Rochen zu Felde gezogen seyn sollen, denn nach solcher Abbildung muss man die niedere Volksklasse für furchtsam halten, welches sie doch gewiss nicht ist. Dass einst Leute beim Erscheinen eines unbekannten grossen Fisches zu demselben aus Neugier gelaufen sind, kann immerhin seyn; da aber Neugier bei weitem nicht so viel Stoff zu einer satyrischen Vorstellung giebt, wie Furchtsamkeit, so hat ein Witzling die Volkssage von der Neugier, ein unbekanntes Geschöpf kennen zu lernen, in Furchtsamkeit gegen dasselbe verwandelt. Von jener albernen Vorstellung, mit sinnlosen plattdeutschen Reimen angefüllt, findet sich die Platte noch zu Hamburg, und kann man von ihr Abdrücke erhalten. Etwas über diese Vorstellung sagt J. G. Müller zu Itzehoe in dem Roman: Siegfried von Lindenberg. Ausgabe II. 1781. Thl. 12. Vorr. S. 21.

§. 3.

Pfarrkirchen. Kloster Michaelis.

Die Pfarrkirchen in der Stadt sind die Johannis-, Nicolai-, Lamberti- und Michaelis-Kirche, von welchen erstere drei an die Stadt, die letztere aber an das ehemalige Kloster Michaelis gehöret. Die Johannis-Kirche, am Sande belegen, ist die älteste in der Stadt, denn sie war schon vorhanden, wie die Gegend, wo sie liegt, noch das Dorf Modesdorf ausmachte. Es fand sich dabei ein Archidiaconat, Verdenschen Kirchsprengels *n*). Im Jahre 1400 sollte diese Kirche die Domkirche des Bisthums Verden werden, denn man wollte das Kapitel von Verden hierher verlegen, es ward aber nichts daraus, weil der Pabst die Einwilligung, die er dazu gegeben hatte, wieder zurücknahm, dagegen aber kam 1445 und 1446 die Aufhebung besagten Archidiaconats und Verwandlung der Rectorei zu St. Johannis in eine Präpositur solchergestalt zu Stande, daß deren Vorsteher von dem Stadt-Magistrat dem Bischofe zu Verden präsentirt wurde; nach der Reformation (1530) aber ging diese Würde beinahe ganz ein *o*), denn die damit verknüpften Einkünfte wurden zu der, aus Einkünften aufgehobener Vicarien gestifteten Prediger-Besoldungskasse (Kirchenkasten) gelegt und dem Präpositus, den der Magistrat von dieser Zeit an bis jetzt aus dem Orden der Patricier erwählt hat, ist nichts weiter übrig verblieben, als die Investitur von 16 Vicarien, die man zur Zeit der Reformation nicht einzog, sondern deren Einkünfte bis jetzt an Hülfsdürftige auf Lebens- oder beschränkte Zeit verliehen werden, die Oberaufsicht auf die Patricier und bürgerliche Stipendien-Kasse, aus Einkünften eingezogener Vicarien erwachsen und die Oberaufsicht

n) Altes und Neues aus dem Herzogth. Bremen und Verden I. 113. P. W. Gerken Codex diplomaticus Brandenburgensis II. 655.

o) H. Krolovs ungedruckter umständlicher Bericht von dem jure patronatus und der Praepositur zu St. Johannis in Lüneburg mit Anlagen von Lit. A. bis Eeee 1656. C. L. Scheidts Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, 577. folg. Urkundenbuch 798. 823. 854. 865.

über die milden Stiftungen, die aus Testamenten ihre Entstehung genommen haben *p*). Besagte Kirche selbst ist nach ihrem Umfange die größte, und ihr Thurm, worin sechs Glocken hängen *q*), der höchste in der Stadt, daher derselbe auch oft vom Gewitter und Sturm beschädigt ist *r*). Der hohe Altar ist noch aus der kirchlichen Vorzeit mit Vorstellungen und Bildnissen heiliger Männer aus der Geschichte des Heilandes und der Apostel in erhabener Schnitzarbeit von Holz und übergoldet, geziert, und an allen hohen Festtagen wird auf demselben ein Modell einer Kirche von Goldblech ausgesetzt, von welcher man nicht weiß, woher es der Kirche geworden ist. *s*) Außer diesem Altar gab es in jener Zeit noch vierzig Nebenaltäre, von welchen wenige mehr sichtlich sind, und dienten an solchen, außer den Priestern, 160 Vicarien, jetzt aber stehen an der Kirche drei Prediger, nämlich der Superintendent, ein Hauptpastor und ein Archidiaconus. Die Kanzel ist 1641 erneuert, der Taufstein von Marmor, und die Orgel, 1533 von Herzogenbusch hierher gekommen *t*), ist 1634, 1715

p) A. Georg Wilhelm ungedr. Praepositur-Ordnung vom 23. Dec. 1687. Extract daraus, auf 2 Bogen in Folio gedruckt 1714.

q) Inscriptiones und sonstige Nachrichten von den Glocken allhier finden sich in N. Eggers Dissertatione historica de campanarum nomine et origine. 4. Jenae 1684, et de campanarum materia et forma. ib. 1685.

r) F. H. Oldecops Thurm-Baus-Predigt gehalten bei Wiederaufbauung der, den 29. April 1703 vom Donner getroffenen und verbrannten Spitze des Thurms zu St. Johannis (mit historischen Anmerkungen). 40 Seit. in 4. Lüneburg 1703. — J. G. Schumanns Texte zur Musik nach Hinaufbringung und Wiederaufsetzung des Knopfes auf den Thurm der Kirche zu St. Johannis. 1 Bog. in 4. Lüneburg 1748. — Standrede des Zimmergesellen J. H. Bockelmann bei der Aufsetzung des neuen Knopfes auf den Thurm der St. Johannis Kirche. 1/2 Bog. in 4. Lüneb. 1801.

s) J. Taubens Beiträge zur Naturkunde des Herzogth. Zelle II. 169.

t) Dies Werk wird beschrieben in M. Praetorii Tomo II. syntagmatis musici de organographia (Wolfenb. 1619.) Pag. 170. Siehe auch Mattheſoni 100 Orgel-Dispositiones.

und 1808 verbessert worden. Von den vielen Gemählden biblischen Gegenstandes, die sich in der Kirche finden, wird das Bildniß der Mutter Gottes, als Himmels-Königin, für das schönste gehalten, und von den vielen Denkmählern darin sind verschiedene, mit Scenen aus der Lebensgeschichte Jesu, sehr schön in Stein gehauen. Die Bogen von dem Seiten-Gewölbe, Langens-Kapelle genannt, das zweite rechts, wenn man in die große Schulthür tritt, sind von einer Säule von weißem Marmor, mit blauen Adern, gegen 9 Fuß hoch, und 4 Fuß in der Runde stark, unterstützet, welche, der Sage nach, im grauen Alterthum auf dem Kalkberge und darauf das Götzenbild der Lunâ (des Mondes) gestanden haben soll *u*). In dem Vorhof der Kirche, auch die Witzendorffsche Kapelle genannt, wenn man in die Hauptkirchen- oder die sogenannte Brautthür tritt, 1814 abgebrochen, war ein Knochen aufgehängt, den man für ein Schulterblatt eines Riesen gehalten hat. Und beim Haupt-Eingange zum Kirchhofe hat Jahrhunderte lang eine kleine Kapelle mit einem Thurm gestanden, darin nicht lange vor der Religions-Reform Johann Tetzel (gestorben 1519) mit Ablaßbriefen, in jüngern Zeiten aber ein Grünhöker bis dahin ausgestanden hat, daß sie 1801 abgebrochen worden ist.

Die Nicolai-Kirche am Wasser, oder vielmehr ohnfern der Aue an der Straße, die nach ihr den Namen führet, ist erst nach der von dem Kapitel zu Verden 1406 ertheilten Erlaubniß, doch nur als Kapelle erbauet und 1409 eingeweihet, nach einiger Jahre Verlauf aber eine Pfarrkirche, vornehmlich dadurch geworden, daß das Kloster zu Scharnebeke, nach einem Vergleiche mit dem Stadt-Magistrat 1451 errichtet, die Kapelle auf seinem Hofe, nahe bei der Kirche belegen, ganz eingehen ließ. Der hohe Altar der Kirche ist nicht nur mit einer großen und

---

u) J. H. Büttners Genealogien der Patricien-Geschlechter in Lüneburg. Tab. Die Langen mit dem Panzerthier. H. S. Macrinus: Ursprung, Güte und Gerechtigkeiten der Sülzen zu Lüneb. Pag. 5. Z. C. von Uffenbachs Reisen I. 519. Wie letzterer die Säule sahe, war sie roth mit braunen Adern angestrichen, jetzt aber nicht mehr, denn die Farb ist davon beinahe ganz wieder abgefallen.

28 kleinen Vorstellungen aus der Lebensgeschichte des Heilandes, sondern auch außerdem vor der Mitte mit einem etwas hervorstehenden Kruzifix und hart auf dem Tisch mit den Bildnissen von 8 Propheten, in Schnitzarbeit von Holz und vergoldet, gezieret, so noch aus der kirchlichen Vorzeit herrühret, denn die letztern Bildnisse sind mit einem Bande umgeben, darauf deren Namen in Mönchsschrift stehet. Außer diesem Altar gab es zu vorgedachter Zeit noch achtzehn Nebenaltäre, von welchen noch zwei die Zierde des Alterthums an sich haben, und dieneten an diesen Altären zu katholischen Zeiten, außer den Priestern, 54 Vicarien, nach der Reformation aber haben an dieser Kirche anfangs drei Prediger gestanden, seit dem Jahre 1789 aber steht nur ein Hauptprediger und ein Diaconus daran. Die jetzige Kanzel ist 1643 vorgerichtet worden; den Taufstein von Glockengut besitzet die Kirche seit dem Jahre 1656; mit der Orgel ist sie 1785 neu versehen worden, und in dem nicht hohen Thurm hängen fünf Glocken. Gemälde und Denkmäler, die Aufmerksamkeit erregen, finden sich in der Kirche nicht; der große messingerne Armenleuchter, 409 Pfund schwer, der langjährig vor dem Chor gestanden *w*), ist 1806 verkauft, und die Familien-Bibliothek der Patricier von Dassel (§. 7.), welche in der Kirche aufgestellt war, ist aus derselben 1804 herausgenommen worden.

Die Lamberti-Kirche, nahe vor der Sülze und dem Sülzthore, ist zwar schon 1269 vorhanden gewesen *x*), und obwohl bereits 1337 ein Rector, Capellan und Cempenarius daran gestanden *y*), so wird sie doch noch 1494 ausdrücklich eine Capelle genannt *z*), und ist erst nach der Reformation eine Parochial-Kirche geworden; dennoch aber fanden

---

v) Urkunde, von 1409, in Krolovs angez. Bericht Lit L. Urkunde von 1409, in Büttners angez. Genealogien, Tab. Die von Winsen ungedr. Urkunde von 1451.

w) Uffenbachs Reisen 1. 491.

x) Urkunde von 1269 in J. H. Jung lib. singul. de jure salinarum, in sylloge document. pag. 82.

y) Ungedr. Urkunde des Raths, nach der er als Executor Testamenti Joh. Vink Salingefälle kauft und davon verschiedene Memorien stiftet.

z) Ungedr. Urkunde des H. Heinrich über den Verkauf des Thiergartens an das Hospital zum Heiligengeist.

sich vor dieser Zeit außer dem Hauptaltare noch zwei und zwanzig Nebenaltäre darin, an welchen 83 Vicarien dienten. Nach der Reformation wurden bei dieser Kirche drei Prediger bestellet, seit dem Jahre 1742 aber steht nur ein Haupt-Pastor und ein Diaconus daran. Die Kirche und deren hoher Thurm, worin 5 Glocken hängen, stehen auf nicht zu festem Grunde, daher sowohl jene als dieser mehrmalen und letzterer außerdem noch von Wind und Wetter, vornehmlich 1703, großen Schaden erlitten hat *a*). Der hohe Altar ist mit einer großen und 20 kleinen Vorstellungen aus der Lebensgeschichte Jesu in Schnitzarbeit von Holz, und vergoldet, geziert; auf der Verkleidung der Prieche auf dem Chor rechts, ist die Stadt und der Tempel zu Jerusalem, links aber, wie die Juden auf ihrer Reise aus Aegypten Ostern feyern, abgebildet, und an den 3 Pfeilern, der Kanzel gegenüber, hängen die Bildnisse der drei Reformatoren Huß, Luther *b*) und Melanchton, in Lebensgröße. Die übrigen Gemählde in der Kirche sind von gar keiner Erheblichkeit, und von den wenigen Denkmählern darin zeichnet sich nur eins aus *c*). Die jetzige Kanzel ist 1618 vorgerichtet, nachmals aber verschönert worden; den Taufstein von Glockengut hat die Kirche 1540 erhalten, und mit einer neuen Orgel ist sie 1602 versehen worden *d*). Diese ward nach einer Verletzung vom Gewitter 1665 ausgebessert und bei der obgedachten Thurm-Beschädigung zum Theil mit zerschmettert, aus den Ueberresten aber das jetzige Werk zusammengesetzt, welches, gleich

---

a) Büttners angez. Genealogien. Zugabe Pag. I. von Uffenbachs Reisen. I. 490.

b) F. Costerus in compendiosa veteris orthodoxae fidei demonstratione (cur T. Petrejo. 8. Colon. 1607), Pag. 291. und von Uffenbach l. c. I. 490. beschreiben dieses Bildnifs umständlich, doch ist das, was diese Männer gesehen haben, nicht das, was hier jetzt hängt, denn dieses hat der Stadtbaumeister Joh. Fried. Häseler, gestorben d. 25. April 1768, nach dem alten neu mahlen lassen und der Kirche geschenket. Ein gleiches ist von den beiden anderen Bildnissen zu sagen.

c) Das des Geo. Büsch, von Uffenbachs Reisen I. 490.

d) Praetorius l. c. Pag. 233. Mattheson l. c.

wie alles übrige Innere der Kirche 1738, sehr verbessert und verschönert worden ist *e*).

Die Michaelis-Kirche hat ihre Entstehung aus einem Kloster genommen; indessen verdient die Versicherung, daß dieses Kloster von dem H. Otto zu Sachsen 906 auf der Spitze des Kalkberges gestiftet, nach dessen Ableben beinahe zerfallen und solchemnach von K. Otto dem Großen, vornehmlich aber von dem H. Herrmann Billung von Sachsen wieder hergestellt worden sey, nicht so viel Glauben, als die, daß letztgenannter Herzog das Kloster kurz vor 955 gestiftet habe. Jedoch hat derselbe die völlige Ausführung seines Vorhabens nicht erlebt, sondern sie ist seinem Sohne Bernhard dem Ersten und Enkel Bernhard dem Zweiten vorbehalten; denn unter des Letztern Regierung ist die Untere-Kirche 1043, und die Obere-Kirche 1055 eingeweihet worden. Unter der unglücklichen Regierung H. Heinrich des Löwen zerfiel das Kloster in aller Hinsicht. Erst unter der Regierung seines Urenkels, des H. Johann, und dessen Sohns, des H. Otto des Strengen, hob es sich solchergestalt wieder, daß die erneuerte Kirche 1305 eingeweihet werden konnte; 66 Jahre nachher, 1371, im Lüneburg-Sächsischen Erbfolge-Kriege aber ward das Kloster gänzlich zerstört. Nicht lange nachher erhielten jedoch Abt und Conventualen, so sich nach dem Kloster Lüne geflüchtet hatten, von dem Stadt-Magistrat einen andern Platz unterm Kalkberge, die hohe Ecke genannt, Abgaben frei, zur Wiederaufbauung ihres Klosters, die Cyriaci-Kirche zum Einverleiben mit ihrem Kloster und ein Geschenk von hundert Mark löthigen Silbers, welches alles die H. Wenzel und Albrecht für sich und ihre Pflegbefohlenen, die H. Friedrich und Bernhard, 1375 bestätigten, und nachdem der Archidiaconus zu Modesdorf 1375 und der Bischof zu Verden 1376 in die Verlegung des Klosters gewilliget hatten, schritt man wirklich zum Bau, doch ward das Kloster-Gebäude erst 1388, und die Kirche gar erst 1418 völlig fertig und eingeweihet. Die Anzahl der Altäre darin ist nach und nach auf wenigstens

e) J. G. Schumanns Texte zur Musik als nach geendigter Reparation der Lamberti-Kirche am 30. Nov. 1738 darin zuerst wieder Gottesdienst gehalten wurde. Lüneb. 1 Bog. in 4.

vierzehn angewachsen; wie viel Vicarien aber dabei gestiftet worden sind, oder wie viel Vicarien daran gedient haben, ist nicht allgemein bekannt. Seit jener Zeit hat das Kloster unverrückt bestanden, indessen manche Veränderung erlitten, unter andern, daß die Zahl der Conventualen von 24 auf 18 herunter gesetzt ist, daß sie 1532 die evangelisch-lutherische Religion angenommen haben, vornehmlich aber, daß dasselbe, wie es nur noch einen Prior, Kellner, Ausreiter und drei Conventualen hatte, in eine Ritterschule verwandelt worden ist. Die Kirche, da sie wegen der ihr vor Jahren einverleibten Cyriaci-Kirche Pfarrechte besaß, verblieb der Zeit wie vorhin eine Pfarrkirche *f*), und stehet jetzt daran ein Hauptpastor,

f) Narratio de fundatione et restauratione monasterii St. Michaelis in Lüneburg, in G. G. Leibnitii scriptor. Brunsv. II. 380 — 383. G. G. Leibnitii epistolae de antiquitatibus monasterii St. Michaelis, inter ej. epistolas a C. Kortholt editas. III. 216 — 222. Series abbatum ad. d. Michaelis Lünebargi in Leibnitii script. Brunsv. III 699 — 701. in J. F. Pfeffingers Merkwürdigkeiten des 18ten Jahrhunderts Pag. 1. und in Desselben Braunschw. Lüneb. Historie. I. 333 — 335. L. A. Gebhardi Leben des Abts Godschalk, in L. L. Gebhardi historisch-genealogischen Abhandlungen, III. 137 — 163. Leben des Abts Eberhard von Holle, im Alten und Neuen aus den Herzogth. Bremen und Verden XI. 1. — 70. XII. 35 — 130. Todtenbuch des Klosters St. Michael in Lüneb., in Gebhardis angezog. Abhandlungen III. 1. — 39. Nekrelogium des Klosters St. Michaelis in Lüneb. mit Anmerkungen und Beilagen von A. C. Wedekind. Hannover 1799. Ein Probedruck von 2 1/2 Bogen in 4. Nachricht von der Reformation des Klosters, in den gelehrten, aus alten Nachrichten gezogenen Neuigkeiten, Stück 3. J. L. L. Gebhardi, festum Joachimi diem in memoriam reformati monasterii St. Michaelis — inque orgines coenobii inquirit. 4. Lüneb. 1732. Ej. Dissertatio de re literaria coenobii St. Michaelis. 4. ib. 1755. Ej. Dissertatio de titulo domui de domo St. Michaelis 4. ib. 1731. L. A. Gebhardi historische Nachricht von den Ausreitern des Klosters St. Michael in Lüneb. 4. ib. 1754. Dank und Freude des Michaelitischen Zions bei dem ersten feierlichen Eintritt in die erneuerte Kirche zu St. Michaelis, 25. Dec. 1751, aufgeführet von C. H. Wittrock. 2 Bog. in Fol. Lüneb. C. J. L. Reufsmanns Predigt bei dem ersten feierlichen Eintritt in die erneuerte Michaelis-Kirche zu Lüneb. 4. Götting. 1752. Zur Einweihung der neuen St. Michaelis-

und ein Diaconus, welcher letztere seit dem Jahre 1792 zugleich Garnison-Prediger ist. Nach Festsetzung dieser Prediger-Vereinigung ward die innere Kirche, deren Chor auf einem Gewölbe ruhet, das vor der Reformation auch als ein Gotteshaus, nach derselben aber zum Aufbewahren von Baumaterialien genutzet wird, völlig ausgeräumt und zweckmäßiger, auch schöner wieder ausgebauet (1792—94). Die Kanzel von Stein, mit sieben Vorstellungen in erhabener und hervorstehender Arbeit gezieret, ward von einem Pfeiler mitten in der Kirche unter die Orgel versetzet; hinter dem Altar-Tisch die alte Verzierung hinweg genommen, und statt deren eine Wand von Säulen und andern geschmackvollen Verzierungen von künstlichem Marmor aufgeführt; der Altar-Tisch, noch der alte, von orientalischem Granit, mit einer Gruppe von drei Figuren, welche Glaube, Liebe und Hoffnung vorstellen, geziert, neben demselben aber zwei hohe Leuchter und zwei Taufsteine, sowohl jene als diese von künstlichem Marmor, aufgestellt. In dem Schrank hinter der alten Verzierung des Altars ward die sogenannte güldene Tafel aufbewahrt. Von wem sie der Kirche geworden ist, davon hat man nur Vermuthungen, aber nichts Gewisses, nicht einmal anscheinend. Die Rückwand des Schranks war mit arabischem Goldblech belegt. In der Mitte desselben waren 18 Fächer mit Vorstellungen aus der Lebensgeschichte des Heilandes in getriebener Arbeit angefüllt, und um solchen herum wieder 2 große und 14 kleine Fächer, darin Monstranzen, Kruzifixe, Kreuze, Kelche, Flaschen, Behälter mit Reliquien, Bücher und andere Sachen aufgestellt, die theils von Silber, theils mit Gold und Silber eingefaßt und mit vielen Edelsteinen besetzt waren. Den größten Theil dieses Schatzes hat der berüchtigte Dieb Nicol List 1698 geraubt g);

Kirche in Lüneburg am 11ten Jan. 1795. (Musiktext) 1/2 Bog. in 8. Vermischte Nachrichten vom Kloster finden sich in Pfeffingers angez. Historie I. 219—20—307—46. II. 4—9. 724—61., und in dem allgemeinen Literarischen Anzeiger J. 1798. Pag. 1724. J. 1799. Pag. 93. und J. 1800. Pag. 1033. 1166. 1513. 1537.

g) M. Merians Braunschw. Lüneb. Topographia. 148. M. Zeilers itinerarium Germaniae. 368. 369. von Uffenbachs Reisen I. 521. Antiquarius des Elbestroms 703. Vornehmlich

der Ueberrest aber ist bei dem obgedachten Bau hinweggenommen, das Gold und Silber verkauft, die übrigen Antiquitäten und Merkwürdigkeiten aber sind in dem Naturalien-Kabinet der Ritterschule verwahrlich niedergelegt worden *h*); die fürstlichen Leichen und Denkmäler aus der alten Klosterkirche auf dem Kalkberge 1371 in die Cyriaci-Kirche und aus solcher in diese 1385 oder 1388 gebracht. Die vielen Denkmäler auf Privatpersonen mit Ausschluß von zweien, und die Gemälde, mit Ausschluß von 6 Aebten in Lebensgröße abgebildet, sind bei der jüngsten

---

aber Nachricht wegen der goldenen Tafel und des Altars zu St. Michaelis in der Stadt Lüneb. 1698. 1 Bog. in 8. Umständlicher Bericht von der goldenen Tafel etc. 4. Leipz., ohne Druckjahr. Historische Erzählung was bei dem Inquisitions-Proceß wider die Diebe der güldenen Tafel bei dem Kloster St. Michaelis in Lüneb. vorgegangen, m. Kupf. 4. Zelle und Leipz. 1699. 51 Seit. Conveniunt rebus Nomina saepe suis! das ist Nikol Listens — Kakoglyphisch Contrafait. 1 Bog. in 4. in Versen, ohne Druckort und Jahr. G. Hofsmanns Denck-Mahl der Göttlichen Regierung bewiesen an der in dem hohen Altar des Klosters St. Michaelis in Lüneburg gestandenen Güldenen Taffel, m. Kupf. den obgedachten gleich. 4. Braunschw. und Hamb. 1700. I. Th. 144 II. Th. 116 III. Th. 72 Seiten. Zweite Auflage. 17. Dritte Auflage. 17. Vierte vermehrte Auflage. 4. Celle u. Leipz. 1711. 353 Seiten. Ferner aufgelegt 1718 und 1733. G. Hofsmanns schwer zu bekehrendes Juden-Hertz. 4. Zelle 1699. Unter diesem Titel sind im genannten Jahre zwei verschiedene Werke erschienen. Das mit einem halb schwarz und halb rothem Titel enthält eine Predigt, weitläuftiger, als gehalten, ausgeführet von 229 Seiten und einem Anhang von Zugaben und Anmerkungen von 147 Seiten. Das andere mit einem ganz schwarzen Titel aber enthält jene Predigt, Zugabe und Anmerkungen in eine Abhandlung zusammengezogen von 456 Seiten und einen Anhang vornemlich aus Luthers Schriften von 104 Seiten. Dies Werk ist zum andernmal gedruckt zu Helmstedt 1701, ferner 1725, und zu Cölln und Leipz. 1733. Gespräche im Reiche der Todten zwischen Nickel Listen und Lips Tullian. 4. Hamb. Frankf. u. Leipz 1722. 54 Seiten. Auch hat einer der güldenen Tafel-Diebe Gelegenheit gegeben zu Joh. Klein dissert. de executione in cadavere delinquentis. Rost. 1699. Witeb. 1738.

h) Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande IX. 203 — 205.

Veränderung der innern Kirche eingesenket und hinweggenommen worden i). Von diesen Ueberresten des Alterthums finden sich doch aber noch einige auf dem Saal hinter dem Altar aufgestellt, wozu man nur aus dem Gebäude, worin die Lehrer und Eleven der Ritterschule wohnen, gelangen kann. Sie sind: die alte Altar-Verzierung, welche auf zwei Tafeln die Bildnisse von 20 Aposteln und heiligen Männern in Holz sauber geschnitten und stark vergoldet enthält, und in den beiden Flügelthüren, welche inwendig und auswendig, so wie die Rückwände jener Tafeln, mit Vorstellungen aus der Bibel bemahlt sind; eine Verzierung eines Nebenaltars; die messingenen Platten, die auf dem Denkmal des H. Otto des Strengen und seiner Gemahlin gelegen, nebst den hölzernen Seitenstücken, mit Bildnissen und Wappen geziert, worauf die Platten geruhet haben. Und eine Tafel, 6 Fuß hoch und 18 Fuß breit, worauf das Bildniß des Stifters des Klosters, H. Herrmann Billung, mit dessen kurzer Lebensgeschichte in Versen, dem Zeitalter von 1570 bis 80 angemessen, und die Namen der Aebte, die dem Kloster vorgestanden, doch nicht völlig richtig, mit ihrem Wappen abgemahlt sind k). Auch sind auf diesem Saal

i) Meriana angez. Topographia 148. Bertrams evangelischer Lüneburg 19. v. Uffenbachs Reisen I. 521. mit einer Abbildung des Denkmals H. Otto des strengen und seiner Gemahlin und des daran gestandenen hohen Leuchters von 7 Armen. Vornehmlich aber Nachricht vom herzoglich lüneburgischen Erbbegräbnisse in der St. Michaelis-Kirche zu Lüneburg, in angez. Annalen VII. 193 — 197.

k) J. F. Pfeffingers Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts I. 609. v. Uffenbachs Reisen I. 522. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden XV. 60. — Die obgedachte Lebensgeschichte des Herzogs in Versen, von 12 Reihen, findet sich beinahe wörtlich aber nicht buchstäblich abgedruckt in L. Lossii epitaphiis principum, ducum, nobilium etc. (Vuitebergae 1580). Pag. 20. und in J. F. Pfeffingeri Vitriario illustrato, (Gotha 1718). II. 111. Auch findet sie sich beinahe ähnlich, doch um 4 Reihen vermehrt, in B. Mentzii Stambuch; darin vermeldet, wie das Königreich zu Sachsen ein Herzogthumb worden (8. Wittenberg 1601). Pag. 18. und in Pfeffingers angez. Historie (Hamburg 1732.) II. 4.; indessen sind die 16 Reihen, die beide haben, nicht gleichlautend.

die vier Evangelisten, gut gemahlt, 1793 angekauft, aufgehängt. Das harmonische Einläuten der hohen Festtage mit den Glocken dieser Kirche, das man Signiren nannte, findet nicht mehr statt, denn man hat zur Bestreitung der Kosten, welche die jüngste Ausbauung der Kirche verursacht, einige Glocken versilbert; dennoch aber hat diese Kirche noch das beste Geläute von allen Kirchen in der Stadt, denn noch sieben Glocken hängen in ihrem Thurm. Im Fuß desselben sind, bei gedachter Ausbauung, Gefängnisse und eine Wohnung für den Gerichtsdiener, darüber aber die Gerichtsstube angelegt worden, und in der Kirche selbst wird nicht nur das Archiv des Klosters, sondern auch in der sogenannten Klus das der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg aufbewahrt *l*).

Keine von diesen vier Kirchen hat ihre besondere Parochie, sondern sie alle machen nur eine aus, denn nicht nur den Einwohnern in der Stadt und den Stadtangehörigen vor den Thoren, sondern auch den Landleuten, die hieher eingepfarrt sind, namentlich den Bewohnern der Dörfer und Höfe Ochtmissen, Brockwinkel, Wienebüttel, Repenstädt, Schnellenberg, Oeme, Teutsch-Evern, Wendisch-Evern, Wülschenbrook, Hagen, Willerding und Göckse steht frei, sich zu einer Kirche zu halten, zu der sie wollen. Der Superintendent und die 6 Prediger an den drei Stadt-Kirchen, so wie auch der Prediger an dem Hospital zum Heiligengeist, werden von dem Stadt-Magistrate erwählt, von der Landes-Regierung bestätigt, und von dem Ministerio ordinirt; die beiden Prediger an der Michaelis-Kirche aber von dem Oberaufseher der Ritterschule, welches Amt mit der Würde eines Directors der Lüneburgschen Landschaft verbunden ist, ernannt, von der Landesregierung bestätigt, und von dem Consistorio ordinirt. Diese Geistlichen, nämlich der Superintendent, die vier Hauptpastoren, von welchen der älteste Senior Ministerii heißt, der Archidiaconus, die drei Diaconi und der Hospital-Prediger machen ein geistliches

l) Pfeffingers angez. Historie I. 656. J. F. W. von Duve Versuch über die Landtäge des Fürstenthums Lüneburg. 78. 79.

Ministerium aus, welches bis Ende des 17ten Jahrhunderts mit den Ministeriis zu Lübeck und Hamburg oft gemeinschaftlich unter dem Namen: Ministerium tripolitanum, (dreifaches Ministerium) gehandelt hat *m*).

§. 4.

Eingegangene Klöster.

Außer dem jüngst gedachten Kloster haben sich hier in der Vorzeit noch zwei, ein Franziscaner- und ein Prämonstratenser-Kloster befunden. Jenes hat sein Daseyn dem H. Otto dem Kinde zu verdanken gehabt. Er bauete 1229 auf dem, zu der Zeit so genannten, Gosebrink am Meer, eine Kapelle zu Ehren der heil. Marie, und wenige Jahre nachher legte er dabei ein Kloster an, welches er 1235 Franziscaner- oder Minoriten-, Bettel-, Barfüßer-Mönchen übergab. Der Vorgesetzte des Klosters war ein Guardian, dem ein Vice-Guardian und zwei Lectoren folgten. Bei Einführung der evangelisch-lutherischen Lehre zeigten sich die Mönche zu deren Annahme nicht willig, sondern im Gegentheil widersetzlich, daher man sie bis auf die kranken und schwachen zur Stadt hinausschaffte. Von diesen starben einige, zwei folgten nach ihrer Genesung dem Guardian, und dreien erlaubte man im Kloster zu bleiben; diese überließen aber doch 1555 das Kloster dem Rath, nachdem ihnen eine jährliche Rente war zugesichert worden, und gingen davon. Der Rath gelangte diesemnach zum völligen Besitz des Klosters, dessen Güter, außer den Gebäuden, nur in einigen wenigen Geldhebungen, vornämlich aber in Büchern bestanden. Diese, die erste Grundlage zu der jetzigen Raths-Bibliothek (§. 7.), wurden in dem Speisesaal aufgestellt, aus dem Schlafzimmer ward ein Zeughaus, und die übrigen Gebäude wurden zu

m) Nachrichten und Urkunden von diesem Ministerio tripolitano finden sich außer beim Bertram l. c. in S. Pomarii hundertjähriges Ehrengedächtniss des christlichen Concordien Buchs 4. Lübeck. 1680. C. H Starcks der Stadt Lübeck, Kirchen-Historie. 4. Hamb. 1724. A. Greven memoria J. Aepini 4. Hamb. 1736. Ejusd. memoria. P. ab. Eitsen. 4. Hamb. 1744.

Wohnungen für Rathsbediente und Prediger-Wittwen eingerichtet. Diese sind in dem Zeitraum von 1673 bis 1676 in ein Armenhaus, von 1699 bis 1701 aber in ein Waisen- und Werkhaus umgeschaffen worden *n*), doch blieben zu der Zeit noch 6 kleine Häuser auf dem so genannten Klosterhofe stehen, welche bis jetzt von den Kammerarien an mehrere Familien zur freien Bewohnung gegeben werden. Die Kirche, in der sich außer dem Hauptaltar wenigstens noch vier Nebenaltäre befunden haben, steht auf sehr seichtem Grunde, und daher rühret es, daß sie seit der Reformation oftmals hat erneuert werden müssen *o*), und durch diese Erneuerungen alles alte hinweggenommen, und der Kirche ein ganz neues Ansehen gegeben ist. Der Gottesdienst darin ist an den Sonn- und Festtagen unter Mittag von dem Gehülfsprediger an der Lamberti-Kirche, nachmals von dem Collaborator Ministerii, Dienstags und Donnerstags Morgens aber von dem Hauptpastor an der Lamberti- und Nicolai-Kirche viele Jahre und bis dahin abgehalten worden, daß sie 1803 mit französischen Völkern belegt, nachmals aber zur Niederlage von Armatur und Magazin-Früchten genutzt worden ist. Sie ist bei der Gelegenheit sehr ruinirt worden, und da sie überdem in Ansehung ihres Haupt-Bestandes wegen des obgedachten seichten Bodens, worauf sie stehet, einer Haupt-Reparation bedarf, die Mittel dazu aber fehlen, so wird sie wohl nie wieder hergestellt werden. Man hat zwar der Kirche vor Jahren die Einkünfte des kleinen Heiligengeists, die des Langenhofes, in so weit sie nicht zu Allmosen ausgesetzt sind, und die von verschiedenen Testamenten zu milden Gaben, worüber die Kammerarien das Executoren-Amt geführt haben, beigelegt (§. 8.); allein diese Vermehrungen des Kirchen-Vermögens haben schon lange nicht hingereicht, dieselbe im baulichen Stande zu erhalten, und neuerdings hat

---

n) E. A. Gebhardi. Von dem Barfüßer st. Marien-Kloster zu Lüneburg, mit Beilagen in seines Vaters historisch-genealogischen Abhandlungen. IV. 173 — 236.

o) Ordnung des Gottesdienstes und Text zur Music bei Einweihung der Sanct Marien Kirche in Lüneburg 1700. 2 Bog. in 4.

man sogar die Einkünfte von dem Langenhofe und den Testamenten der Kirche wieder abgenommen und mit dem Vermögen des Krankenhauses vereinigt.

Das Prämonstratenser-Kloster, der Heiligenthal genannt, ist 1314 von Lippold von Dören zu Kirchgellersen gestiftet, von dort 1319 nach Siebelingsvorstel, jetzt Heiligenthal, verlegt, von hier aber 1383 in diese Stadt zu versetzen beschlossen worden. Das Kloster besaß zu der Zeit schon hier am Wüstenwoord einen Hof mit einer Kapelle, die 1376 als Kirche zur Ehre des heil. Andreas, Lorenz und Augustin eingeweihet ward, auf welchem und dem daneben vom Rath erhaltenen ledigen Platz die Kloster-Gebäude nebst der hohen Kirche wirklich aufgeführt und 1385 eingeweihet wurden. Zur Zeit der Reformation fanden sich in diesem Kloster nur noch vier Personen, welche ihr Kloster mit allen Gütern in- und außerhalb der Stadt dem Rath 1530 gegen eine Leibrente freiwillig übergaben, der sich auch mit dem Landesherrn, der der Stadt die zu sich genommenen Kloster-Güter bestritt, 1562 dahin verglich, daß jener die außerhalb, und diese die innerhalb der Stadt belegenen Güter zum Nutzen des Hospitals zum Gral behielt *p*). Nicht lange nach dieser Zeit sind einige Kloster-Gebäude an Bürger veräußert, die mehrsten aber, darunter auch die Kirche, deren Thurm 1715 abgenommen worden, hat man zum Salzaufsollern bis dahin vermiethet, daß man keine abgelegene Salz-Magazine mehr bedurfte, welchemnach man 1801 gesammte Gebäude unter der Verpflichtung erkauft hat, sie abzubrechen und den geräumten Platz wieder mit Wohnhäusern zu bebauen, so aber bisjetzt noch nicht geschehen ist.

---

p) O. Külzingii narratio de fundatione et translatione monasterii sui in Lüneborch in G. G. Leibnitii script. Brunsv. II. 383 — 399. C. Schlöpkens Chronicon der Stadt und des Stifts Bardowick 517. 519 — 524. J. G. Bertrams evangelisches Lüneburg. 8 — 13. J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie I, 382 — 584. Gedruckter Vertrag über die zwischen den H. Heinrich und Wilhelm und der Stadt Lüneburg vorgewaltete Irrungen. d. d. 19. Mart. 1562. §. 5. Pag. 9.

§. 5.

Eingegangene Kirchen und Kapellen.

Den eingegangenen Klöstern läßt man die eingegangenen Kirchen und Kapellen folgen. Sie sind: die Kirche St. Cyriaci, schon Jahrhunderte lang eingegangen. Sie hat dem Kloster Michaelis gegenüber, da wo jetzt die Heerstraße zum Neuenthore hinausgeht, gelegen. B. Tammo zu Verden, der 1193 gestorben ist, hat sie aus den Gütern erbauet, die ihm H. Heinrich der Löwe wegen des dem Bardowieckschen Kirchsprengel bei Zerstörung der Stadt Bardowieck zugefügten Schadens geschenkt hatte. Sie hatte außer dem Hauptaltar acht Nebenaltäre, daran 19 Vicarien dienten. In dem Zeitraum von 1266 bis 1275 sollten die Domherren zu Bardowieck ihren Wohnsitz dabei nehmen, aber es kam nicht zur Wirklichkeit. Nach Zerstörung des Klosters auf dem Kalkberge, sind darin die fürstlichen Leichen aus der Kirche jenes Klosters eine Zeit lang (1371 — 1388) verwahrt worden, und obwohl damals die Kirche selbst dem Kloster Michaelis zum Einverleiben geschenkt wurde, so wurde sie doch noch 1445, nach der päbstlichen Bestätigung über die Aufhebung des Archidiaconats zu Modesdorf und Verwandlung der Rectorei zu St. Johannis in eine Präpositur (§. 3.), derselben mit untergeben, und ihr 1454 in dem Testament des Tietje Ellenberg ein kleines Jahrgeld vermacht. Nach dieser Zeit geschieht dieser Kirche keiner Erwähnung mehr, obwohl sie selbst erst 1639, die fürstliche Kapelle darin aber erst 1651, abgebrochen, der Platz geebnet und in die Festungswerke des Kalkberges gezogen worden ist *q*). Diesemnach hieß der Platz die Cyriacswiese bis dahin, daß er bei Umlegung des Neuenthors in Gartenland und Heerstraße umgeschaffen wurde.

Die Garnison-Kirche auf dem Kalkberge ist nicht lange nach 1651 erbauet worden, aber sehr leicht *r*), denn

---

q) Schlöpken angez. Chronicon 222. 223. 239. Bertrams evang. Löneb. 16. Krolovs angez. Bericht. Anl. B. b. Angez. Annalen. VII. 186. 192. 193.

r) v. Uffenbachs Reisen. I. 462.

bereits 1783 war sie so baufällig, daß darin kein Gottesdienst mehr gehalten werden konnte, daher zu dessen Abhaltung für die Garnison die Marienkirche in Miethe genommen, die baufällige Garnison-Kirche aber abgebrochen und auf den abgeräumten Platz eine kleine Pyramide mit einer Inschrift gesetzt wurde, die nicht nur jenes besagt, sondern auch die vornehmsten Personen namhaft macht, die in der vormaligen Kirche zur Erde bestattet worden sind. Neben der Pyramide hat man die Leichensteine, womit die Gräber bedeckt worden sind, in einer Reihe niedergelegt. Jene Miethung einer Kirche für die Garnison hat im Jahre 1792 aufgehört, denn in solchem ward sie mit in die Michaelis-Kirche verwiesen (§. 3).

Die ehemalige Kapelle zum Heiligengeist am Markte (Ochsenmarkte) liegt innerhalb des Rathhauses und macht einen Theil des jetzigen Buchladens aus. Sie ist 1247 gestiftet worden, hat drei Altäre gehabt, woran 18 Vicarien gedient haben, und ist darin ehemals Gottesdienst für die Rathsglieder, ehe sie zu Rath gegangen sind, gehalten worden. Nach der Reformation hat dies aufgehört, und sind die Einkünfte der Kapelle selbst der Marien-Kirche beigelegt worden, nicht aber die der gedachten Vicarien, denn solche hat größtentheils der Kirchen-Kasten und die Stipendien-Kasse erhalten.

Die ehemalige Gertruden-Kapelle vor dem Rottenthore ist 1444 zu bauen angefangen und 1447 eingeweihet worden. In derselben haben sich sechs Altäre befunden, daran 15 Vicarien gedient haben. Nach der Reformation hat der Gottesdienst darin aufgehört, und 1553 ist sie bis auf den Grund abgebrochen worden. Da, wo sie gelegen hat, ist jetzt ein Todtenhof, der Rotte-Kirchhof genannt, welcher an die Johannis-Kirche gehört.

Von der Antoni-Kapelle vor dem Bardowicker-Thore ist der Hof noch übrig, der in Schriften der Antoni-, im gemeinen Leben aber der Bardowiecker-Kirchhof genannt wird s) und an die Nicolai-Kirche gehört. Das Gebäude,

s) Vor dem Bardowicker-Thore soll auch die Kapelle St. Sebastian, erbauet nach des Praepositi Koller 1530 ertheilten

welches darauf stehet, ist, gleichwie das auf dem vorgedachten Todtenhof, nichts mehr als ein Häuschen zum Aufbewahren der Geräthe, die bei Begräbnissen gebraucht werden.

Die Begräbniß-Kapelle auf dem Todtenhofe vor dem Neuenthore, oder dem sogenannten Neuen-Kirchhofe, der an das Kloster Michaelis gehört, ist erst 1791 in antikem Geschmack vorgerichtet worden. Sie ist zwar zunächst für den Oberaufseher der Ritterschule, den zeitigen Landschafts-Director, bestimmt, doch aber werden auch andere darin niedergesetzt, wenn dafür 100 Rthlr. bezahlt werden.

§. 6.

Schulen.

Der Benedictiner zu St. Michaelis vornehmste Pflicht ist es von jeher gewesen, die Jugend zu unterweisen, und nachdem die Landesherrschaft sie im 14ten Jahrhundert mit ihrer Schule vor dem Kloster auf dem Kalkberge beschenkt hatte, besaßen sie das Recht, die Jugend in der Stadt zu unterweisen, ausschließlich, behaupteten es auch wider die Prämonstratenser zu Heiligenthal, die 1383—1385 hierher gezogen waren (§. 4.), als solche auf Veranlassung des Stadt-Magistrats sich des Schulwesens in der Stadt annahmen, begaben sich doch aber 1402 ihres ausschließlichen Rechts. Bis zur Reformation unterwiesen die Benedictiner selbst die Jugend in ihrem Kloster. Bald nach derselben geschah es von einem angestellten Schulmeister und sogenannten Locaten, 1563 aber ward nicht nur ein besonderes Schulgebäude am Michaelis-Kirchhofe vorgerichtet, sondern auch zu Lehrern in demselben

---

Einwilligung, gelegen haben. Aber wo? dies habe ich bislang zu erforschen nicht vermocht, wohl aber irgendwo gelesen, dass die Antoni-Kapelle vorhin die Sebastiani-Kapelle geheissen haben soll. Die gedachte Einwilligung des Praepositi Koller, wenn sie anders ihre Richtigkeit hat, kann jedoch nicht 1520 ausgefertigt seyn, denn er ist erst am 22. Febr. 1522 als Praepositus installirt worden. Krolov l. c. Beil. K. L.

ein Rector, Conrector, Cantor und zwei Collegen angestellt. Jenes Schulgebäude ist 1791 abgebrochen und dazu die vormalige Officialwohnung des zweiten Kloster-Beamten in der Techt wieder eingerichtet worden, und die Lehrer an demselben sind jetzt ein Rector, Conrector, Subconrector, Cantor und Schreibmeister. Es wird diese Schule vornämlich von Fremden besucht, weil 12 Schülern ein freier Mittags- und Abendtisch gegeben wird *t*). — Daß das Kloster Michaelis selbst 1655 in eine Ritterschule verwandelt worden ist, ist schon bemerkt (§. 3.). Zu der Zeit ward das Prädicat Abt in Landeshofmeister, 1671 aber in Landschafts-Director verwandelt, ihm die Oberaufsicht über die Ritterschule übertragen und ihm der Ausreiter an die Seite gesetzt, der Prior und die noch vorhandenen 3 Conventualen aber wurden mit einem Gnadengehalt versehen. Die Ritterschule selbst ward schon mit Ostern 1656 eröffnet, doch aber, ehe sie feierlich eingeweihet wurde, in ein Gymnasium verwandelt und dieses 1660 eingeweiht, blieb es aber nur bis 1686, wo die Ritterschule wieder hergestellt wurde. Zwölf Edelleute aus dem Fürstenthum Lüneburg werden darin 4 Jahre lang ohne Entgeld unterwiesen und unterhalten, die übrigen aber, die sich darin aufnehmen lassen, sie seyen Einländer oder Ausländer, müssen Zahlung leisten, und zwar jene 150 Rthlr., diese aber 200 Rthlr. Die Lehrer daran sind jetzt zwei Professoren, von welchen einer Inspector ist, ein Lehrer der Mathematik und Kriegs-Wissenschaften, 3 Hofmeister, ein Zeichenmeister, ein Bereiter, ein Fechtmeister und ein Tanzmeister. Sie hat eine ganz ansehnliche Bibliothek und ein Naturalien-Cabinet (§. 7.) *u*). Die Einkünfte der Ritterschule,

t) Leben Abts Eberhard von Holle im Alten und Neuen aus den Herzogthüm. Bremen und Verden XII. 50. J. Buno de origine et progressu scholae ad d. Michael. in programm. invitat. ad introduct. rectoris Büsch 1683. Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande IX. 201.

u) Umständliche Nachricht von dem jetzo verbesserten Zustande der Ritter-Academie zu Lüneburg, nebst Gesetze 1745. 5 1/2 Bog. in Fol. Letztere sind auch absonderlich auf 16 Seit. in 8. gedruckt. Nachricht für diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlne auf die Ritteracademie zu Lüneb. zu bringen gedenken, nebst Lections-

oder wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, des Klosters, erfolgen von Ländereien, Vorwerken, Mühlen, Zehnten, Forsten, Jagd, Fischerei, Schutzgefällen, Zinsen und von einer großen Anzahl Gutsleuten, über welche das Kloster die Gerichtsbarkeit größtentheils besitzet. Zur Berechnung jener Einkünfte und Handhabung dieser Gerichtsbarkeit ist ein Beamter, genannt Amtschreiber, und ein Actuarius, zugleich Registrator, angestellt, denen verschiedene Förster und Vögte untergeben sind. Zur Besorgung des Haushalts aber sind verschiedene Personen angestellt *v*).

Obgleich, wie oben gedacht, sich die Prämonstratenser zu ihrer Zeit des Schulwesens in der Stadt angenommen haben, so hing solches von ihnen doch nicht allein ab, sondern, wo nicht früher, doch schon 1409, geschiehet der Schule zu St. Johannis, welche Benennung der sogenannten lateinischen Stadt-Schule noch eigen ist, Erwähnung. Kurz nach der Reformation, 1532, ward derselben eine andere Einrichtung gegeben, und 1581 das Schulgebäude auf dem Johannis-Kirchhofe neu aufgeführt. Jetzt besteht diese Schule nur noch aus vier Klassen, worin ein Rector, Conrector, Cantor, Subconrector, College, französischer

---

Verzeichnisse 1772. 18 Seit. in 4. Nachricht von dem Zustande und der gegenwärtigen Einrichtung der Ritter-Schule zu Lüneb. 1787. 32 Seit. in 8. Gesetze für diejenigen, welche auf der Ritter-Academie zu Lüneb. studiren. 1787. 22 Seit. in 8. nebst Lections-Verzeichnisse. J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie II. 736 ff. Angez. Annalen I. IV. 89 — 105. IX. 201 — 203.

v) Angez. Annalen I. IV. 139 — 145. IX. 196 ff. 205 ff. — C. L. Bilderbeck Deduction daß der Abtey und dem Kloster zu St. Michaelis in Lüneb. die jurisdictio omnimoda über dessen Leute und Höfe etc. competire und zustehe. Fol. Lüneb. 1722. E. D. Liebhaber Ausführung des Sr. K. Maj. Aemtern zustehenden Rechts wider des Klosters Michael. Praetension auf die jurisdictionem omnimodam. Fol. Zelle 1723. A. C. Lübbens Additamentum zu dieser Ausführung. Fol. 1728. C. L. Bilderbecks Widerlegung des Berichts von den Landes Recessen und Privilegiis, auch des Additamenti. Fol. Lüneb. 1734. Der Bericht von den Landes Recessen macht das Cap. X. von obiger Ausführung aus, ist auch besonders in Fol. gedruckt 1723. A.C.Lübbens Fortsetzung der Ausführung. Fol. Zelle 1742.

Sprachmeister und Schreib- und Rechenmeister Unterweisung geben *w*). Bloß zum Unterricht in der Religion, im Schreiben und im Rechnen, ist in jedem Viertel der Stadt ein Lehrer angestellt, von welchem der im Sandviertel zugleich in der lateinischen Schule im Schreiben und Rechnen unterweiset. Die Kinder von der Garnison haben ihre besonderen Lehrer.

§. 7.

Literarische Gegenstände.

Da so eben erwähnt worden, wie hier für die Bildung der Jugend gesorgt ist, so muß man auch bemerken, daß nicht minder gebildete Männer hier einige Nahrung finden. Öffentliche Bibliotheken sind: die Raths-Bibliothek und die Bibliothek der Ritterschule zu St. Michaelis. Jene ist in dem Speisesaale des zur Zeit der Reformation eingegangenen Barfüßer-Klosters St. Marien aufgestellt (§. 4.), und hat Anfangs nur aus der Büchersammlung der Mönche und denen,

w) Disciplina, seu leges scholae Lüneburgensis, Rectore Alb. Lenicero. 8. Hamburgi 1571. 5 Bog. Lüneburgische Schul-Ordnung für das Johanneum vom Jahr 1774. 60 Seit. in 4. — C. H. Lauterbach Progr. ad exercitationem oratoriam, qua juvenes de calumniae detestando vitio declamantes etc. [simulque de origine et progressu Johannaei] 1684. C. F. Hülsemanns Versuch einer pragmatischen Geschichte der Johannis- und Rathsschule zu Lüneb. 4. Lüneb. 1807. C. H. Lauterbach Progr. de vitis et laboribus Rectorum hujus Johannaei. Hamb. 1694. J. C. Stockhausen Progr. Elogium H. Tulichii primi in Johanneo Lünebgsi. rectoris 1766. G. Blech oratio funebris in gratiam rectoris N. Zimmermann 1662. [J. Buno] der Stadt Lüneb. entdeckter und vorgestellter Ignorant C. H. Lauterbach der Schulen zu St. Johannis Rector. 4. Ratzeb. 1684. Lebenslauf des Rectors C. F. Schmidt. Fol. 1746. J. C. Stockhausen Progr. de Conrectoribus Johannei 1762. L. Backmeister oratio de L. Lossio. 4. Rost. 1585. Epistolae maximam partem a variis ad L. Lossium exaratae edid. A. H. Lackmann. 8. Hamburg 1728. Amts Jubelfeier-Schriften des Cantors J. C. Schumann 1777.

welche der Rath schon vorhin besaß und mit jener vereinigte, bestanden, ist aber nachmals durch Geschenke und Ankauf, wozu die academischen Stipendiaten, jährlich 50 Rthlr. stehen lassen müssen, 12 Rthlr. aber der hiesige Buchhändler in Büchern herzugeben hat, zu ihrer jetzigen Größe erwachsen. Sie beträgt gegen 12,000 Bände größtentheils historischen und juristischen Gegenstandes *x*). Die Bibliothek der Ritterschule, vornehmlich den Lehrern und Lernenden gewidmet, wie denn auch solche zu deren Vermehrung beitragen müssen, bestand bis 1808 nur aus etwa 3000 Bänden, die größtentheils die Geschichte und die Literarhistorie zum Gegenstande hatte *y*); in jenem Jahre aber ward damit die ansehnliche Bibliothek des Rectors Niclas, die vornehmlich das philologische Fach zum Gegenstande hat, vereinigt; denn der Sammler hatte sie bereits bei seinem Leben dem Directorio der Ritterschule auf seinen Todesfall für 2000 Rthlr. käuflich überlassen. Die Bücher-Sammlung der Stadtschule zu St. Johannis hat nie verdient eine Bibliothek genannt zu werden, noch weniger aber jetzt, da viele Bücher daraus verschwunden sind *z*). Des Patriciers von Dassel juristische Bücher-Sammlung, von ohngefähr 1600 Bänden, ist nach seinem Ableben eine Familien-Bibliothek, doch ohne Vermehrung, geworden, und hat bis 1804 in einem Nebengewölbe der Nicolai-Kirche gestanden *a*). Noch ansehn-

x) von Uffenbachs Reisen I. 502. J. F. Jugleri bibliotheca historiae literariae selecta I. 530. J. L. I. Gebhardi diss. de re literaria coenobii St. Michaelis 77. 80. 90. L. A. Gebhardi in den historisch genealogischen Abhandlungen. IV. 185. 199. F. C. G. Hirschings Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken II. 395.

y) v. Uffenbachs Reisen 523. Gebhardi diss. cit. 77. Hirsching l. c.

z) Rectors J. C. Stockhausens Nachricht von der Anlage einer Schul-Bibliothek bei dem Johanneo zu Lüneb. 4. 1765. Hülsemanns angezog. Schulgeschichte 20, wo in der letzten Reihe der Name Crome fehlet.

a) Jugler l. c. I. 531. Hirsching l. c. In beiden Schriften wird der Sammler nicht mit Namen genannt, und ich habe ihn auch, aller Bemühung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, vermuthe aber, daſs es der Bür-

lichere Privat-Bibliotheken, wie diese, hat es hier von Zeit zu Zeit gegeben *b*), jetzt aber giebt es hier nur eine ansehnliche Bibliothek dieser Art, und diese ist die des Doctor jur. Otto Friedrich Kraut. Die Lese-Gesellschaft, 1771 etrichtet, unterhielt in ihrer Blüthe jährlich zwischen 3 bis 400 Bücher, welche vornehmlich die schönen Wissenschaften, Geschichte, Statistik und Natur-Historie zum Gegenstande hatten *c*), nachdem aber ihr Stifter das Directorium darüber niederlegte, zerfiel sie, jedoch hat sie völlige 40 Jahre bestanden, denn erst 1811 hat sie ganz aufgehört zu seyn, doch unterhält der hiesige Buchhändler noch eine Lesegellschaft, die jedoch mit jener nicht in Vergleichung gestellt werden kann, und eine Leih-Bibliothek. — Eine Buchdruckerei hat sich hier schon 1493 befunden. Von ihrem Besitzer, Joh. Lüce, wird gerühmt,

---

germeister von Dassel seyn wird, dessen unten in Note *k* wird gedacht werden.

b) Allhier verstorbene Gelehrte, die eine ansehnliche Bücher-Sammlung besessen haben, sind gewesen und hat deren Bücher-Vorrath nach den darüber gedruckten Catalogen in nebengesetzten Nummern bestanden: Der des Bürgermeisters, nachmals Oberappellations-Raths Reimers, gest. 1716, in 6125 Nummern, [J. C. Heini Poetische Luststunden 197]. Der des Pastors Koltemann, gest. 1734, in 6563 Nummern. Der des Rectors Schmidt, gest. 1746, in 15731 Nummern. Der des Cantors Schumann, gest. 1777, in 5337 Nummern. Der des Hofraths Manecke, gestorben 1778, in 4862 Nummern, mit Ausschluss der nicht verkauften Bibliotheca *Brunsvico Lüneburgica*. Der des Superintendenten Ebeling, gest. 1783, in 8860 Nummern. Der des Pastors Schrödt, gest. 1789, in 6159. Und der des Syndici Roscher, gest. 1801, in 7574 Nummern.

c) Gesetze der Lese-Gesellschaft. Entworfen 1772, nachher mehrmals revidirt und vermehrt, 1786 aber zum Druck befördert, 16 Seit. in 4. Diese Gesetze, voran eine Nachricht von der Gesellschaft, die aber nicht von dem Stifter derselben, dem Bürgemeister Oldekop herrührt, finden sich auch in dem Journal von und für Teutschland 1786. St. 2. Siehe auch die Briefe über Lüneburg, in dem Intelligenz-Blatt der allgemeinen Literatur-Zeitung 1789. Nr. 34. und 1790. Nr. 55. [Oldekops]. Kurze Abfertigung solcher Briefe über Lüneburg, 1 Bog. in 8. Dahlenburg [Lüneburg] 1790.

daß er sehr sauber gedruckt habe *d*). Im 16. Jahrhundert scheint sich hier keine Buchdruckerei befunden zu haben, denn in solchem sind Lüneburgische Sachen zu Hamburg und Uelzen gedruckt worden. Um die Jahre 1618 — 25 aber befand sich hier der Buchdrucker Andr. Michaelsen (Michaelis, Michels), und nicht lange nachher legten die Buchhändler Hans und Heinrich Stern hier eine Druckerei an. Sie erhielten darüber von dem H. Christian 1625 ein ausschließliches Privilegium auf das Fürstenthum Lüneburg, so wie auch Befreiung der öffentlichen Stadt-Pflichten, haben aber so wenig dieses als jenes, den erwirkten landesherrlichen und kaiserlichen Bestätigungen ohngeachtet, zu bekräftigen vermocht *e*). Ihre Druckerei war anfangs eine der ersten Teutschlands *f*), und ist bis hierher die einzige in der Stadt gewesen, denn die Druckerei des Bart. Eler (1670 — 72) war nur bloß für das Gymnasium zu St. Michaelis, die Kelpsche Druckerei (1677 — 80) war ein Theil der Sternschen, damit nachmals wieder verbunden *g*), und Joh. Friedr. Ortmann ward, vermöge Vergleichs mit den Sterns, 1705 errichtet, eine Presse nur auf Lebenszeit zu halten, gestattet. — Die Sterns sind auch hier die ältesten Buchhändler gewesen. Sie

d) Hübners Uebersetzung des T. von Kempis Abhandlung von der Nachahmung Christi. 8. Leipz. 1727. Vorr. Braunschw. Anzeigen 1753. Pag. 2072.

e) In dem Zeitraum von 1625 bis 1649 haben die Sterns durch den Druck öffentlich bekannt gemacht: das ihnen gewordene landesherrliche Privilegium, die erwirkten Bestätigungen, verschiedene zu ihren Gunsten erlassene fürstliche Rescripte, fürstliche und kaiserliche Protectoria und eine Supplication an den H. Christian Ludwig mit Anlagen. Im 18ten Jahrhundert aber das Privilegium von 1625, mit den Bestätigungen von 1705 und 1708, und die landesherrlichen Resolutionen wegen verneinter Anlegung einer Druckerei zu Uelzen und der Ortmannschen allhier von 1708, auch wegen verbotenen Nachdruckens ihrer Verlags-Bücher von 1709. 15 und 17. Dies landesherrliche Verbot ist unterm 20. August 1749 erneuert worden.

f) Nicolai Beschreibung der Residenzstädte Berlin und Potsdamm II. 557.

g) v. Uffenbachs Reisen I. 483. 506.

waren es schon gegen Ende des 16ten Jahrhunderts und sind darüber 1602 mit einer Concession versehen worden, haben sich aber nachmals dieses Geschäfts gänzlich begeben. In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts fand sich hier der Buchhändler Mich. Cubach, berühmt wegen eines edirten und vielmals aufgelegten Gebetbuchs *h*), und im Anfange des 18ten Jahrhunderts fanden sich hier zwei Buchhändler *i*), seit Menschen Gedenken aber ist hier nur ein Buchhändler, der für seinen Laden im Rathhause und für die Erlaubniß zu handeln, jährlich 12 Rthlr. an die Raths-Bibliothek zu entrichten hat. — Im vorigen Jahrhundert hielt man hier viel auf Naturalien, Kunstsachen und Münzen. Jetzt finden sich hier noch zwei Naturalien-Kabinette. Das eine, nicht unbeträchtlich, hat das Directorium der Ritterschule von dem Hofmedicus Taube zu Zelle (gestorben 1799) angekauft und nachher aus den Ueberresten der güldenen Tafel (§. 3.) und aus dem Dasselschen Kabinet vermehrt *k*). Das andere besitzt der

h) Noch 1743 ist es zu Leipz. wieder aufgelegt worden.

i) v. Uffenbachs Reisen I. 468.

k) Das Naturalien- und Medaillen-Kabinet des Bürgermeisters und nachherigen Ober-Appellationsrath Reimers, gestorben 1716, ist 1720 an den Vice-Berghauptmann von Heimburg zu Zellerfeld verkauft worden, daselbst aber 1737 in Feuer aufgegangen. Heini l. c. 197. 198. v. Uffenbachs l. c. I. 469. 515. D. E. Barings Beschreibung der Saala im Amte Lauenstein. II. 229. Das Naturalien-Kabinet des Secretarii Heini, gestorben 1736. Baring l. c. 229, das Naturalien- und Münz-Kabinet des Senatoris von Töbing, gestorben 1742, Baring l. c. 228. und das Naturalien-Kabinet des Secretarii Büttner, gestorben 1745., v. Uffenbach l. c. 491, ist nicht lange nach Ableben der Sammler veräufsert; das Naturalien-Kabinet und die Kunstsachen des Bürgermeisters von Dassel, gestorben 1716, aber (v. Uffenbach l. c. 506. Baring l. c. 227.) ist erst 1801 verkauft worden. Von den von Mich. Schröder 1691 aus Jerusalem mitgebrachten Modellen und aus Italien mitgebrachten Florentinischen Steinen handelt gleichfalls v. Uffenbach l. c. 511, der sie 1710 in Augenschein genommen hat. Sie sind schon lange nicht mehr vorhanden, wo sie aber hingekommen, ist unbekannt. Die Münz-Sammlung des Ober-Postmeisters Eden, gestorben 1765, ist gleichwie die des Senatoris von Witzendorf, gestorben 1765, zu

Apotheker Backhaus, und eine sehr ansehnliche Sammlung von Ducaten der Erb-Landmarschall von Meding.

§. 8.

Milde Stiftungen.

Die milden Stiftungen in der Stadt sind sehr ansehnlich. Besetzte Hospitäler sind: das zum Heiligengeist, der Graal, der Nicolaihof und der Benedictihof. Das Hospital zum Heiligengeist, an der Straße, die nach demselben den Namen führet, ist so begraueten Alters, daß man so wenig den Stifter, als das Stiftungsjahr kennt. Die älteste Urkunde, die das Hospital aufbewahret, ist ein Ablaßbrief, ihr 1287 geworden, und für die Stifter desselben hält man die Brüderschaft zu St. Lamberti, sicher eins mit der Lamberti-Gilde, die für die Arbeiter am Soode (Soolbrunnen) auf der Sülze (Soodes Companne) war. Der ersten Anlage nach mag es wohl gewesen seyn, denn nicht nur diese, sondern auch alle übrige Arbeiter auf der Sülze, sowohl männlichen- als weiblichen Geschlechts, wenn sie wegen Alters und Leibes-Schwäche unvermögend werden, müssen darin zur Versorgung unentgeldlich aufgenommen werden. Doch wird es nicht durch deren Milde, sondern durch die Pächter der Salzsiedungs-Berechtigten, Sülfmeister genannt, nach und nach zu dem Vermögen gelanget seyn, das es jetzt besitzet; denn diese haben dem Hospital erlaubt, täglich auf ein Brett, in jüngern Zeiten geeichet, aus jedem Sülzhause etwas Salz zu sammeln, welche Sammlung, wie die Sülze noch im Flor war, oder noch in allen 54 Sülz-Häusern täglich gesotten wurde, jährlich 400 Wispel betrug (§. 25.) Außer diesem Einkommen von der Sülze besitzt das Hospital auch auf derselben ansehnliches Pfannen- und Chorus-Gut; ferner viele Ländereien vor der Stadt, die Schäferei zum Korbe, die Hölzungen Benesholz *l*) und Thier-

Hamburg 1769 und 1777 meistbietend verkauft worden. Letztere Sammlung hat gar viele Stadt-Lüneburgische Münzen (80 Stück) enthalten. Gedrukte Catalogo.

l) Der über diese Forst von den von Meding dem Hospital 1416 ertheilte Kaufbrief steht in C. L. Scheidts Nach-

garten *m*), einige Zehnten, Gutsleute und ansehnliche Capitalien. Es hat seine eigene Kirche, die bereits 1322 eingeweihet worden ist, und worin sich zu katholischen Zeiten sechs Altäre befanden, daran aber 14 Vicarien gedienet haben. Seit der Reformation steht ein Prediger daran. Nicht lange nach Occupation dieser Stadt von den Franzosen (1803), wurden die Hospitalisten ausgewiesen, denn Wohngebäude und Kirche mußten nach einander zu Casernen, zum Frucht-Magazin, zum Lazareth und zu Backöfen, auch zum Magazin für Lebensmittel umgeschaffen werden, daher an Wiederherstellung der Kirche fürs erste nicht zu denken seyn wird; Hospitaliten wohnen doch aber schon wieder darin.

Dieses Hospital heißt in Schriften stets der große Heiligegeist, zum Gegensatz des kleinen Heiligengeists am Markte. Von der Einrichtung desselben, so sicher an die schon gedachte Kapelle zum Heiligengeist im Rathhause (§ 5.) gestoßen, und die jetzige Gerichts-Stube wird ausgemacht haben, will sich nichts finden lassen, von ihren Einkünften aber ist es gewiß, daß sie nach der Reformation mit denen der Marien-Kirche vereiniget worden sind (§. 4.).

Stifter des Hospitals zum Graal, belegen an der Straße, die schon vor dem Daseyn dieses Hospitals beym Graal hieß, ist der Bürgermeister Conrad Lange; doch

richten vom hohen und niedern Adel 397. Im 13ten Jahrhundert haben Herren von Benesholte geblühet, die ein ähnliches Wapen, wie die von Doren, geführet haben, und daher eines Stammes mit denselben gewesen seyn werden I. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie I. 621. I. C. Harenbergii monumenta historica adhuc inedita III. 207. J. L. Lysmanns historische Nachrichten vom Kloster Medingen 9. C. F. A. von Medings Nachrichten von adelichen Wapen I. 33.

m) Diese Forst hat die Landesherrschaft dem Hospital 1493 wiederkäuflich überlassen, und obwohl demselben das verneinte Einlösungsrecht 1763 zuerkannt worden, F. E. v. Pufendorf observationes juris universi IV. obs. 154. 155, so hat sich doch dieselbe solchen Rechts gegen einen jährlichen Canon von 150 Rthlr. begeben.

hat er, verstorben 1506, die Stiftung nicht völlig zur Ausführung gebracht, sondern es ist dieses erst von dem Stadt-Magistrat in den Jahren 1537 bis 1539 geschehen. Im Jahre 1707 ist es vom Grunde aus neu aufgeführet, und 1708 eingeweihet worden *n*). In den Jahren 1757 und 1758 mußte es zur Bäckerei für französische, und nachmals für alliirte Völker, diesemnächst aber zum Lazareth für letztere hergegeben werden, welches, da es ohnehin baufällig war, 1762 eine Haupt-Reparation erforderte. Es werden darin sowol Frauens- als Mannspersonen, gegen ein zu behandelndes Eintrittsgeld, aufgenommen und für diese vierteljährig an einem Mittwoch Gottesdienst auf der zum Gotteshause eingerichteten Hausdiehle von dem Diaconus an der Nicolai-Kirche abgehalten. Das Vermögen des Hospitals bestehet aus Ländereien, Sülzgefällen, auch Capitalien und ist demselben 1533 das Vermögen, welches das aufgehobene Prämonstratenser-Kloster Heiligenthal in der Stadt besaß, beigelegt worden, (§. 4), später aber beider Vermögen mit dem des sogenannten Kirchenkastens vereiniget worden (§. 3.), weil diese Kasse die Besoldungen und die Unterhaltung der Official-Wohnungen für die Prediger an der Johannis- und Nicolai-Kirche, auch für die Lehrer an der Johannis-Schule zu bestreiten nicht vermochte.

Das Hospital Nicolaihof liegt außerhalb der Stadt, am äußersten Ende des Fleckens Bardowieck diesseits. Es soll auf einem Hofe, von dem B. Lüders zu Verden, 1271 zu Bardowieck angekauft, angelegt, und die jetzige Hospital-Kirche eine ehemalige Stadt-Kirche von Bardowieck gewesen, oder wohl vielmehr da, wo diese gelegen, jene vorgerichtet seyn. Das jetzige Kirchen-Gebäude ist 1435 aufgeführt und fanden sich darin zu katholischen Zeiten vier Altäre, daran, so viel bekannt, nur 5 Vicarien

n) J. H. Büttners kurze Nachricht wie es bei Einweihung des Hauses der Barmherzigkeit im Grahl soll gehalten werden. 1 Bog. in 4. Lüneb. 1708. A. J. Werenbergs Einweihungs-Predigt. Die allerglükselichsten Capitalisten, nebst Gedichte, 43 Seit. in 4. ib. 1708. J. H. Büttners Beschreibung des 1708 neuerbaueten Hauses der Barmherzigkeit im Grahl. 3 Bog. in 4. ib. 1708.

gedient haben. Seit der Reformation steht ein Prediger daran, der von dem Stadt-Magistrat erwählt, von dem Consistorio ordinirt und von der Kirchen-Commission zu Bardowieck eingeführt wird. Es werden in diesem Hospital sowohl Manns- als Frauenspersonen gegen ein zu behandelndes Eintrittsgeld aufgenommen, und bestehen dessen vornehmste Güter in einem Vorwerke, in einem Meierhofe und zwei Kothen, hart beim Hospital belegen, Zehnten, Meiergefällen, Sülzintraden und Capitalien o).

Der Benedicthof, über dessen Hausthür eingehauen stehet, 1127 gestiftet, 1400 anderweitig erbauet und 1787 hieher versetzt, liegt am Wall, dem Kalkberge gegenüber, vorhin aber hat es nicht weit davon im Kloster-Bauhofe gelegen. Anfangs sind in dieser Stiftung Kranke, vornehmlich Pilgrimme, verpflegt worden, und ist deren Vorsteher ein Conventual des Klosters Michaelis gewesen, nach der Reformation aber ist der Landeshofmeister, jetzt Landschafts-Director, als Ober-Aufseher der Ritterschule zu St. Michaelis, Patron dieser Stiftung geworden und ist es von ihm zum Unterhalt hülfsbedürftiger Personen ausgesetzt. Jetzt werden von den Einkünften dieses Hospitals, die ansehnlich sind, zwischen 20 bis 30 Personen, theils unentgeldlich, theils gegen ein zu bezahlendes Eintrittsgeld unterstützt, wovon aber nur zehn Personen im Hause selbst aufgenommen werden können. Außer diesen wohnet der Aufwärter der Pröreerinnen im Hause, und findet sich darin eine Kapelle, in der vierteljährig von den Predigern an der Michaelis-Kirche abwechselnd Gottesdienst gehalten wird.

Die Armenkasse ist 1530 zur Abhaltung der Straßenbettelei aus verschiedenen kleinen Privat-Spenden und Allmosen-Stiftungen, die nach und nach zusammengeschmolzen sind, erwachsen, und späterhin sind ihr auch von den Einkünften des eingegangenen Kalands einige beigeleget worden. Mit dem ersten November 1777 ward eine verbesserte Armenanstalt eingeführt, und zugleich dafür gesorgt, den Armen, zur Arbeit noch tüchtig, Be-

o) Schlöpkens angez. Chronica von Bardowieck 475.

schäftigung, und armen Kindern Unterricht im Arbeiten zu geben, weswegen ein Arbeitshaus angelegt wurde *p*), das aber nicht lange bestanden hat. Wöchentlich wird für die Armen Haus bei Haus gesammelt, und was in den Kirchen in den Klingbeutel einkömmt, fließt auch zur Hälfte *q*) in diese Kasse, wovon und von den übrigen Einkünften der Kasse, den Armen wöchentlich ein Beitrag zu ihrem Lebens-Unterhalt gereicht wird. Mit dieser Armenanstalt ist verbunden:

Das Lazareth zur Breitenwiese. Es liegt auf der Viehweide, die Breitenwiese, vor dem Bardowiecker-Thore an der Aue, dem jenseits liegenden Amthause zu Lüne gegenüber, und ist zuerst 1565, wie die Pest hier wüthete, als ein Pesthof erbauet, nachmals aber zum Aufenthaltsort für wahn- und blödsinnige Leute eingerichtet worden, welches er auch noch jetzt ist.

Die Stiftung des Kalands, oder der Brüderschaft zum Heiligengeist und der heil. Marie (Fraternitas Kalendarum St. Spiritus et b. Mariae virginis) setzet man ins 12te Jahrhundert. Er hatte einen Dechant, Defenitor, Camerarius und viele Mitglieder geistlichen und weltlichen, hohen und niedern Standes, welche am ersten Tage eines jeden Monats, der auf lateinisch Kalendae heißt, zusammen kamen, um Gott zu dienen und wohlzuthun, nicht nur denen, die es bedurften, sondern auch sich selbst mit Genuß. Seine ansehnlichen Einkünfte und Be-

---

p) Entwurf einer verbesserten Armen-Anstalt für die Stadt Lüneburg, in Kraft einer vorläufigen Verordnung, bekannt gemacht den 1. October 1777. 3 Bog. in 4. J. C. Albers Predigt der neuen Lüneburgischen Armen-Anstalt gewidmet. 8. Lüneb. 1777. J. G. Drögens Predigt zur Empfehlung einer verbesserten Armen-Anstalt für die Stadt Lüneburg. 8. ib. 1778. Das Fest der Lüneburgischen-Manufactur, besungen von J. A. Wesemüller, Spinn-Meister. Lüneb. den 28. July 1778. 1 Bog. in Fol. Dieser Gesang, gleichwie der zuerst angeführte Entwurf ist von dem Bürgermeister Oldekop aufgesetzt worden.

q) Die halbe Aufkunft aus dem schwarzen Klingbeutel erhält das Lazareth zur Breitenwiese, und die, aus dem rothen, das Waisen- und Werkhaus.

sitzungen sind nach der Reformation theils dem Kirchenkasten, theils der Armenkasse beigelegt worden. Das große Kalandshaus r) an der Kalandsstraße ist jetzt die Officialwohnung des Rectors an der Johannisschule s), und das kleine Kalandshaus, jetzt Rodengang genannt, hinter der Altenbrücker Mauer (und Sassenhaus hinter Johannis-Kirchhof) bestehet aus 13 Freiwohnungen, welche von den beiden ältesten Bürgermeistern an arme Frauen vergeben werden. Sowohl diese Wohnungen als jenes Haus wird aus der Armenkasse in Bau und Besserung unterhalten.

Das Doppelersche Gotteshaus, auch Dankwertshof genannt, am Schweinemarkt, worin sonst acht arme Personen freie Wohnung genossen haben, ist eingegangen, denn 1805 haben es dessen Vorsteher, die Provisoren der Armenkasse, an einen Bürger verkauft, der es mit seinen Hintergebäuden verbunden hat.

Das Ellenbergsche Gotteshaus, gleichfalls am Schweinemarkt, ist von Tietje und Becke Ellenberg 1432 und 1454 gestiftet worden. Nach der jüngsten Festsetzung von dessen Vorstehern, den Juraten an der Johannis-Kirche, ist darin 6 — 7 armen Personen, gegen ein Eintrittsgeld von 10 Rthlr., freie Wohnung bis dahin gegeben worden, daß man es 1812 an den Eigenthümer des Backhauses, das daran pflichtig war, um deswillen überlassen hat, weil von dem Einkommen des Gotteshauses dessen Unterhaltung nicht mehr hat bestritten werden können.

---

r) Ein korten Rahtschag an E. E. Rath to Luneborg, dat Calandes Hus betreponde per D. U. Rhegium Fol. 1532., zieht Bertram im evangel. Luneburg 80 zwar an, jedoch bezweifle ich die wirkliche Existenz einer solchen Druckschrift, denn gleich wie Bertram, also auch ich, habe sie nie gesehen, und in des Rhegii deutsche Bücher und Schriften, Fol. Nürnberg 1562. findet sie sich auch nicht.

s) Hülsemanns Geschichte der Johannisschule 20. Die Versicherung in der Note, ein Calandshaus bedeute ein Stadt-Gefängniß ist eine grobe Unwahrheit, wohl aber mag manches ehemaliges Calandshaus in ein Gefangenhaus verwandelt worden seyn.

Das Gotteshaus in der Papenstraße ist 1499 von Hilke Blickershusen gegründet worden. Es sind darin sechs arme Personen weiblichen Geschlechts *t*) bis dahin unentgeldlich aufgenommen worden, daß man solches Haus eingehen lassen mußte, weil dessen Baufälligkeit aus Mangel an Mitteln nicht wiederhergestellt werden konnte; denn ein Vorsteher desselben hatte dessen Vermögen verzehrt. Einige Jahre nachher, 1811, ist es verkauft und ein Reihe-Haus geworden. (Quants-Haus).

Der Blaue-Convent, gelegen an der Straße, die davon noch den Namen die Conventstraße führt, ist ein Jungfern-Haus für angesehener Bürger Töchter gewesen, welches Albert von der Möhlen 1282 gestiftet, oder doch wenigstens dessen Gebäude erneuert hat, daher dessen Nachkommen bis dahin die Patronatrechte darüber ausgeübt haben, daß Johann von der Möhlen im sogenannten Prälatenkriege (1456 — 63) die Stadt verlassen mußte, welchemnach sich der Stadt-Magistrat des Patronats angenommen, und obwohl derselbe das Conventhaus 1566 verkauft hat, so werden doch noch bis auf den heutigen Tag von dem noch vorhandenen Vermögen des Convents milde Gaben verabreicht.

Der Langehof an der Sülzbrückerstraße ist von einem des Geschlechts von Wittorf gestiftet, und haben darin arme Personen weiblichen Geschlechts bis dahin freie Wohnung und etwas Geld genossen, daß man ihn eingehen zu lassen beschlossen hatte. Die Ursache war, daß die baufälligen Gebäude aus dem Vermögen der Stiftung nicht wieder hergestellet werden konnten, daher die Gebäude größtentheils abgebrochen, zum mindern Theil aber nebst der abgeräumten Grundfläche 1801 verkauft worden sind. Nach dem Aussterben der darin aufgenommenen Armen wird man das Vermögen dieser milden Stiftung mit dem des Krankenhauses vereinigen.

Es ist dieses auf einer Insel am Wall vor dem Altenbrücker-Thore 1787 in einer angekauften ehemaligen

t) Gesetze für solche, renovatum am Tage Simonis und Judae 1751 in forma patente.

Cattundruckerei, die nicht lange bestanden, vorgerichtet, und mit temporellen Beiträgen aus Vermächtnissen, zu milden Gaben ausgesetzet, dotirt worden; auch sind demselben neuerdings die Einkünfte der Testamente beigelegt, die bis dahin die Marien-Kirche genossen hat (§. 4.).

Der Vorrichtung des Waisen- und Werkhauses, oder vielmehr Zuchthauses, aus einem Theil der Gebäude des ehemaligen Barfüßer Klosters zu St. Marien, ist schon oben (§. 4.) Erwähnung geschehen, daher hier von demselben nur noch nachgetragen wird, daß behuf desselben ein Speisemeister, ein Informator, ein Schreibmeister und ein Zuchtmeister angestellet ist. Die Züchtlinge müssen sich ihren Unterhalt, in soweit es ihre Kräfte erlauben, durch Spinnen, Wollekratzen, Haardecken machen, und Raspeln erwerben *u*). Bis 1803 warteten sie den Mittags-Gottesdienst in der Marien-Kirche, die mit ihrer Wohnung in Verbindung steht, mit ab, seit dieser Zeit aber wird für sie auf einem Saal im Hause besonderer Gottesdienst von dem Collaborator Ministerii gehalten. Die Seelensorge ist einem der Prediger an der Nicolai-Kirche anvertraut. Mit dem Jahre 1811 wurde auf Befehl des französischen Gouvernements die Waisen aus diesem Hause geschafft, und es zu einem sogenannten Correctionshause für das Departement der Elbemündung gemacht, welches es aber nur bis 1813, da man von dem Franzosen befreiet ward, geblieben ist.

Außer diesen milden Stiftungen gab es in der Vorzeit noch viele, die man Gilden nannte, und jetzt noch viele, die man Testamente nennet. Die Anzahl dieser ist nach einem Verzeichnisse, das man von ihnen hat, zwar ansehnlich, denn es werden darin gegen 300 namhaft gemacht, allein viele sind verloren gegangen und mit dem Vermögen der Johannis-Kirche, des Kirchenkastens, der Armenkasse, des Krankenhauses und der bürgerlichen Stipen-

u) Allgemeine Verordnung des hiesigen (Lüneburgischen) Zucht- und Werkhauses vom 1. Aug. 1702., in forma patente und mit dem Reglement für den Informator und für den Schulmeister, Instruction für den Speisemeister und für den Züchtmeister und Ordonance für den Vogt $4\frac{1}{2}$ Bog. in 4.

dienkasse vereinigt worden, so daß jetzt sicher keine hundert mehr vorhanden sind.

Jene, die Gilden, waren Brüderschaften, von Handwerksgenossen, um wohlzuthun, gestiftet; denn zu katholischen Zeiten war ein jeder Handwerker Mitglied von der einen oder der andern Gilde *v*), nach der Reformation aber haben sie aufgehört zu seyn, und ist ihr Vermögen theils verloren gegangen, theils getheilt und theils zur Innungskasse gezogen worden, daher es rührt, daß aus letztern Kassen noch von Alters her milde Gaben an Kirchen, Arme und Studirende gereicht werden.

In den Platz dieser Gilden oder Brüderschaften sind in gewisser Rücksicht die Erdebestattungs-Gesellschaften und Todten- oder Begräbnißkassen getreten, von welchen jene 1565, 1603 und 1624, wie hier die Pest wüthete, diese aber fast alle erst im 18ten Jahrhundert die Entstehung genommen haben. Verschiedene von diesen Stiftungen sind zwar wieder eingegangen, weil sie wegen Mangel an neuen Mitgliedern und verloren gegangener Capitalien nicht aufrecht haben erhalten werden können, doch aber sind von jenen Gesellschaften noch übrig: die, der getreuen Brüderschaft, die der Kaufleute-Brüderschaft und die der Artillerie-Gesellschaft. Und von den Todtenkassen, außer denen, die bei den ebengenannten drei Gesellschaften unterhalten werden, die der Salztonnen-Böttcher, die der Leineweber, die der Schuster, die der Schneider, die der Vollhaken, die Beermannsche, die der friedliebenden Brüderschaft, die der Salztonnen-Böttcher-Knechte, die der Wollenweber-Gesellen, die der Riemer und Beutler, die der Sülzer, die der Aue und Grabenleute (Rathsarbeiter), die der Altflicker des Schuster-Handwerks, die der Zimmeramts-Genossen, die der Maueramts-Genossen und die der Schmiede *w*). In allen neunzehn.

---

v) Von diesen Gilden, nach ihrem gewählten Schutzpatron benannt, kennet man und kommen vor: die Antonigilde, die heil. Dreifaltigkeitsgilde, die Claret- oder St. Clarengilde, die Gotthardsgilde, die St. Hülpesgilde, die Jacobsgilde, die Jobstgilde, die Jürgensgilde, die Lamberts- und Petersgilde, die heil. Leichnamsgilde, die Mariengilde und die Theodorsgilde.

w) Die Ordnungen und Artikel für obige Gesellschaften und Todtenkassen, so noch bestehen und eingegangen, sind

§. 9.

Regiments Verfassung, insbesondere Gerichtsbarkeit und Stadt-Gesetze, auch Wappen.

Der Stadt-Magistrat bestehet aus vier Bürgermeistern und zehn Senatoren, welche sich zwei Rechts- und einen Arzeneigelehrten, Protosyndikus, Syndikus und Stadtphysykus zu Räthen, und vier Secretairen, einen Actuarius, und einen Authenticarius (Hypothekenschreiber) zu ihren Ausfertigungen halten. Das Collegium wählet seine Mitglieder und Bediente selbst, muß doch aber die Wahl eines Bürgermeisters und eines Syndici der Landesregierung einberichten. Gesammte Rathsglieder kommen (in pleno) gewöhnlich zweimal in der Woche zusammen, doch werden in solchen Sitzungen nicht alle Sachen, die vorkommen, abgethan, sondern großentheils an die Departements, darin sich das Collegium getheilt hat, zur weiteren Besorgung abgegeben. Die vornehmsten Departements sind: das Obergericht, wobei zwei Bürgermeister, die beiden Syndici, zwei Senatoren und der zweite und dritte Secretarius angestellt sind. Das Niedergericht, wobei zwei Senatoren, als Prätoren, und der vierte Secretarius angestellt sind. Der geistliche Convent (Unter-Consistorium), wobei der zweite Syndicus, die beiden Prätoren, der Superintendent, die vier Hauptpastoren und der vierte Secretarius angestellt sind *x*). Das Ober-Vormundschaftsamt, wobei zwei Senatoren und der dritte Secretarius angestellt sind. Die Kämmerei, wobei ein Bürgermeister, zwei Senatoren als Kämmerarien, zwei Bürger als Kämmerei-Assessoren, der älteste Secretarius,

---

zum theil mehr denn einmal revidirt, vom Magistrat bestätiget und fast alle in 4. gedruckt. Vor mir liegen 58 Stück gedruckte Ordnungen und Artikel und zwey Jubelfeiers Gedichte in Fol.

x) H. Friedrich und Georg der Stadt ertheilte Resolution vom 21. May 1639. §. 1. in Bertrams evangel. Lüneburg. Beil. 509. Siehe auch Alo-Klockii Consilia I. cons. 51. E. Pufendorfii introductio in processum civilem electoratus Brunsvico-Lüneburgici 21. J. C. F. Schlegels Churhannöversches Kirchenrecht. I. 399.

ein Buchhalter und ein Kassirer angestellt sind. Das Kaufhausgericht, wobei ein Bürgermeister, zwei Senatoren und der Actuarius angestellt sind. Das Leihhaus, wobei zwei Senatoren, ein Verwalter und zwei Schreiber angestellt sind. Das Polizeiwesen, wobei ein Bürgermeister, der als Polizeidirector von der Landesregierung mit einer besondern Instruction versehen wird, der nicht administrirende Prätor, zwei Senatoren y) und ein Polizeiaufseher angestellt sind. Das Billet- und Quartieramt, wobei ein Bürgermeister, zwei Senatoren und zwei Billetirer aus der Bürgerschaft angestellt sind. Die Defensions-Impostkasse, daraus die Militaria, in soweit sie den Service nicht betreffen, bestritten werden, wobei ein Bürgermeister, Ober-Kriegs-Commissarius genannt, zwei Senatoren, ein Einnehmer und ein Controlleur angestellt sind; und das Armen-Collegium, wobei der Protosyndicus, zwei Senatoren und acht Repräsentanten aus der Bürgerschaft angestellt sind. Diese einzelnen Departements müssen bei wichtigen Angelegenheiten an das ganze Magistrats-Collegium referiren, welches, wenn die Gegenstände sehr erheblich sind, vor Fassung einer Resolution nicht nur die Bürger-Deputirten erst höret, sondern auch an die Landes-Regierung Bericht erstattet. Jener Bürger-Deputirte sind acht, und zwar, nachdem der Orden der Patricier z) durch Aussterben und Wegzug beinahe

y) Einer von diesen, der die Marktpolicei in besonderer Aufsicht hat, heißt Weddeherr, welche Benennung von dem altdeutschen Worte: Wedde, eine Geldstrafe, herkömmt.

z) L. Westings Leichenpredigt auf Ursula Reimers, geb. von Döring, mit angefügten Genealogien der vornehmsten adelichen Patricier- Geschlechter in Lüneburg, von J. H. Büttner Fol. Lüneb. 1704. Der Verfasser der Genealogien versichert nicht nur im Eingange der Genealogie der Döringe, daß er sein Werk zum Nachruhm der Urs. Reimers öffentlich bekannt mache, sondern hat auch fast auf allen Tabellen, ja sogar auf welchen zwei bis dreimal, die weibliche Abstammung der Reimers von Patricien gezeigt. Weil das Collegium der Patricier dem Verfasser es nicht nur übel genommen hat, daß er sein Werk einen Anhang zu einer Leichenpredigt, auf eine an einen Bürgerlichen verheirathete Patricierin, hat seyn lassen, sondern auch, daß er sich in Darthuung besagter weiblichen Ab-

aufgehört hat zu seyn, zwei aus dem Orden der Brauer seit 1616, zwei aus dem Orden der Kegelbrüder (Kaufleute) seit 1619, und vier aus der gemeinen Bürgerschaft seit 1639, nemlich zwei aus der Erdebestattungs-Gesellschaft: die treue Brüderschaft, und zwei aus der: die Kaufleute-Brüderschaft.

Der Magistrat ist nicht nur mit der bürgerlichen, sondern auch mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen. In peinlichen Fällen erkennt er selbst und findet keine Appellation Statt; in bürgerlichen aber, wenn der Gegenstand den Werth von 100 Rthlr. übersteigt, gehen sie a die Obergerichte des Landes zu Zelle *a*). Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats sind exemt: das Schloß, die landesherrliche Zollgegenschreiber-Wohnung, das Kloster

---

stammung blos auf die Reimers eingeschränkt hat, so ist solchem nach nicht nur vor der Leichenpredigt, sondern auch vor den Genealogien ein besonderer Titel gedruckt und mit dem Titel vor dem letztern zugleich eine Declaratio Auctoris wegen Beschränkung auf die Reimers in der besagten weiblichen Abstammung ausgegeben worden. Von den vielen in diesem Werke beschriebenen Geschlechtern wohnen hier nur noch die von Dassel. Die von Brombsen, von Chüden, von Döring, von Laffert und die von Witzendorff sind von hier gezogen, die übrigen alle aber ausgestorben. — J. Lossii epitaphia aliquod matronarum ex familiis patriciis, Lüneb. Anno 1580 2 Bog. in 8. — Ej. epitaphia principum, ducum, nobilium et praecipuorum ecclesiae rei publicae et scholarum gubernatorum, aliorumque virorum in Saxonia inferiore illustrium. 8. Vuitebergae 1580. 269 Seit. H. a Dassel, poematum lib. IV. et epistolarum lib. I. Bremae 1603. 288 Seit. in 8. — G. Mechovii herois Lüneburgica, sive carminum Lyneburgensium lib. IV. c. fig. Hagae 1698. 288 Seit. in 8. — C. H. Sandhagen, Der werthe Tod etlicher Heiligen und wohlabgeschiedenen Christen. Lüneb. 1689. 650 Seit. in 4. Enthält 9 Leichenpredigten und einige Trostschreiben. — Beschreibung und Erklärung der goldenen Begräbniss-Münze Heinr. Wizendorffs Bürgermeisters zu Lüneburg, von 1617, in I. D. Köhlers Münz-Belustigungen. XV. St. 24.

a) Privilegium H. Georg Wilhelm vom 4 Jan. 1687. Pufendorf l. c. 588. F. W. B. v. Ramdohrs juristische Erfahrungen I: 93. II. 740.

Michaelis, welches sogar über seine Angehörigen, die in Bürgerhäusern, wohnen, die personelle Gerichtsbarkeit bis zur Exution nach einem Vergleiche ausübet, der Kalkberg, die Besitzungen des Amts und Klosters Lüne in der Stadt und vor den Thoren, der adeliche freie Hof und Haus der von Meding, und die landesherrlichen Bedienten.

Bereits Herzog Otto der Erste von Braunschweig-Lüneburg, zugenamet das Kind, hat der Stadt 1247 ihr Weichbild und ihre hergebrachten Rechte bestätigt und erweitert (§. 26. note d). Nachherige von der Stadt sich selbst gemachte und von Fremden angenommene, auch von dem Landesherrn bestätigte *b*) Gesetze und Gewohnheiten hat man 1401 in ein auf Pergament geschriebenes Buch, Liber Legum, auch jünger der Donat genannt, zusammengetragen *c*), ungefähr 176 Jahre nachher aber hat man die in

---

b) H. Otto und Wilhelm Beschränkung der Gerade von 1529 in C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 583.

c) Dies Liber legum enthält: I. Eine Vorrede. II. Das Privilegium ducis Ottonis de 1247, so in lateinischer Sprache, mit zwei niedersächsischen Uebersetzungen abgedruckt ist in den originibus Guelphicis IV. 213. 216. 220, in lateinischer Sprache allein aber in P. J. Rethmeiers Braunschw. Lüneb. Chronica 1732, und in J. C. Lünigs Reichsarchiv P. sp. Contin. IV. P. II. 639. III. Das Recht vom Heergewett und Frauengerade, so zweimal abgedruckt ist in F. E. a Pufendorf observationibus juris universi II. app. pag. 185 et 187, doch aber stimmen beide Abdrücke nicht mit einander überein IV. Die Eddags-Artikel an der Zahl 24, die dreimal abgedruckt sind beim Pufendorf l. c. II. 190. II. 197. III. 369, doch aber stimmen alle drei Abdrücke nicht mit einander überein. V. Die Burspracke von 14 Artikeln, so bis jetzt noch nicht gedruckt sind. VI. Statutum vetus de successionibus Art. 21, so abgedruckt ist in G. G. Leibnitii scriptor. Brunsv. III. 754 und in H. a Dassel consuetud. reipubl. Lüneb., doch aber stimmen beide Abdrücke nicht mit einander überein. VII. Collectio von praejudiciis und den benachbarten Städten und Flecken ertheilten responsis, welche gleichwie VIII. Articul für die Aemter und Gilden, bis jetzt noch nicht gedruckt sind. — Aus diesen Stücken hat ein Privatus im 15ten Jahrhundert einen Auszug mit Beibehaltung des Einganges und des Schlusses des Olloninschen Privi-

dieſer Sammlung enthaltenen 7 Stücke und die 1566 publicirte Polizeiordnung *d*) mit zur Hülfenehmung des Sächſiſchen und Lübeckſchen Rechts, in eine ſyſtematiſche Ordnung verfaßt, und 1583 unter dem Namen des Stadtrechts zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht *e*). Es hat bis auf den heutigen Tag noch gültige Kraft, in ſoweit es nicht 1620, 1627, 1686 und 1778 eine verbeſſerte Einrichtung, Abänderung und Erklärung erhalten hat *f*).

legiums angefertiget, der ſich ſub. titulo: Jura vetustissima civitatis Lüneburgi ann. 1247 inedita adhuc, prodeunt nunc primum ex codice apographo seculi XV. Jo. Car. Henr. Dreyer, qui etiam notas adjecit, abgedruckt findet in Dreyers Nebenſtunden 361 sq. Siehe J. H. C. von Selchows juriſtiſche Bibliothek III. 352 — 355.

d) Dieſe ſogenannte alte Policeiordnung beſtehet aus zwei Theilen, Pars I. aber wieder aus 3 Membris. Memb. 1. enthält den Niedergerichts-Proceſs, Membr. 2. Criminalia und Membr. 3. die Eddags-Artikel, vermehret bis auf 37, und die Burspracke vermehret bis auf 21 Artikel. Pars II. iſt rubriciret: Von Erbfällen und politiſchen Sachen und Händeln, ſo zum Richtamt gehören, ſo eine Ueberſetzung der 21 Art. des statuti veteris de successionibus, cum additione Art. 22 iſt. Der erſte Theil dieſer Ordnung, mit Ausſchluſs der Burspracke und daſs die Eddags-Artikel bis zu Nr. 55 gehen, iſt abgedrukt ap. Pufendorf l. c. III. app. pag. 346.

e) Das Lüneburgiſche Stadt-Recht, ſo in ſich begreift der Stadt Lüneburg reformirte Statuta, Gerichts-Rechts- und Polizey-Ordnungen, in neun Theile verfaſſet, und zum erſtenmal nunmehro zum Drucke befördert auf Verordnung der Stadt-Obrigkeit daſelbſten Lüneb. 1722. 190 Seit. ohne Regiſter in 4. Auf dem, auf Befehl umgedruckten Titel heiſst es zuletzt: und auf vieler Verlangen zum erſtenmale in Druck befördert worden. Dieſer Abdruck hat viele Fehler. Beſſer abgedruckt findet es ſich ap. Pufendorff l. c. IV. app. pag. 624 — 856.

f) Eines Ehrbarn Raths der Stadt Lüneburg Reformirte Ordnung des Supplication-Processes, de anno 1620. Lüneburg 1620, 11 Seit. in 4. Appendix Gemeinen Bescheids und Erklärung des reformirten Supplication Processes, 6 Seit. in 4. E. E. Rathes der Stadt Lüneburg revidirete und von — H. Georg Wilhelm confirmirte Ordnung des Ober-Stadtgerichts daſelbſt. Lüneb. 1687. Ohne Vorrede und Confirm. 83 Seit. in 4. Verbeſſerte Einrichtung, Ab-

Die Stadt sendet zu den allgemeinen Versammlungen der Landesstände des Fürstenthums Lüneburg drei Deputirte, an dem Landes-Schatzcollegium aber nimmt sie keinen Theil, weil sie sich nach Einführung des Landschatzes 1617 mit 75,000 schlechten Thalern, jeden zu 18 Ggr., von den Steuern losgekauft hat, welche darin, behuf Abtrag übernommener landesfürstlichen Schulden, fließen sollten.

änderung und Erklärung des Lüneburgichen Statuti d. d. 12 August 1778 samt Königl. Bestätigung etc. Lüneb. 1779 16 Seit. in 4. Aufser diesen giebt es noch über 130 durch den Druck öffentlich bekannt gemachte Polizei- und andere Ordnungen und Gesetze.

Erläuterungs-Schriften über die Lüneburgischen Stadtgesetze: H. v. Dassel consuetudines reipublicae Lüneburgensis, commentariis et additionibus illustratae, 4. Ulyssae 1592. 1594. Hamb. 1598. Alle 3 Editionen sind sich bis auf die umgedruckten Titel gleich, nur dafs in der 2ten, eigentlich 3ten Edition, der Text des alten Stadtrechts weggelassen ist — G. de Witzendorff sub praes. N. C. Lyncker commentationis in jus patrium statuti civitatis Lyneburgii partem communem, de statutis civitatum provincialium tuebitur. 4. Jenne 1699. Was man dem Titel nach hier suchet, findet man aber nicht. — Mehr findet man in J. A. Doelffer diss. sub praes. B. Schultzen, de iure retractus lineari. 4. Kiloni 1675, in passis concernentibus — J. F. Krüger sub praes. J. P. Kreſs. diss. Differentiae juris et vitis et statutarii Lüneburgici 4. Helmst 1716. — N. G. Steuernagel, Memorabilia statutorum Lüneburgensium 4. Altona 1731. — J. C. Oldekop sub praes. C. F. G. Meister diss. Singularia iuris statutarii Lüneburgensis in materia concursus creditorum exhibens 4. Götting 1767. — Münter von Vermächtnissen nach dem Lüneburgischen und Zellischen Stadtrechte in Hagemanns und Günthers Archiv für Rechtsgelehrte VI. 291 s. — Schreiben eines Advocaten aus L-n-b-rg an einen andern in H-nn-vr (Frankf. u. Leipz. 1740 3 Bog. in 4) enthält einen ironischen Tadel der neuen Brandenburgischen Proceſs-Ordnung, und Lob der churfürstlich Braunschw. Lüneb., insbesondere aber der Stadt Lüneburgschen Justiz-Verfassung.

Von den Stadtgesetzen überhaupt handelt G. Moscov in notitia juris et iudiciorum Brunsvico-Lüneburgicorum (1738) pag. 44 — 49, vornemlich aber in der Vorrede, sicher in Begründung auf des Archivarii F. H. Reimers ungedruckte kurzgefaſste historische Nachricht von den Rechten und Gewohnheiten in der Stadt Lüneburg aufgesetzt 1737.

Das Stadt-Wappen hat im Schilde ein Stadtthor mit drei Thürmen, in dessen aufgezogenem Gitterwerke ein kleines Schild hängt, darin sich ein aufrecht stehender Löwe zeiget, auf dem Helm aber, mit einer Krone bedeckt, geht ein Pfeiler, mit einem Pfauenschwanze geziert, hervor, an dessen einer Seite ein Löwe aufrechts steht, an der andern aber ein halber Mond mit dem Rücken angeheftet ist. Das Stadt-Siegel, womit die wichtigsten Ausfertigungen beglaubiget werden, enthält nur den großen Schild des Stadt-Wappens, und das, womit geringe Ausfertigungen beglaubiget werden, nur blos den kleinen oder das Herzschild, nemlich den aufrechts stehenden Löwen.

§. 10.

Oeffentliche Stadt-Gebäude. Kämmerei-Einkommen und Lasten.

Die öffentlichen Stadt-Gebäude sind: das Rathhaus, ein sehr altes, nach und nach doch aber erweitertes und verschönertes Gebäude, so an vier Straßen, dem Markt, dem Ochsenmarkt, neben der Marien-Kirche und an der Wagestraße stehet. Die Seite nach dem Markt war ehedem mit sieben Thürmen gezieret, hat aber 1704, da sie neu aufgeführet werden mußte, nur einen Thurm, doch mit einem Altan und einer Schlaguhr wieder erhalten. In diesem Gebäude werden nicht nur die Sitzungen des gesammten Raths und dessen Departements abgehalten, sondern es finden sich auch darin Gefängnisse, die Licentstube, der Buchladen, der Raths-Weinkeller, die Raths-Waage ohne Wohnung, und über derselben die Wohnung für den Schreibmeister im Marktviertel, welche vier letztere Absonderungen vermiethet werden, die Official-Wohnung für den ältesten oder Kämmerei-Secretair, die Official-Wohnung für den ältesten Rathhaus-Diener, oder dem sogenannten Rathhaus-Wirth, und noch zwei Wohnungen, die vermiethet werden. Verschiedene Zimmer in dem Hauptgebäude sind mit Malerei g) und Schnitz-

g) Wie unter andern der Fürstensaal mit den Bildnissen der ältesten Regenten Lüneburgs und deren Gemahlinnen.

werk gezieret, und in einem, die Laube genannt, wird ein ansehnlicher Vorrath alter Trinkgeschirre und Confect-Schüsseln aufbewahret, der ehedem noch beträchtlicher war, denn 1636, wie die Schweden die Stadt besetzt hatten, sind davon aus Noth für 4863 Rthlr. verkauft worden *h*). Das Zeughaus auf Marien-Kirchhof (§. 14.); — die Raths-Bibliothek am Marien-Kirchhof (§. 7.); — das ehemalige Garlopsche Haus an der reitenden Dienerstraße, worin jetzt die reitenden Diener, die Rathhaus-Diener und mehrere Unterbediente freie Wohnung genießen; — das Gefangenhaus hinter der Bardowiecker-Mauer, im gemeinen Leben der Wandrahm genannt, weil dort in der Vorzeit Tuchmacher Rahmen gehabt haben, um darauf nasses Tuch, altteusch Wand, zu trocknen. — Die Officialwohnung des Gerichts-Burmesters (Criminal-Gerichtsdiener) an der Burmesterstraße, worin zugleich Gefängnisse vorhanden sind. — Die Scharfrichter-Wohnung am Brodtbänken, worin sich auch Gefängnisse und die Torturkammer befinden; — der Bauhof am Wüstenwoord, wovon der Theil, der nach der Glockenstraße hingeht, in der Vorzeit das Glocken- oder Büssenhaus hieß, weil darin Glocken und Kanonen gegossen worden sind; — die Rathsmühle, unfern des Altenbrücker-Thores, deren 8 Mahl- und Graupengänge und Oelschlage von der Aue getrieben werden. Auch findet

---

Diese Gemälde, wovon sich auf dem Jagdschlosse in der Görde Copien finden, sind sicher aus diesem Werke genommen: H. Henniges Imagines imperatorum, electorum et ducum Brunsv. Lunebgsium etc. so beschreibt von Uffenbach l. c. I. 458. — Das Stammgemach mit dem Stammbaum der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und das Kör-(Wahl-)Gemach mit dem Gemälde von den vier Monarchen, aus dem Propheten Daniel, wovon eine gedruckte Beschreibung in Versen aus dem 16ten Jahrhundert vorhanden ist, die diesen Titel führet: Beschreibung des Kunst- und Schatzreichen Spiegels, so von etzlichen Kunstliebenden zu Lüneburgk angeordnet und verfertiget. 11 Seit. in 4. ohne Druckort und Jahr.

h) Büttners angez. Genealogien. Zugabe 2. Zeillers itinerarium Germaniae 369. Uffenbach l. c. 497. Antiquarius des Elbstroms 705.

sich dabei eine Lohmühle, deren umgehendes Zeug die Schuster-Innung, und eine Walkmühle, deren umgehendes Zeug die Wollenweber-Innung zu unterhalten hat; ein Mühlenrad aber treibt das Gestänge auf der Sülze, und ein anderes die Raths-Wasserkunst. — Die Raths-Apotheke an der großen Bäckerstraße. — Die Officialwohnung des Weisladers (§. 20.) am Sande. — Die Officialwohnung des Weisladers am Wasser, jetzt die Impoststube, — und das Kaufhaus, oder das Gebäude, darin die zur weitern Versendung hierher kommenden Kaufmannsgüter niedergelegt werden, innerhalb der Stadt hart an der Aue, unweit des Lüner-Thores, so von 1741 bis 45 neu aufgeführet worden, und da es ganz massiv ist, über 40,000 Rthlr. zu bauen gekostet hat. Das Kaufhaus außerhalb der Stadt an der Aue, unweit des Bardowiecker-Thores, ist 1740 nur leicht aufgeführet worden, weil es blos, während des Baues jenes Hauses, zur Niederlage besagter Güter hat dienen sollen, ist aber nachmals beibehalten, ja sogar hat man dabei in dem Zeitraum von 1790 bis 1800 noch drei leichte Gebäude zu gleichem Zwecke aufführen lassen. — Die Anatomie-Kammer, 1753 über dem innern Sülz-Thore angelegt, ist aber 1800 beim Abbruch des genannten Thores eingegangen.

Alle diese aufgeführten Gebäude werden von der Kämmerei unterhalten, dagegen aber fließen in dieselbe die Nutzungen davon, so wie der Erbenzins von dem Raths-Ziegelhofe vor dem Altenbrücker-Thore, worauf nur Mauersteine verfertiget werden und Wirthschaft getrieben wird *i*); von der Papiermühle zu Hasenburg und von den ehemaligen Landwehrhäusern zu Papenburg und zu Hasenburg, jetzt Acker- und Gasthöfe; das Pachtgeld von dem Landwehrhause zu Repenstedt, der Haus- und Vermögenschoß, das Gassen- und Grabengeld, ein Beitrag

i) In den Thongruben bei dieser Ziegelei finden sich Zungensteine, Glossopetrae, doch jetzt nicht mehr so häufig wie ehedem. J. Reiskii de Glossopetris Lüneburgensibus epistolica commentatio, c. fig. 4 Lips. 1684. 8. Norib. 1687. J. H. Langens Briefe über verschiedene Gegenstände der Naturgeschichte und Arzeneykunst Br. 1.

zur Unterhaltung der Straßen und der Stadtgräben, oder der Stadt-Befestigung; die Aufkunft von der Raths- und einer Privat-Apotheke, von der jährlich 150 Rthlr. Concessions-Gebühren entrichtet werden müssen *k*), die Aufkunft von den Kalkbrennereien, von dem Kaufhause, von vielen Acker-, Wiesen- und Garten-Ländereien, von den Forsten in und an den Landwehren, von der Fischerei *l*), und von vielen andern Stücken.

Das Schützenhaus am Wall, zwischen dem Lüner- und Altenbrucker-Thore, und die Wasserleitungen, vermittelst deren den Hausbesitzern weiches Wasser auf ihren Höfen zugeführet wird, nemlich die Rathsmühlenkunst *m*), die Abtsmühlenkunst, der Schierbrunnen vor dem Altenbrücker-Thore und der Krankehinrich vor dem Neuen-Thore, werden nicht auf allgemeine Stadtkosten, sondern nur von denjenigen unterhalten, die an solchen Verrichtungen Theil nehmen.

§. 11.

Landesherrliche Besitzungen in der Stadt.

Das älteste landesherrliche Schloß allhier hat auf dem Kalkberge gelegen, ist aber 1371 in dem Lüneburg-

---

k) T. Dornkreilii dispensatorium pro officina senatus Lunaeburgensis. 4. Ulyssene 1600 Edit. 11. et auct. 12. Hamb. 1604. Inventarium apothecae Lüneburgensis. Fol. 1718. Catalogus emendatus omnium medicamentum in officinis pharmaceuticis Lüneburgensibus. 4 Lüneb. 1773.

l) Diese war nebst dem Kahmen- und Menggelde (Naturalabgabe von Fischerkähnen und vom Fischverkauf. Fischmenger, ein Fischhändler) auch Hopfenzoll, ehedem der Landesherrschaft, welche sie 1418 und 1450 an Privatpersonen, solche aber 1477 und 1478 an den Stadt-Magistrat verkauft haben. Weil die Soodmeisterei- Sülzbau-Kasse den vierten Theil des Kaufgeldes dazu hergegeben hat, so ist ihr dafür der Hopfenzoll geworden.

m) Der bei E. E. Rathsmühle zu Lüneburg belegenen Wasserkunst Brunnen-Gesetze zur bessern Befolgung aus dem Platteutschen ins Hochteutsche übersetzt und zum Druck befördert 1795, nebst Namen der Interessenten und Instruction für den Brunnenknecht, 28 Seit. in 4.

Sächsischen Erbfolge-Kriege zerstöret worden (§. 18. 31.). Zehn Jahre nachher ward ein neues, auf bürgerpflichtigen Hausstellen am Ochsenmarkte, dem Rathhause gegenüber, vorgerichtet, jedoch ohne Küche, weil solche der Rath dem Landesherrn, aus Furcht er möchte hier residiren, nicht gestatten wollte, sondern sich lieber verpflichtete, denselben während seines hiesigen Aufenthalts zu bewirthen, so aber in der Zeitfolge, vermuthlich im 16ten Jahrhundert, abgekommen ist *n*). Dies Gebäude hat etwas über 300 Jahre gestanden, denn 1694 ließ es H. Georg Wilhelm abbrechen, um auf dem Platz ein neues Fürstenhaus zum Wittwensitz für seine Gemahlin aufführen zu lassen, doch ward dieses Vorhaben nicht ausgeführet, weil die Lage nachmals nicht gefiel, daher dieser Platz an den Magistrat überlassen (jetzt ein Kämmerei-Garten), dagegen aber nicht weit davon, am Hauptmarkte, verschiedene Bürgerhäuser erkauft und auf die abgeräumten Plätze das jetzige Schloß oder Fürstenhaus (1695 98) erbauet wurde. Des obgedachten Herzogs Frau Wittwe hat darauf von 1706 bis 1720 Hof gehalten, nach dieser Zeit aber hat es nur dann und wann zum fürstlichen Ablagerhause gedienet, und sind daher verschiedene Theile desselben landesherrlichen Dienern zur Wohnung überlassen und angewiesen worden. Am längsten haben darauf der Amtsschreiber, oder zweite Beamte des Amts Lüne, und der hiesige Zöllner gewohnet. Dieser hat Jahrhunderte lang den hier zu entrichtenden herrschaftlichen Wasser- und Landzoll *o*) in

n) Noch 1556 behauptete der Landesherr: dafs, weil er im Fürstenhause keine Küche halten dürfte, der Rath schuldig sey, seine Bediente, die in die Stadt Geschäfte halber kämen, zu bewirthen, und daher rühret es, dafs noch jetzt der Beamte zu Winsen, wenn er hier den Thomäzoll erhebet, 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr., und der Amtsvoigt zu Bardowieck, wenn er hier das Stettegeld im Michaelis-Markte erhebet, 1 $\frac{1}{4}$ Rthlr., und wegen der ehemaligen Holzwegnahme 5 $\frac{3}{4}$ Rthlr. von der Kämmerei für die ehemalige Bewirthung erhält.

o) Mit diesem giebt es gerade 12 Praestationen in der Stadt, welche den Namen Zoll-, Strom-, Weg- und Brückengeld führen. Sie sind: 1. der obige herrschaftliche Wasser- und Landzoll; 2. der herrschaftliche Sülz-

einem Hause auf der großen Bäckerstraße an der Zollgassen-Ecke erhoben, 1756 aber ist dieses Haus wegen Baufälligkeit, und da es ohnehin sehr enge war, an den Magistrat käuflich überlassen worden, der es sofort mit darauf gelegter Bürgerpflicht wieder verkauft hat (Westedten Haus); dagegen ist dem Zöllner eine Wohnung in einem Flügel des Schlosses angewiesen worden, darin er bis 1785 gewohnet hat, seit dieser Zeit aber in einem gemietheten

zoll (§. 25.); 3. der Salzzoll des Klosters Michaelis (§. 26.); 4. der Hopfenzoll von den blos mit Hopfen beladenen Wagen und Karren (§. 10. not. l.); 5. der landschaftliche Pferdezoll, auch der Vierpfennigzoll genannt, weil er von einem jeden Pferde, so vor einem beladenen Wagen geht, 4 Pf. beträgt; 6. das Stadt-Brückengeld vor dem Altenbrückerthore, so ehedem die von Wittorf, für die Verpflichtung die Brücke zu unterhalten, erhoben haben, ihnen aber, weil sie sich in besagter Verpflichtung säumig finden lassen, 1681 genommen und der Stadt übertragen worden ist; 7. das Stadt-Weggeld beim Ziegelhofe vor dem Altenbrückerthore, der Stadt 1769 bis dahin zu nehmen bewilligt, dafs die auf Pflasterung dieses Weges verwandte Kosten erstattet seyn würden; 8. das Stadt-Kaufhausgeld, eigentlich Strom- und Lagergeld, (§. 38.); 9. der Sachsen-Lauenburgische Salzzoll, der zur Bequemlichkeit derjenigen, die von hier Salz auf der Elbe verfahren, ums Jahr 1385 von Elslingen (Zollenspicker) in den Vierlanden hierher verlegt worden ist; 10. das herrschaftliche Holznehmen war in der Urzeit ein Naturalzoll von allem zur Stadt kommenden Brennholze, ist jedoch nachmals in einer Wegnahme von allen zur Stadt bestimmten Brennholze vor den Thoren zu zweimalen im Jahre, zur beliebigen Zeit, verwandelt, 1756 aber aufgehoben worden. A. J. Krauts Nachricht von der vormaligen Holzwegnahme vor Lüneburg, in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. VIII. 193-210; 11. der landesherrliche Holzwaarenzoll, gleicher Art wie das Holznehmen, wird nur 9 Tage vor und nach Jubilate, und vor und nach Michaelis von dem aus der Heidmark zur Stadt kommenden Hausbau-, Schiffsbau-, Wagner- und Böttcherholze, auch hölzernen Gefäfsen von Pächtern des Amts Lüne erhoben; und 12. der landesherrliche Thomäzoll, der kein wahrer Zoll, sondern in einem geringen Landzins bestehet, der von 145 Hauswirthen in benachbarten Aemtern, sonst allhier, jetzt aber an die Aemter auf Thomä-Tag entrichtet werden mufs.

Privathause. Der Zollgegenschreiber bewohnet noch ein Officialhaus an der Wandfärberstraße, welches vormals ein Korahaus der Probstei, nachmals des Amts Medingen gewesen ist. Die übrigen landesherrlichen Besitzungen in der Stadt sind eine Kornmühle von drei Grindeln, nebst Oelschlage an der Aue, welche, weil die Pacht davon zu den Aufkünften des Amts Lüne gehöret, die Lünermühle genannt wird. Der Scharnebeckerhof am Nicolai-Kirchhofe hat ehedem dem Kloster Scharnebeck gehöret, das seine Capelle darauf 1451 eingehen ließ (§. 3.), nach der Reformation des Klosters aber ist er der Landesherrschaft geworden, welche die darauf gestandenen Gebäude zum Salz- und Kornsollern einrichten lassen, so sie theils selbst, theils durch Vermiethung nutzet, und solche Nutzung seit dem Jahre 1765 von dem Amte Lüne berechnen läßt. Dies Amt erhebt auch das Schutzgeld von den Juden in der Stadt, den Erbenzins von dem ehemaligen Lüner Rocken- und Klosterhause auf dem Kauf (Albers Haus); den Grund- und Gerichtszins von dem ehemaligen Oldenstädter Klosterhause an der Wandfärberstraße (Lemken Haus), von dem Landesherrn an den Magistrat, und von diesem mit Uebernehmung der Bürgerpflicht wieder verkauft; Erbenzins von 3 Gärten vor dem Bardowieckerthore (Stegens 1, von Müllers 2 Gärten); Pachtgeld von der Rothenburger Länderei vor eben dem besagten Thore, und von dem Ziegelkamp vor dem Altenbrückerthore; Erbenzins von der Forst der Thiergarten (§. 8.), und Zins von dem Gänsewerder bei Wittorf, der Stadt, der Schiffahrt wegen überlassen. In das Domanial-Register des Amts Winsen an der Luhe aber fließt das Stättegeld von den Kauf- und Handelsleuten, die im Michaelismarkt ausstehen *p*), und ein Jahrgeld von 100 Rthlr. aus der Stadt-Kämmerei für die freie Schifffahrt durch die Loyssig *q*).

p) Er beträgt von einem jeden 1 Ggr. 6 Pf., wiewohl mit Ausnahme eines Gewürzkrämers, der ein Pfund Pfeffer geben muss.

q) Solcherwegen erhält auch die Dorfschaft Stöckede jährlich 100 Rthlr., und wegen Länderei-Abbruchs 25 Rthlr.

§. 12.
Dingfreie Häuser und Höfe.

Die übrigen dingfreien, oder der Bürgerpflicht nicht unterworfenen, Häuser und Höfe in der Stadt sind: der Rheinfelderhof, von einem ehemaligen Bewohner, einem Leimsieder, der Leimsiederhof genannt, am Ziegenmarkt, von 3 Wohnungen, der zu einer Vicarie gehöret, die vor der Reformation von dem Kloster Rheinfeld vergeben worden, nach dessen Aufhebung aber von dem König von Dännemark, als Herzog von Holstein, verliehen wird. Das an diesen Hof stoßende Haus (Henschens Haus) hat auch in der Vorzeit zu einer Vicarie, und zwar derjenigen gehöret, dessen Auffünfte noch jetzt von der Aebtissin zu Lüne vergeben werden, doch aber ist dies Haus vor Jahren an den Kirchenkasten abgetreten nnd zu dessen Besten 1710 verkauft worden. Ein kleines Haus in der Papenstraße, so zu einer Vicarie gehöret, deren Auffünfte noch jetzt von dem Landesherrn vergeben werden. Das schon gedachte (§. 11.) ehemalige Lünesche Rocken- und Klosterhaus auf dem Kauf (Albers Haus). Die ehemaligen drei Lüneschen Klosterhäuser an der Lünerstraße (Cordes, Pahls und Rathmanns Haus). Das ehemalige Bardowiecker Stiftshaus an der Bardowieckerstraße (Müllers und Rittmeiers Haus), 1442 angekauft, 1522 von der Bürgerpflicht frei gegeben, 1764 aber wieder verkauft. Das Domherrn- (zu Bardewieck) Backhaus und sogenannte Böttcherhaus in der Burmesterstraße (Feldmanns und Aspers Haus), jenes 1774, und dieses 1790 verkauft. Das Haus der von Meding hinter dem Marien-Kirchhofe, doch zum Theil bürgerpflichtig. Der adelich freie, doch unlandtagsfähige Hof am Nikol, der nach den von Stöckheim, von Wittorf, von Post, Barteldes, von Spörke und Ribock, die von Meding zu Besitzern erhalten hat; und das sogenannte Kloster Michaelis, oder vielmehr diejenigen Wohngebäude, die zu der, aus dem ehemaligen Kloster Michaelis erwachsenen Ritterschule gehören. Sie sind: die Organisten-Wohnung, die Pförtner- und Ofenheitzer-Wohnung, die Wohnung des Landschafts-Directors und Oberaufsehers der Ritterschule, genannt die Abtei, die Ausreiter-Wohnung, das Reithaus nebst Bereuter-Wohnung, die Wohnungen für den Inspector, die Hofmei-

ster, die Schüler, den Koch, den Tafeldecker und für den Küchschreiber. Alles dieses, so mit einander in Verbindung stehet, liegt zwischen dem Neuenthore und dem Hintertheile der Michaeliskirche. In dem Fuße des Thurms wohnet der Gerichtsdiener. An der Straße, daran der Vordertheil der Kirche stehet, liegen die ehemaligen Dienstháuser des Rectors und des Küsters (Pepers und Gebhards Haus), das Dienstháus des Beamten, das des Registrators und das des Diaconi, in der Techt aber das Dienstháus des Conrectors, die Schule und ein Hof, den nach einander die von Bardeleben, das Klóster Isenhagen, die von Spórcke, die Topp und die Mühlenfeld besessen haben, 1809 aber zur Dienstwohnung für den Rector angekauft und dazu eingerichtet worden ist. An der Salzbrückerstraße liegt das Pastorathaus, und am Wall, nach dem Neuenthor zu, der Kloster-Bauhof, die Hausvoigts- und verschiedene kleine Wohnungen, die vermiethet werden. Entfernt von diesen Gebáuden besitzet das Kloster die sogenannte Abtsmühle, eine Kornmühle von 5 Grindeln, an der Aue, die es 1802 in Erbenzins gegeben hat, und vor dem Neuenthore den Hohengarten, den Mönchsgarten, ein Vorwerk, das Jágerhaus, den neuen r) Ziegelhof, einen Erbenzins-, Acker- und Gasthof mit einer Branntweinbrennerei, und verschiedene Gárten und Ländereien.

§. 13.

Ehemalige dingfreie Höfe und Háuser.

In der Vorzeit gab es noch mehrere dingfreie Höfe und Háuser in der Stadt, der Magistrat hat sie aber, gleich wie das schon gedachte ehemalige Zollhaus und das Oldenstádter Klosterhaus (§. 11.), nach und nach an sich gebracht und mit der Bürgerpflicht wieder verkauft. Sie sind: der Verdener Hof, am Niflok, ist mit zwei Hau-

r) Dies neu ist doch alt; denn bereits 1441 besaß der Abt des Klosters vor der Stadt ein Ziegelhaus. Urkunde in J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie. II. 614.

sern, nemlich dem Bischofs- und dem Capitelhause bebauet gewesen, nach Secularisirung des Stifts an die Krone Schweden gelanget und von dieser an das Haus Braunschweig-Lüneburg, nach dem mit demselben 1679 geschlossenen Frieden, abgetreten worden. Den Bischofshof erhielt damals das Haus Zelle, den Capitelshof aber das Haus Wolfenbüttel, welches solchen an die Stechinelli käuflich abtrat, die auch jenen Hof für einen jährlichen Grundzins von 16 Rthlr. an sich brachten. Sie, die von Stechinelli, ließen beide Höfe mit kleinen Wohnungen bebauen, haben sie 1755 an die von Schwichelt, diese 1758 an den Stadt-Magistrat, und derselbe 1763, wie gesagt, mit der Bürgerpflicht wieder verkauft. Jetzt stehen auf dem Capitelshofe zwei Gebäude, jedes von drei kleinen Wohnungen, die jede ihren besondern Eigenthümer haben, und auf dem Bischofshofe ein großes Wohnhaus und ein Gebäude von drei Wohnungen, so beide einen Besitzer (Bostelmann) haben. Der Rotenbürgerhof, nahe dabei, gehörte ehedem gleichfalls dem Stifte Verden, insbesondere aber an dessen Amt Rotenburg, und ist auf eben die Weise, wie der Verdenerhof, an das Haus Zelle gelanget, und von demselben an die Mechow verschenkt worden. Sie haben ihn 1687 an die von Wittorf, diese ihn 1712 an das Hospital zum heiligen Geist, und solches 1762 an die Stadt-Kämmerei verkauft (Schulzens Haus). Und der Ebstorferhof an der Rübekule, welcher nach aufgehobener Probstei des Klosters Ebstorf an die Landesherrschaft gelanget ist, ihn aber erst 1754 an den Stadt-Magistrat überlassen hat (von Lüneburgs Haus). Das Haus des Klosters Medingen am Berge (ein Theil des Stadt-Bauhofes und Tegtmeiers vier Häuser), dessen Freiheiten 1752 erloschen sind, hat das Kloster 1769 und das solchemnach an sich gebrachte bürgerpflichtige Haus auf der Salzstraße (Tiedemanns Haus) 1806 wieder verkauft. Vor Jahrhunderten hatte hier auch die Probstei oder das Kloster Wienhausen ein Haus auf der Altstadt (Freitags Haus), das Kloster Isenhagen (1566) ein Haus zwischen der Heeringssiegel und dem Altenbrückerthore s),

s) Später besafs das Kloster das Haus in der Techt, welches jetzt die Wohnung des Rectors an der Michaelis-Schule ist. (§. 12.) Es erkaufte solches 1661.

und das Kloster Distorf ein Haus in der Conventstraße besessen, wann sie aber veräußert worden sind, und wer auf der leztern beiden Hausstellen jezt wohnet, ist unbekannt.

§. 14.

Militairische Verfassung der Einwohner.

Der Hausbewohner, oder vielmehr der Bürgerschaft, militairische Eintheilung ist in der ehemaligen Selbstvertheidigung, verbunden mit der Befestigung der Stadt, welche ungefähr mit dem Hussitenkriege den Anfang genommen, mit Ablauf des 17ten Jahrhunderts aber sich geendiget hat (§. 2.), zu suchen, welche auch Ursache ist, daß man Geschütz und ein Zeughaus unterhalten (§. 10.), so wie auch, daß man 1619 mit landesherrlicher Genehmigung eine Stadt-Kriegskasse errichtet hat, welche die Defensions-, auch von ihrer Haupt-Einnahme, dem Impost, die Defensions-Impostkasse genannt wird (§. 9.) Außer dem Impost, den ein jeder, der Nahrung treibt, zu entrichten hat, fließen jezt in diese Kasse die Bürger-, Wage- und Wettegelder *t*), und der Holz-Abwurf vor den Thoren, von dem Brennholz und Torf, das erst in der Stadt verkauft werden soll und sich in dem Eigenthum der Bürger noch nicht findet. Ein Ueberrest der geworbenen Soldaten, welche die Stadt im dreißigjährigen Kriege zu halten nicht umhin konnte, und 1637 in 800 Mann, in 4 Compagnien vertheilet, bestand, sind die noch vorhandenen stehenden Stadt-Soldaten von 1 Sergeant, 1 Corporal, 1 Tambour, 2 Gefreiten und 12 Mann Gemeinen. Sie sind gleich den Landesherrlichen gekleidet, und erhalten ihre Löhnung von denjenigen Geldern, welche die Stadt monatlich zum Unterhalt der

t) Nämlich die Hälfte von den Receptions-Geldern neuer Bürger, einen Theil von dem Flachs-Impost, der auf der Rathswaage erhoben wird, und der Ueberschuss aus den Wette-, d. i. Straf-Registern wegen übertretener Marktpolizei. In dieses Wette-Register fliessen auch einige Concessions-Gebühren.

Landes-Defension herzugeben hat, nemlich dem Licent, und da dieser an den Contributions-Einnehmer abgeliefert wird, von solchem. Die Bürgerschaft macht nach ihrer militairischen Eintheilung acht Compagnien aus. Zwei und zwei Compagnien begreifen ein Viertel der Stadt in sich, und eine jede Compagnie hat ihre besondere Fahne, 1 Capitain, 1 Lieutenant und 1 Fähndrich. Außer diesen 24 Stadt-Officieren ist auch ein Wachtmeister-Lieutenant angestellt. Geschütz, und vornemlich Kanonen, besaß die Stadt vormals eine beträchtliche Anzahl, welche theils auf Kosten der gesammten Bürgerschaft, theils durch die einzelnen Zünfte und Gilden, angeschafft worden sind. Die besten 30 Stück lieh die Stadt im siebenjährigen Kriege dem Landesherrn, der sie nach erfolgtem Frieden, bis auf einige wenige, die bezahlt wurden, zurückliefern ließ. Nach dieser Zeit (1800) hat der Magistrat 6 unbrauchbare Stücke und die Salinedirection die 5 Stück, welche an die Salinedirection gehört haben, verkauft, den Ueberrest von 21 Stück aber haben die Franzosen 1804 nach Frankreich abfahren lassen. Das Zeughaus, worin langjährig Kriegsbedürfnisse der Vorzeit, als Harnische, unter welchen auf einem, mit Gold ausgelegt, der Name des Königs Christian IV. von Dännemark stand, Panzer, Orgelgeschütz, Doppelhaken, Flinten mit Lunten und teutschen, d. i. Räderschlössern, Morgensternen, Piken und Fußangel aufbewahret worden sind, hat auch aufgehört zu seyn, denn in den jüngsten 20 Jahren hat man zu zweienmalen viele von jenen Sachen, so man nicht mehr aufzustellen vermochte, als altes Eisen verkauft, den Ueberrest aber haben die Franzosen 1805 größtentheils genommen, und was sie noch zurückgelassen haben, wird im Rathhause, unaufgestellt, aufbewahret. Das Zeughaus ist diesemnach zu einem Militair-Hospital eingerichtet worden. Leute wegen dieses Zeughauses und jener Kanonen zu halten ist also unnöthig. Es waren in den jüngsten Zeiten ein Stück- (Artillerie-) Lieutenant und 20 Constabel, welche ihre Gage aus der Defensions-Impostkasse erhielten, aus der auch der Wachtmeister-Lieutenant besoldet wird, der Stadt-Commandant und die Bürger-Capitains Service-Aequivalente erhalten, die Nothdurft an den Wachen bestritten wird und der beste Mann beim jährlichen Schei-

benschießen (Scheibenkönig) eine Prämie erhält *a*). Da alle diese Ausgaben gegen die Einnahme der Casse von keiner Bedeutung sind, so hat man schon lange allgemeine Stadt-Ausgaben, die nichts von deren Defension an sich haben, auf diese Casse gelegt.

§. 15.

Gewerbe und Nahrung der Einwohner überhaupt.

Gewerbe und Nahrung der Einwohner kömmt vornehmlich von der Sülze, den Kalkbrennereien und von

a) Die ältesten Gesetze für die hiesige Schützen-Gesellschaft sind von 1589. Die Vorsteher der Gesellschaft heifsen Altermänner. Zum rechnungsführenden Altermann wird alle Jahr für das nächste Jahr einer, abwechselnd aus den Brauern, Kägelbrüdern und allen Aemtern erwählt. Vom Montage nach Ostern bis Michaelis wird im Schiefsgraben aus dem Schützenhause (§. 10.) 22 mal nach der Scheibe geschossen. Ein neuer Bürger ist verpflichtet 2 Jahre mitzuschiefsen, oder sich von solcher Pflicht frei zu kaufen. Am Donnerstage nach Pfingsten wird nach dem besten Mann, dem König, geschossen. Der es wird, erhält obige Prämie, und ist das Jahr vom Service und Impost frei. Andern Tages wird er eingeführt und solchemnach geschmauset. An dem Tisch, daran der König, die Magistratspersonen und die Alterleute sitzen, und an dem Tisch, daran die Frauen sitzen, wird auf Kosten der Gesellschaft gespeist, an den übrigen Tischen aber, daran die Schützen sitzen, gegen Bezahlung. An dem Frauentische sitzt auch ein sogenannter Maigräfe, der von den Alterleuten am Mittwoch nach Pfingsten erkieset wird. Ausser jener Ehre hat er sonst keine, als dafs er der Gesellschaft ein ansehnliches Geldgeschenk machen mufs. Geschäfte hat er gar nicht, in der Vorzeit aber wird er wohl eins gehabt haben, denn der Bürger Hammenstedt schreibt in seiner Stadt-Chronica, 1567 angefertiget, dafs er bei der Weidebeziehung zum Maigräfen oder Schaffer erwählt worden sey. Geschäfte und Benennung stimmen einigermafsen mit einander überein, und an verschiedenen Orten im Lande sind Weidebeziehung und Pfingstschiefsen mit einander verbunden, wie unter andern, um in der Nähe stehen zu bleiben, zu Uelzen. J. C. Schillings Grundrifs der Stadt Uelsen 15.

dem Speditionshandel *v*). Die Brauerei aber, welche nur auf gewissen Häusern ruht, und von einem jeden, der ein Brauhaus mit einer Braupfanne besitzt, und in das Brauer-Collegium aufgenommen ist, unbeschränkt ausgeübt wird, hat hier, gleich wie aller Orten, gegen die Vorzeit sehr abgenommen, denn 1694 fanden sich hier noch 72 Brauer, 1806 aber war ihre Zahl schon bis auf 33 geschmolzen, und dennoch sind wenige von ihnen vermögend, sich von der Brauerei allein den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Von den Branntweinbrennern läßt sich dieses indessen nicht sagen, obgleich sie ihre Waare, wegen des Licents, nur in der Stadt absetzen können, sondern es rühret daher, daß ihre Zahl auf diejenigen zwölf beschränkt ist, welche die Stadt-Kämmerei damit erblich concessionirt *w*). Wollenwebereien (Friesmacher) hat es hier schon lange gegeben, und in der Vorzeit viele, jetzt aber nur wenige *x*). Obgleich die hiesigen Wand-

v) A. J. Krauts historische Bemerkungen von der Stadt Lüneburg im Hannov. Magazin 1779 Seite 221 f. Sie haben wider sich, daß darin kein Unterschied unter Propre- und Speditions-Handlung gemacht wird, aus alten Urkunden, welche Zölle zum Vorwurf haben, mehr gefolgert wird, als daraus gefolgert werden kann (§. 27.), und daneben die Zeitrechnung nicht in Obacht genommen worden ist. — Handbuch für Kaufleute, 1ste Fortsetzung, welche die Jahre 1785 und 1786 begreift Seite 163 f. Was allda, vornehmlich von den Manufacturwaaren, die hier verfertiget werden, und von den hiesigen Handwerkern gesagt wird, ist fast alles übertrieben. — C. L. A. Patje Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur-Braunschw. Lüneb. Landen. Seite 336 f. Das hier Gesagte begründet sich auf Berichte des Magistrats an das Commerz-Collegium.

w) C. L. Scheidt Singularia quaedam de eo quod iustum est circa vinum adustum. 43 sqq.

x) Wie es möglich gewesen ist, 1787 in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande III. Seite 25. in der Note zu versichern, daß in Lüneburg vor 30 Jahren, also 1757, im siebenjährigen Kriege, 13 (dreizehn) Meister noch an 400 (vierhundert Gesellen gehalten haben, steht nicht zu ergründen, denn zu einem Schreib- oder Druckfehler eignen sich die angegebenen Zahlen nicht. Zu

schneider y), oder Tuchhändler, 1571 eine Wandfärberei auf der jetzigen Wandfärberstraße angeleget haben, so hat doch deren Anlage der Erwartung nicht entsprochen, denn schon seit Menschen Gedenken wird nicht einmal der Fries, der hier verfertigt wird, hier, sondern in Hamburg gefärbt. Tuchmanufacturen haben zwar im letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts, nach Wunsch der Landesherrschaft, von der Stadt-Kämmerei unterstützt, die Entstehung genommen z), im ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts aber schon wieder aufgehört zu seyn. Baum-

der angegebenen Zeit fanden sich hier nach einer Aufzählung aller Handwerker nur acht, und 1795 nach Patje l. c. 339. nur sieben Wollenweber, und nach den gedruckten Artikeln für die Wollenweber-Todtenkasse fanden sich hier 1752 nur 12, und 1769 gar nur 10 Wollenweber-Gesellen.

y) Die Anzahl der Wandschneider ist auf 7 beschränkt, und ein Mannlehn, womit sie vor versammeltem Rath von dem Protoconsul (ältesten Bürgermeister) beliehen werden. H. C. Senckenberg disquisitio de feudis Brunsv. et Lüneb. adj. nr. 6. J. Hagemann im neuen Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte 1786. VI. 567. — Gleiche Bewandnifs hatte es ehedem mit den Knochenhauern, man hat aber die Lehnträger im Anfange des 18ten Jahrhunderts aussterben lassen. — So gewifs wie dieses ist, so gewifs ist es aber nicht, dafs auch die Vollhaken (Fetthändler) in der Vorzeit ihren Handel zu Lehn getragen haben, wohl aber, dafs die Fetthändler sich in Voll- und Mittwochshaken getheilet, und letztere, ausgestorben, nur en gros und zu festgesetzten Zeiten en detail haben handeln dürfen. C. L. Ditherri supplementum Speidelianum 205. Die Krämer haben mit den Riemern und Beietlern (Weifsgärbern) bis 1720 ein Amt ausgemacht. C. C. Schreiber diss. de causarum politiae et earum, quae iustitiae dicuntur conflictu et differentia. 41. — Zünftige Leineweber haben kein jus prohibendi gegen unzünftige Schreiber l. c. 32. 33.

z) H. Georg Wilhelm Privilegium für die Französischen Refugirten, welche sich in Lüneburg niederlassen, vom 6. Aug. 1684. in Corp. Constit. Lüneb. IV. 521. Von wenigstens 1703 bis 1709 hat hier wegen dieser Refugirten ein Französisch reformirter Prediger gestanden. Anges. Annalen III. 544. 545.

seiden-Zeug und haarne Fußdecken werden im Zuchthause verfertigt, die Wollenspinnerei, von dem Armen-Directorio 1777 angelegt (§. 8.), hat sich aber, gleichwie die später angelegten Baumwollen- und Flachs-Spinnereien *a*), nicht lange gehalten. Zwei Tabacks- und eine Spielkarten-Fabrik treiben ihre Unternehmer nur als ein Nebengeschäft; ein Seifensieder aber nähret sich von seinem Fabrikate allein. Der Handel und Wandel mit Landes-Producten, und zwar mit Honig und Wachs ist nicht so bedeutend, als der mit Bau- und Nutzholz, vorzüglich mit schwachen Tannendielen (Stabholz genannt), so aus der Haidemark hierher kömmt *b*) und nach Hamburg hin zu Zuckerfässern abgesetzt wird; der mit Wolle und Flachs aber findet nicht Statt; denn nach landesherrlichen Gesetzen darf jene zu Gunsten der Wollenwebereien, und dieser zu der des Kaufgarnspinnens nicht außer Landes verfahren werden. Mit Kaufgarnspinnen giebt sich die arme Klasse der Einwohner in und um der Stadt fast gar nicht ab, die wohlhabendern aber mit Leinenweben und Erkaufung der Leinewand von dem Landmann, daher mit diesem Artikel mehr als mit jenem Handlung getrieben wird. Kornhandel treibt man fast gar nicht, denn obwohl es eine große Anzahl von sogenannten Kornkäufern giebt, so treiben diese doch eigentlich keinen Kornhandel, sondern nur so geringe Krämerei, daß die mehresten von ihnen nicht Himten, sondern nur Metzen- und Schaalenweise Grütze und Hülsenfrüchte verkaufen. Neunaugen, die vornehmlich von den Anwohnern am diesseitigen Elbufer hierher gebracht, wenige aber hier gefangen werden, werden hier in Menge von den Fischmengern (Fischhändlern §. 10. not. *m*.) gebraten, eingemacht und unter dem Namen Lüneburger Bricken weit versandt. Zum Ein- und Verkauf der Landes-Producte und Lebensmittel, auch Haushalts-Bedürfnisse, die der Landmann an die Städter abzusetzen und von denselben zurückzunehmen pflegt, sind sowohl Wochen- als Jahr-

a) Angez. Annalen. II. 55.

b) Landleute, die es hierher bringen, nehmen gewöhnlich Salz und andere Kaufmannsgüter in Fracht nach Zelle zurück.

märkte angeordnet. Letztere werden abgehalten und zwar Krammärkte am Montage nach Jubilate, so acht Tage stehet, und am Tage nach Michaelis, so vierzehn Tage stehet und eigentlich eine Messe seyn soll, daher er eingeläutet und nach acht Tagen wieder ausgeläutet wird (§. 11); Pferdemarkt am Montage nach Jubilate und am Tage nach Michaelis, wenn solcher aber ein Sonntag ist, am folgenden Montage. Wollen-, Flachs-, Wachs- und Honigmarkt c), jetzt aber Flachs-, Leinen- und Fruchtmarkt am Quatember Mittwoch nach Quadragesimä oder Invocavit, (Bohnenmarkt) am Sonntage Jubilate, am 30. Junius, wenn es kein Sonntag ist, sonst Tages nachher, am Michaelistage, am Tage nach Martini (Martensmarkt), und auf Dionys (Rismarkt), Ochsenmarkt die drei, auch vier ersten Tage in der Gallus und den folgenden drei Wochen, Schweinemarkt aber in den ersten Tagen der vier Adventswochen.

§. 16.

Speditionshandel. Schifffahrt.

In der Vorzeit hat man hier anscheinend mehr eigenen als Speditionshandel getrieben, doch wird sich jener nur vornehmlich auf Salz und Heringe beschränkt haben, und der mit Salz, nachmals den Patriciern, als Sülfmeistern oder Pächtern der Salzsiedungs-Berechtigten, allein geworden seyn. Diejenigen, welche sich in der Vorzeit mit dem Heringshandel abgaben, haben sich in einer besondern Gesellschaft befunden, die, weil sie bei Feierlichkeiten ein Ehrenkleid mit einer Kappe (altteutsch Kagel) trugen, Kagelbrüder genannt wurden, und in ihrem Siegel eine Heringstonne zum Sinnbild geführet, wie denn auch das erste Pack- oder Kaufhaus zur Waaren-Niederlage allhier, das Heringshaus geheißen, und der Ort, wo man Heringe feil gehabt hat, noch jetzt die Heringssiegel heißt. Diese Gesellschaft bestehet noch jetzt unter ihrem alten Namen (§. 9.), führt noch ihr altes

c) Nach der Notification in den Hannövers. Anzeigen. v. J. 1769. S. 575. 576.

Wappen und hat das Recht en gros zu handeln; doch ist ihr Handel von eben keiner Bedeutung, dahingegen ist der Speditionshandel von und nach Hamburg, auch Lübeck, nach und aus dem Reiche der wichtigste Nahrungszweig in der Stadt, denn er giebt nicht nur einer großen Anzahl Einwohnern Erwerb, sondern auch der allgemeinen Stadtkasse ein ansehnliches Einkommen, denn sowohl für die Niederlage der hier ankommenden Kaufmannsgüter in die öffentlichen Pack-, hier Kaufhäuser, muß Lagergeld, auch dafür, daß die Aue, worauf die Güter zwischen hier und Hamburg gewöhnlich versandt werden, im schiffbaren Stande erhalten wird, Stromgeld, unter dem gemeinschaftlichen Namen Kaufmannsgeld, Kaufhausgebühr, entrichtet werden *d*) (§. 38.). Spediteurs oder Factors, die für die Annahme und weitere Beförderung der Güter sorgen und die Kosten, die solche verursachen, vorschießen, giebt es eine nicht geringe Anzahl. Sie machen eine Gesellschaft für sich aus, und die mehresten von ihnen sind auch Kagelbrüder. Behuf der Geschäfte bei dem Kaufhause sind zwar viele in Pflicht stehende Arbeiter angestellt, dennoch aber finden auch noch Tagelöhner bei demselben Verdienst. Das Gut selbst wird theils zu Lande, theils zu Wasser befördert. Jene Beförderung zieht vieles Fuhrwerk, vornehmlich ausländisches, hierher, theils gutwillig, theils vermöge der zu Gunsten der Stadt von dem Landesherrn erlassenen und oft erneuerten Gesetze (1392, 1467, 1497, 1599 *e*), 1644, 1649, 1774 und 1777), nach welchen allen Frachtfahrern und Reisenden, die Umfuhr um die Stadt durch die Haide, bei Strafe des Einholens verboten ist. Von diesem Fuhrwerk haben nicht nur die Gastwirthe, und vornehmlich diejenigen, welche man hier Herbergierer nennt, und wovon die mehresten sich nur mit Aufnahme der Frachtfahrer befassen, sondern auch Handwerker, guten Verdienst. Und die Schiffahrt auf der Aue in die Elbe hinein und zurück besorget und verrichtet eine beschränkte Anzahl Schiffer

d) J. A. G. Salfelds Calculator der Frachtgelder, welche in Lüneburg und bei andern Niederlagen accordiret werden. Lüneb. 1747. 12 Blätter in Quer Fol.

e) J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie I. 839.

und eine Menge Schiffsknechte. Jene theilen sich nach ihren ehemaligen Berechtigungen in Bötherschiffer (15.), welche das ausschließliche Recht haben mit Kaufmannsgütern auf Hamburg zu fahren, und Enterlöper, d. i. Zwischenläufer *f*) (6), welchen nur im Nothfall, wenn die Bötherschiffer zu fahren behindert werden, Kaufmannsgut einzunehmen erlaubt ist, Ever-, Korn- oder Haferführer (12), welche berechtigt sind, Korn hierher zu holen und damit aus dem Schiffe Handlung zu treiben, auch Salz nach Hamburg zu verfahren, und Eichenschiffer (8), welche das ausschließliche Recht haben auf Lauenburg und Lübeck zu fahren. Dieser ihre vornehmste Ladung war vormals Salz, und in Rückfracht allenfalls Holz, da aber der Salzhandel nicht mehr der alte ist, und die Steckenitz-Schiffer selbst Salz von hier holen, auch der Everfahrer Kornhandlung schon lange dahin ist, so fahren jetzt fast alle Schiffer nur auf Hamburg, und daher rührt es, daß sich ihre beschränkte Zahl sehr vermindert hat. Ein Schiffer darf zur Zeit, wenn viele Güter vorhanden sind, nicht mehr als 24 bis 27 Last, und wenn nur wenige Güter vorhanden sind, nicht mehr als 14 bis 16 Last, die Last zu 12 Schiffspfund gerechnet, einnehmen, und kann sich dazu so vieler Fahrzeuge, die man eins hinter das andere hängt (Hinterhang), bedienen, als er will, doch bedient man sich über vier höchstens fünf Fahrzeuge nie *g*).

§. 17.

Städtische Kalkbrennereien.

Die städtischen Kalkbrennereien sind die Kreidenkule vor dem Bardowieckerthore, und der Schildstein unweit

f) Bremisch, niedersächsisches Wörterbuch. I. 300.

g) Von dem Gange der Geschäfte bei dem hiesigen Speditionswesen findet sich eine artige Abhandlung in J. C. Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungswesens B. I. Heft IV. Seite 351, 373. Sie ist aufgesetzt von dem Factordiener Weckson, nachmals Kaufmann in Erfurt.

des Kalkberges vor dem Neuenthore, von dem die Sage will, daß er in der Urzeit eine Räuberhöle gewesen seyn soll *h*), 1381 aber wird er von dem Patricier Claus Schiltstene als seine Besitzung angezogen *i*). In jenem Bruche wird Bethkalk tief aus der Erde gebrochen und in einiger Entfernung davon gebrannt, in diesem aber wird Gypskalk, gleichfalls tief aus der Erde gebrochen, nahe dabei mit altem Lesekalk vermischt, gebrannt und gemahlen. Beide Kalkarten werden nicht allein in der Stadt, sondern auch auswärts, vornehmlich nach Hamburg hin, abgesetzt, als wohin auch roher Gypskalk geht *k*).

§. 18.

Landes Kalkbrennereien. Kalkberg.

Die Nutzung des Kalkberges, eigentlich die Veredlung des Kalksteins, daraus dieser Berg vorzüglich besteht, in Gypskalk, war in der Vorzeit, gleichwie das darauf gestandene, seiner Lage nach schon feste Schloß, der Landesherrschaft. Die Vertheidigung dieses Schlosses geschah im 13. und 14. Jahrhundert durch Personen des Ritterstandes (Burgmänner) gegen zu Lehn gegebene Güter (Burglehne), sicher aus den Geschlechtern von dem Berge, Kindt, Grote, von Meding, von Bodeme, von Wittorf und von Dören, nach Vermuthungen aber auch aus den Geschlechtern von Estorf, von Schwerin, von Schack, Gyhr, Beene (§. 8. not. *l*.) und von Lobeke *l*).

---

h) L. Lossii Lüneburga Saxoniae Ed. I. 104. Ed. II. 186. C. von Hövelen Lüneburgs Fürtreflichkeit. 81.

i) Ungedr. Urkunde, die sich beim adelichen Gute Vrestorf befindet.

k) J. Taubens Beiträge zur Naturkunde des Herzogth. Zelle. 153. J. A. Langens Briefe über verschiedene Gegenstände der Naturgeschichte und Arzeneikunst. Seite. 21. 25.

l) Wenn man in die alte Geschichte dieser Geschlechte hineingehet, so wird ihre Anzahl geringer; denn in der Vorzeit war mit Theilung der Güter auch Namens-Verr

Diese Burgmänner vertheidigten zwar noch in dem Lüneburg-Sächsischen Erbfolgekriege den Kalkberg für ihren angebornen Landesherrn, den H. Magnus mit der Kette; die Stadt aber, als ein Bundesgenosse der Sächsischen Herzöge, eroberte ihn dennoch 1371 mit Gewalt, zerstörte Schloß und Kloster darauf (§. 38.) und erhielt dafür die künftige Vertheidigung und das Eigenthum desselben.

Nachdem die Regierung der Sächsischen Herzöge im Fürstenthum Lüneburg das Ende erreicht hatte, waren die Herzöge Lüneburgs mit jener Weggabe nicht zufrieden, verglichen sich indessen doch mit der Stadt 1393 dahin, daß die Stadt das Eigenthum und die Vertheidigung des Kalkberges behielt, von den Einkünften desselben aber der Landesherrschaft die Hälfte abgeben sollte, welche Hälfte die Landesherrschaft der Stadt auch 1435, 1442 und 1455 pfandweise überlassen hat. Nach Abschließung jenes Vergleichs setzte die Stadt den Berg in wehrhaften Stand, vornehmlich durch Umziehung mit einer Mauer und Vorrichtung eines Thurms auf dessen Höhe, und hat ihn auch bis dahin selbst vertheidigt, daß sie ihn 1636 an die Schweden mit Accord übergab, doch wurden diese schon im nächsten Jahre davon von dem H. Georg wieder vertrieben. Jene Uebergabe ward von dem regierenden Landesherrn, dem H. Friedrich, als ein Einverständniß mit den Feinden angesehen, und daher wider den Magistrat, der ohnehin mit der Bürgerschaft in Mißverständniß lebte, eine Untersuchung angestellt, welche sich in Ansehung dieses Berges nach den Landesherrlichen Resolutionen von 1639 und 1651 dahin endigte, daß der Magistrat

---

änderung vergesellschaftet. So sind unter andern die von Schwerin ein Zweig der Grote, die von Schack ein Zweig der von Estorf, die von Lobeke und von Oedeme ein Zweig der von Meding, und die von Beene, sicher eins mit den Beneschelten, ein Zweig der von Dören gewesen. — Auch die von Holle hierher zu rechnen, J. H. Pratje im Alten und Neuen aus den Herzogth. Bremen und Verden XI. 6. 9. 10. begründet sich auf eine Verwechselung dieses Geschlechts mit dem bürgerlichen Geschlechte der Holle in Lüneburg. L. A. Gebhardi im angez. Alten und Neuen XII. 38.

dem Landesherrn den Kalkberg abtrat, der nicht nur dessen Vertheidigung selbst übernahm, die Festungswerke verbesserte und erweiterte, sondern auch den Kalkbruch innerhalb der Festungslinie an sich nahm. Seit dieser Zeit sind die Aufkünfte des Kalkbruchs zur Unterhaltung der Festungswerke ausgesetzt worden, was aber diese in einem Jahre weniger gekostet, als jene betragen, ist dem ganzen Fürstenthum Lüneburg an der festgesetzten Summe gut gethan worden, welche dasselbe zum Unterhalt des Militairs herzugeben hat. Ob nun gleich die Festungswerke des Kalkberges 1766 gänzlich eingegangen sind, so ist doch der Kalkbruch eine Intrade des gesammten Landes verblieben. Der Kalkstein wird durch Karrengefangene gebrochen und verarbeitet. Lange Jahre über hat man ihn im Freien, in sogenannten Rösen, gebrannt, weil dieses aber viel Holz erforderte, so geschieht es seit dem Jahre 1789 in zwei Oefen mit Schornsteinen versehen. Zermahlen wird der gebrannte Kalk durch einen senkrecht stehenden Mühlenstein, der von zwei Pferden umgetrieben wird, und solchemnach gesiebet. Es wird dieser Kalkbruch nicht auf Rechnung betrieben, sondern durch Verpachtung Ofenweise genutzt, und nicht nur im Lande, sondern auch außerhalb Landes, vornehmlich nach Hamburg und Altona hin, abgesetzt, als wohin auch viel roher Kalk zu Wasser verfahren wird *m*). Die Aufsicht und Rechnung sowohl über den Kalkbruch, als den Kalkberg, führt, nebst dem Proviantwesen für das hier garnisonirende Militair, ein Bau- und Proviantverwalter. Nicht allein dieser, sondern auch der Aufseher der Kalkbrennerei, wohnt auf dem Kalkhofe, im gemeinen Leben Kalkkuhle. An der Auffahrt zum Kalkberge aber finden sich noch folgende Gebäude: die ehemaligen Baracken von zwei Wohnungen, in deren eine der Burgvoigt wohnt, die andere aber vermiethet wird. Das Stockhaus für die Karrengefangenen und die Wache, darin sich auch die Wohnung für den Wachtmeister-Lieutenant und für den Gefangenwärter befindet, das Commandantenhaus und ein Zeughaus.

---

m) Zeillers itinerarium Germaniae 368. v. Uffenbachs Reisen. I. 461. Antiquarius des Elbstroms. 700. Taubens angez. Beiträge II. 154. Langens angez. Briefe. Br. 2. Wecklon beim Sinapius l. c. I. IV. 352.

§. 19.

Sülze, deren Entstehung und Besitz.

Die Sülze, oder das hiesige Salzwerk *n*), ist so begrauten Alters, daß sich nicht mit dem mindesten Anschein von Wahrscheinlichkeit angeben läßt, zu welcher Zeit dasselbe die Entstehung genommen habe, gewiß aber, daß es nach einer, noch in Original vorhandenen Urkunde, schon 956 eingerichtet gewesen ist. Daß die erste Soole durch das Herumwälzen einer schwarzen Sau in einer Kothlake entdeckt worden sey, die, nachdem sie sich in der Sonne getrocknet, Salz auf ihren Borsten getragen habe, ist sicher nicht wahr; immer möglich aber, daß

n) Allgemeine Schriften: C. Sagittarii dissert. Origenes ac incrementa Sulciae Luneburgensis. 5 Bog. in 4. Jenae 1675. J. F. Krüger, rectius G. Engelbrecht dissert. juridica de jure salinarum. 6 Bog. in 4. Helmstad. 1707. — Item sub titulo G. Engelbrecht Commentatio de jure salinarum vulgo; Sültzen, Salzwerken. $5\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Helmst, 1751. — H. S. Macrinus Der Ursprung, Güthe und Gerechtigkeiten der Edlen Sülzen zu Lüneburg. $6\frac{1}{2}$ Bog. in 4. mit 2 Kupfern. Lüneb. 1710. — Nachrichten von den Salin - Güthern des Doms zu Hamburg in N. Staphorst Hamburgschen Kirchen-Geschichte 1. Th. IV. B. Hamburg. 1731. S. 839, 986. — J. F. Pfeffingers Nachrichten von der Sülze zu Lüneburg in desselben Historie des Hauses Braunschw. Lüneb. 1. Th. Hamb. 1731. S. 95–98, 221–227. II. Th. Hamb. 1732. S. 121, 150. — J. H. Jungii de jure salinarum tum vetteri tum hodierno liber singularis 126 Bogen in 4. mit 2 Kupf. Göttingae 1744. Die oben aufgeführte Dissertation des Sagittarius ist darin wieder mit Anmerkungen abgedruckt worden, welcher 53 Urkunden die Sülze betreffend folgen. — Von der Salzsiederei und dem Kalksteine zu Lüneburg, im Journal von und für Deutschland 1772. S. 260. — (Schrader) Beiträge zur Kenntnifs der Sülze in Lüneburg, im teutschen gemeinnützigen Magazin. I. Abschn. B. III. St. 2. S. 94, 120. II. Abschn. B. IV. St. I. S. 140, 162. Leipzig. 1789. — C. Prens Schreiben, eine kleine Reise betreffend. 22 Seiten in 8. Hamb. 1794. Das hiesige Salzwerk ist zwar der Hauptgegenstand der Reise gewesen, im Schreiben aber nicht geblieben. — Z. C. von Uffenbachs Reisen I. 484, 489.

eine Sau zur Entdeckung der Soolquelle, die 1269 zuerst gefaßt worden, Gelegenheit gegeben hat, und von dieser Sau noch der aufgetrocknete Schinken herrührt, der im Rathhause in der sogenannten Küchstube aufbewahrt wird; unwahr ist es indessen wieder, daß die übrigen drei Viertel dieser Sau, gleichwie deren Haut, hier auch noch aufbewahrt werden o). Ursprünglich ist dieses Salzwerk ein landesherrliches Regale, die Landesherren aber haben Theile desselben nach und nach an Stifter, Klöster, sonstige milde Stiftungen und Privatpersonen solchergestalt verschenkt, vertauscht und verkauft, daß ihnen selbst von diesem Regal nichts übrig geblieben ist. Erst im 16ten Jahrhundert, nach Aufhebung zweier männlichen Klöster und fünf Probsteien weiblicher Klöster, ist der Landesherr wieder Begüterter auf der Sülze geworden. Die Theilnahme oder das Eigenthum an dem Salzwerk wird nach Pfannen, deren vier sich in einem Sülzhause oder einer Siedelote befinden, berechnet. Nach solcher Berechnung besitzet gegenwärtig die Landesherrschaft $42\frac{3}{24}$ Pfannen,

milde Stiftungen in der Stadt	$46\frac{5}{24}$	—
milde Stiftungen im Fürstenthum Lüneburg	$23\frac{9}{24}$	—
milde Stiftungen im Braunschweigschen	$10\frac{22}{24}$	—
milde Stiftungen im Brandenburgschen	$\frac{12}{24}$	—
milde Stiftungen im Mecklenburgschen	$2\frac{20}{24}$	—
milde Stiftungen in Lübeck	14	—
milde Stiftungen in Hamburg	$3\frac{9}{24}$	—
Privatpersonen	$72\frac{7}{24}$	—

machen 216 Pfannen oder 54 Sülzhäuser.

o) M. Zeilleri itinerarium Germaniae. 368. P. L. Berkenmeyers curieuser Antiquarius 671. Ed. de 1758. S. 711. S. A. Cuno memorabilia Scheningensia app. 210. v. Uffenbach l. c. J. G. Zimmermanns Versuch in anmuthigen und lehrreichen Erzählungen. II. Aufl. Göttingen. 1779. S. 24.

§. 20.

Salzwerks-Betrieb, Salzquellen, Salzsiedung und Salzverkauf in der Vorzeit.

Wie das Salzwerk in der Urzeit eingerichtet gewesen, und die Raffinerie betrieben worden, ist aus Mangel an Nachrichten im Ganzen unbekannt; wie aber in mittlern und neuern Zeiten, besagen auch Druck- und Handschriften nicht im ganzen Umfange. Die mittlern Zeiten begreifen die Jahrhunderte in sich, in denen der Betrieb des Salzwerks dann und wann Verbesserungen erhalten hat, aber keine allgemeine Umwälzung derselben eingetreten ist; aber von dem Jahre an, da der Jahrhunderte lang bestandene Betrieb ganz umgewälzt worden, heben sich die neuern Zeiten an. Zuerst hat man auf der alten und neuen Sülze von jenem Salz gesotten. Diesen Fabrikhof, belegen an der Straße, die von ihr den Namen führet, hat der H. Johann 1269 nach Entdeckung einer Soolquelle alldort anlegen lassen, nach dem Verkauf dieser neuen Sülze an die Begüterten auf der alten Sülze (1273) aber hat das Salzsieden hier aufgehört, und obwohl hier in dem Zeitraume von 1382—1388 wieder gesotten worden, so ist es doch nachher nie wieder geschehen. Der Fabrikhof, die alte Sülze genannt, nahe bei der Lambertikirche, ist rund umher mit einer Mauer umgeben gewesen, wovon ein Theil die Stadtmauer mit ausgemacht hat. In der Mitte dieses Hofes liegt der Sood (Soolbrunnen), um solchen herum aber lagen die Siedehäuser. Der Sood (Soolbrunnen) ist die Vorrichtung, woraus die Soole zu Tage befördert wird. Vier Quellen gehen noch heutiges Tages; von der einen auf der neuen Sülze und den beiden vor dem Bardowieckerthore aber hat man seit 1777 keinen Gebrauch mehr gemacht. Zu jenen vier Quellen hat Jahrhunderte lang eine tiefe Fahrt (Stollen) geführet, die Soole ist in einem Bassin gesammelt, und aus solchem in alten Zeiten mittelst Eimer, nachmals durch Handpumpen, und seit 1782 durch ein Feldgestänge, getrieben von einem Rade auf der Rathsmühle, in die Höhe befördert worden. Der Soolbrunnen selbst, der 46 Fuß tief lag, war mit einem Strohdache, das auf Pfählen ruhete, versehen, und hatte oben 85½ und unten 37½ Fuß im Durchmesser. Aus dem obern Bassin, oder dem Soolkumm von 130 Cubicfuß,

erhielten die Siedehäuser mittelst Rinnen, Canälen und Kölcken, die Soole, wo sie, die reichhaltigste in Teutschland, nach der zu Reichenbach in Baiern, ohne alles Gradiren und ohne allen Zusatz versotten ward. Die Siedehäuser, richtiger Kothen, hier aber Salzhäuser, waren von Holz und Lehm aufgeführt und mit Stroh gedeckt, und zwar auf Kosten derjenigen, welche im Hause begütert waren. Jedes Haus führte einen Namen, ein Hauszeichen, auf einer Stange beim Eingange aufgerichtet, das mit dem Namen einigermaßen übereintraf und ein Hausmerk (charakteristischer Zug), dessen man sich bei Bezeichnung der Geräthe und im Schreiben statt des Namens selbst bediente. Die Anzahl dieser Häuser hat wenigstens seit dem Jahre 1457 in 54 bestanden, in den jüngsten Zeiten des Zeitalters, wovon jetzt die Rede ist, aber sind 17 Häuser, wegen Verfalls und neuen Soodbaues, abgebrochen worden, 8 haben kalt gelegen, und in 29 Häusern ist nur 1798, wiewohl für alle 54 Häuser in Ansehung des Einkommens und der Lasten, gesotten worden. In einem jeden Hause waren 5 arbeitende Personen angestellet; der Sôder (Sieder) kochte bei Nacht, der Höder (Hüter) bei Tage, der Vogt war beider Handlanger, und zwei Intschelerinnen mußten das Brennholz nachschießen (weiter befördern). Die Siedung selbst geschah in vier Pfannen von Blei, jede 295 Pfund schwer, ohngefähr $3\frac{2}{3}$ Fuß lang und breit, und 4 Zoll hoch, welche alle vier Wochen, in dem auf dem Fabrikhofe gestandenen Gießhause, genannt die Baare, das H. Johann den Begüterten auf der alten Sülze 1269 käuflich überlassen hat, umgegossen wurden. Man feuerte mit Holz, vornehmlich mit Büchen und Eichen, und wie dies anfing im Lande selten zu werden, fing man an es von entferntern Orten, vornehmlich aus dem Mecklenburgischen und Lauenburgischen, hierher zu holen, und deswegen (1560—70) die sogenannte Schaalfahrt, eine Holzflößerei, anzulegen (§. 33.) Das gesottene und in den Häusern selbst getrocknete Salz, so 1733 nach einer Untersuchung für das beste in Teutschland erkannt worden ist *p*), und in 24 Stunden minde-

p) J. C. von Dreihaupts Beantwortung der Frage: warum das Salz an vielen Orten kleinkörnig, schmierig und zum

stens 1 Chor 6 Scheffel (50 Himten neu Braunschw. Maaß) austrug, ward alle Morgen nach den Marktplätzen und Magazinen auf Wagen gefahren und dort von bestellten Salzmessern und deren Gehülfen ab- und den Empfängern zugemessen. Bis zu dieser Ablieferung hat man die Kosten, welche eine Last oder 3360 Pfund zu sieden gekostet (1798), auf 11⅓ Rthlr. angeschlagen. — In den ältesten Zeiten ließ man das Salz, das man den einen Tag gesotten hatte, andern Morgens auf den freien Platz vor dem Fabrikhofe, dem Haare, jetzt Harz, fahren, und verkaufte es an die Bürger, die damit ansehnliche Handlung trieben. Nachmahls nahmen die Salzsieder selbst den Handel an sich, legten für die Bedürfnisse in der Stadt die sogenannte Salzbude in ihrem Gildehause, und für den einländischen Handel zwei Factoreien, unter der Benennung: die Weißladerei am Sande und die am Wasser, an 4); für die ausländische Handlung aber, die noch geraume Zeit unbeschränkt blieb, ward 1659 das Salzcomtoir errichtet. Auch ist Salzsiedern der Handel mit beschmutztem Salze (Schwarzsalz) bis dahin unbeschränkt verblieben, daß sie weißes für schwarzes Salz verkauften, da sowohl dessen Verkauf, als die Lieferungen nach den Weißladereien und an das Salzcomtoir (Sommersalz), auf ein bestimmtes Quantum von einem jeden Salzhause festgesetzt ward, weil alle Häuser, da darauf gleiche Lasten ruheten, auch gleiches Einkommen haben sollten. Was in einem Hause mehr, als jene Quanti-

---

Einsalzen der Fische untüchtig sey? mit welchen Mitteln man diesen Fehler abhelfen und das Salz in trockenen, groben und harten Crystallen und zu allen Fischen, selbst dem Heringe, tüchtig erhalten könne. Eine gekrönte Preisschrift der Societät zu Göttingen in den Hannöv. gelehrten Anzeigen 1753. St. 67, wo sich auch noch zwei Beantwortungen dieser Aufgabe finden, in der Zugabe unter Nr. 7. 8. — W. Gruner: Ueber die verschiedene Qualität des auf der Saline zu Lüneburg in bleiernen Pfannen, in eisernen Pfannen und an der Sonne verfertigten Salzes, im Hannöv. Magazin. 1798. St. 103.

q) Der Factor, der den einländischen Handel besorgte, hiefs Weifslader; ein Mann der frisches, mithin noch nicht bestaubtes, sondern weifses Salz verlader.

tät betrug, gesotten wurde, ward in Privat-Magazinen (Salzräumen) gesammelt und gelegentlich, unnachtheilig der Haupthandlung selbst, durch Verwendung des Salzcomtoirs, unter dem Namen Wintersalz verkauft *r*). Der Betrag desjenigen Salzes, welches in den jüngern Zeiten jährlich abgesetzt werden mußte, um die Kosten, die das Salzwerk an sich erforderte, zu bestreiten, die darauf ruhenden Lasten abzuführen und den Salz-Eigenthümern einiges Pachtgeld zahlen zu können, bestand daher in 3246 Last, oder 64,900 Malter neu Braunschw. Maaß, der Geldbetrag dafür aber in ungefähr 94,945 Rthlr.

§. 21.

Langjährige Betreibung des Versiedens der Soole durch Pächter.

So viel bekannt ist, haben Begüterte auf der Sülze die Salzsiederei in der Vorzeit nicht selbst betrieben, sondern durch Verpachtung genutzt. Im 13ten Jahrhundert kommen unter den Pächtern auch Handwerker: als Schuster, Kürschner und Schlächter vor. Wie die Pächter reich geworden waren, traten sie gegen Ende des 14ten Jahrhunderts in eine enge Gesellschaft zusammen, woraus mit der Zeit Patricier, die erste Classe der Bürger, geworden sind, welche sich nicht nur das Salzsieden, sondern auch den Salzhandel, vornehmlich mit Ausländern, bis dahin ausschließlich angemaßt haben, daß er von Erheblichkeit blieb. Wer in ihre Gesellschaft aufgenommen werden wollte, mußte den Besitz von eigenthümlichem Salzgute erweisen, in Fastnacht die Kope, das ist eine Salztonne mit Steinen gefüllt, vor die man rasche Hengste spannte, in vollem Jagen durch die Stadt schleifen *s*) und verschiedene Prästationen an die Gildecasse,

r) Vom Salzhandel zu Lüneburg wird gehandelt im Magazin der Handels- und Gewerbskunde. Jahrg. 3. B. 2. S. 295.

s) A. Lomejer Salinae Germaniae potiores et praestantiores. Accessit exercitii equestris, cupaevectionis patriciis Luneburgensibus, in orgiis, usitati, graphica descriptio. 8.

die Lamberti-Kirche und sonsten leisten. Diesemnach hieß er Sülfmeister, und wenn er wirklich zur Sülze sotte, Actu-Sülfmeister. Besagtes Fastnachtsspiel ist 1629 zuletzt gehalten worden, nachdem ein Nichtpatricier die Befugniß Salz zu sieden erstritten hatte. Diesem sind mehrere Bürger in Treibung der Sülznahrung gefolgt, und in dem Zeitraum von 1730 bis 1740 hat die Kammer zu Hannover, die zu Berlin und das Kloster Michaelis ihr Sülzgut in eigene Besiedung genommen; denn das Behaupten des Stadt-Magistrats und der Patricier: daß der, so zur Sülze sieden wolle, ein Bürger seyn müsse, ward von der Obrigkeit verworfen. Letztere beide haben ihre Administrationen gar bald wieder eingehen lassen, erstere aber haben sie bis 1798 fortsetzen lassen. Weil kein Sülzbegüterter ein ganzes Sülzhaus, oder vielmehr alle vier Pfannen in einem Hause besessen hat, sondern wohl gar nur ein Vierundzwanzigtheil von einer Pfanne in einem Hause, so ward jährlich unter der Benennung Beuken (büten, tauschen) festgesetzt, in welchem Sülzhause die aus Bruchtheilen zusammengesetzten vier Pfannen besotten werden sollten. Zum Salzsieden erhielten Sülfmeister, wenigstens seit dem 13ten Jahrhundert, in beschränkten Zeiträumen, deren es im Jahre 14 gab, wovon 13 Flöthe (Fluth, von fließen) und zwei halbe Vor- und Nachböning (bönken und ütbönken, zahlen und auszahlen) hießen, nur eine gewisse Quantität Soole, was sie aber über solche Quantität versieden wollten, dafür, oder für solche sogenannte Uebersoole, mußten sie dem gemeinen Gute (der Soodmeisterei, Sülzbau-Casse) Zahlung leisten, doch ist aber Uebersoole, wegen Mangel an Salz-Absatz, seit Menschen Gedenken nicht mehr gefordert worden. Für die Soole in den 13 Flöthen, entrichteten Sülfmeister den Salzbegüterten Pacht, unter der Benennung. Vorbade,

---

Ed. IIda 1592. 2½ Bog. C. Dedekind: Sermo metricus et physicus de multiplici salis usu, in memoriam pompae in cupae raptione Luneburgi repraesentatae, prid. Kal. Mart. 1622. 4. Luneb. J. H. Büttners Genealogien der Lüneburgischen Patricien-Geschlechter. Vorr. Bog. f. 3. mit einem grossen Kupfer, J. D. Häberlin: von Kopenfahren, einem ehemaligen Ritterspiele in Lüneburg. Im Hannöv. Magazin. 1775. S. 1633—1658.

welche alle Jahr auf Lucie von den drei Prälaten, dem Abt zu St. Michaelis, nachmals dem Landschafts-Director als Oberaufseher der Ritterschule, dem Abt zu Scharnebeck, nachmals der landesherrlichen Domainen-Cammer und dem Probst zu Lüne, nachmals gleichfalls benannte Cammer abwechselnd mit den Sülfmeistern behandelt ward. Die höchste Behandlung, die man kennt, fällt in den Zeitraum von 1569 bis 79 und ist 69½ Rthlr. gewesen, von 1700 bis 1798 aber ist sie von 50¼ Rthlr. bis auf 22 Rthlr. gefallen. Für die Soole aber, welche die Sülzbegüterten in der Vor- und Nachböning, behuf Bestreitung der Baukosten an den Sülzhäusern, erhielten, ist die Pacht 1388 auf 4 kleine Chor festgesetzt, welche über 100 Jahre mit dem unveränderlichen Preise von 9 Rthlr. 9 pf bezahlt worden sind. Außer dieser Pacht gab man auch ein Stück Geld, unter der Benennung: Freundschaft, ohne die Neben-Verehrungen, die theils in Gelde, vornehmlich aber in Naturalien bestanden, doch, wiewohl mit Ausnahme des Küchensalzes, in den letzten zehn Jahren ganz abgekommen sind. Warum jenes Stück Geld den Namen Freundschaft geführt hat, ist unbekannt. Es ward zwischen dem Verpächter und Pächter behandelt, und obwohl Gesetze vorhanden sind, daß nicht mehr als 30, 75 und 100 Rthlr. haben gegeben werden sollen, so findet sich doch, daß dieselben nicht beobachtet worden sind. Im Jahre 1700 gab man 100 Rthlr., 1710 und 1720 gab man 112½ Rthlr., 1730 85 Rthlr., 1740 8 Rthlr., 1750 4 Rthlr., 1760 und in den folgenden Jahren aber gar nichts mehr, daher seit dieser Zeit das Einkommen von einer Pfanne nur in 31 Rthlr. 9 pf., und von einem Sülzhause in 124 Rthlr. 3 ggr. bestanden hat, doch hat davon der Bau und die Unterhaltung eines Sülzhauses bestritten werden müssen. Von den auf das Salzwerk ruhenden ansehnlichen Lasten wird man in der Folge reden.

§. 22.

Regiments-Verfassung der Vorzeit.

Die Oberaufsicht über das Salzwerk führte vor dem Westphälischen Frieden der Stadt-Magistrate beinahe unbeschränkt, nach jener Zeit aber ist sie demselben von

dem Landesherrn beschränkt worden. Ihm war der Soodmeister, das Baarmeister-Collegium und die Vorsteher der Schaalfahrt, in minderer Untergebung aber das Salzcomtoir untergeordnet. Der Soodmeister ward in der Vörzeit von den Sülzbegüterten erwählt, und durfte so wenig ein Salzsieder, als ein Rathsmitglied seyn, in jüngern Zeiten aber ward er von einem landesherrlichen Commissair, von dem Landschafts-Director und Oberaufseher der Ritterschule, als ehemaligem Abt des Klosters Michaelis, von dem Aeltesten des Geschlechts von Meding zu Schnellenberg und von vier Gliedern des Magistrats, die nur zwei Stimmen hatten, also mit fünf Stimmen aus den Rathsherren ums dritte, seit 1754 aber ums sechste Jahr neu erwählt. Seine Obliegenheiten waren: den Bau und die Unterhaltung des Soodes zu besorgen, die Soola zu vertheilen, die Sülzbegüterten zu der Verpflichtung, die Sülzhäuser zu bauen und auszubessern, anzuhalten, und Feuersnoth auf der Sülze zu hemmen und abzuwenden, gemeinschaftlich mit den Baarmeistern. Weil vornehmlich die beiden ersten Obliegenheiten einen Kosten-Aufwand erforderten, so hatte er auch Einkommen, wovon er Rechnung führen mußte. Von der oben (§. 21.) gedachten Ueberfoole hat die Soodmeisterei seit 1686, da ihr viele Ausgaben, die mit der Sülze in keiner Verbindung standen, abgenommen, und der Stadt-Cämmerei beigelegt worden sind, kein Einkommen mehr gehabt; dagegen aber bis auf die letzte Zeit von den Sülfmeistern Soodlohn behuf Löhnung der Arbeiter am Soode, Baarensalz, vermuthlich behuf Unterhaltung der Baare (§. 20.), die der Soodmeisterei zur Hälfte zu unterhalten oblag, Beitrag zur Unterhaltung zwei fauler Wasserzucken, und von dem Salze, das die Sülfmeister in beide Weißladereien zum Verkauf zu liefern verpflichtet waren, von einem jeden der 54 Sülzhäuser in zwei Posten 43 Rthlr. Außerdem aber hatte sie eine unbedeutende Einnahme von Wiesen, Fischerei und einen Zoll von Hopfen (§. 14. not. l.) Die Ausgaben hingegen waren: Besoldung für die Bediente der Soodmeisterei, Lohn für die Arbeiter am Soode, Unterhaltung des Soods, Feuerung und Licht zum Behuf desselben, Unterhaltung der Ringmauer um die alte Sülze mit den daran für das gemeine Beste aufgeführten Gebäuden, Unterhaltung der neuen Sülze, der Diensthäuser für einige Bediente, der Wasserleitung von Repen-

stedt nach der alten Sülze und verschiedener Gräben, alte Renten, Chorusgefälle aus dem Soode und der Ueberssoole, Vormiethe von den Wegen (Canälen), darin die Soole von dem Soode nach den Sülzhäusern hingeflossen, und viele Verehrungen. Ob nun gleich diese Ausgaben in jüngern Zeiten durch Einziehung von Bedienten, durch Verminderung der Arbeiter am Soode, durch Remission an den Chorusgefällen, und durch Beschränkung der Verehrungen ganz und zum Theil verringert worden sind, so haben sie doch, vornehmlich durch den neuen Bau des Soodes, die Einnahme so sehr überstiegen, daß die Casse 1798 37,245½ Rthlr. Capitalschuld hatte. — Das Baarmeister-Collegium bestand in alten Zeiten aus 4, in jüngern Zeiten aber aus 2 Personen von den Sülfmeistern. Ihm lag es ob, dafür zu sorgen, daß jedem Sülfmeister die bedürfenden Siede-Pfannen aus selbst herzugebenden Blei und Feuerung gegen ein bestimmtes Jahrgeld, in der Pfannengießerei, von Alters her die Baare genannt (daher Baarmeister), gegossen würden. Nächstdem lag diesem Collegio, oder dem Baarmeister, ob, die Policei auf dem Fabrikhofe, wohin gehörte: Feuersgefahr abzuwenden und zu hemmen, gemeinschaftlich mit dem Soodemeister, Veruntreuungen der Arbeiter zu begegnen, Vergehungen wider Ordnung und Sittlichkeit zu bestrafen, und die Reinhaltung des Fabrikhofes besorgen zu lassen, die Aufsicht über den Holzverkauf in den Holzhöfen und auf dem Holzberge, und die über den Salzverkauf, wie schon (§. 20.) gedacht worden, verbunden mit Festsetzung des Salzpreises, nach Uebereinkunft mit den Bürgermeistern. Mit diesen Salzwerks-Geschäften verbanden die Baarmeister auch in der Vorzeit die besondere Wohlfahrt ihrer Genossen; denn sie waren auch Vorsteher der Sülfmeister- und Patricier-Gilde, und als solche Deputirte der Bürgerschaft (§. 9.) Man unterhielt ein Gildehaus, wegen des schon gedachten Salz-Verkaufs darin, die Salzbude genannt, bediente sich eines eigenen Wappens, und der worthabende Baarmeister führte bei Feierlichkeiten einen silbernen Scepter oder Staab, funfzig Loth schwer, mit einem kleinen Thürmchen, daraus der heil. Johann mit dem Lamm guckte. Der worthabende Baarmeister hatte auch eine Rechnung zu führen, die, so wie sie in den jüngsten Zeiten aussah, weit jünger als das Baarmeister-Collegium selbst ist, denn sie ist erst nach 1626 aus meh-

reren kleinen Rechnungen, darunter sich auch sicher der Sülfmeister Gilde-Rechnung befunden hat, entstanden. Die Einnahme erfolgte von ½ Sülzpfanne und 2⅛ Chor Salz von Beutechoren, war Geld, das die Salzsieder zahlen mußten, welche für die Forderung der Soole vom Sood, nach dem Siedehause nicht so viel Vogts-Lohn zu zahlen hatten, wie andere, von Renten und Zinsen, von Sülzasche, von Hausmiethe für eingezogene Official-Wohnungen, von Abzügen, die den Sülfmeistern von dem Kaufsalze bei den Weißladereien gemacht wurden, und von einem jeden Sülzhause 32⅛ Rthlr. im Jahre betrugen, so wie auch von Schwarzsalz, vom Gewinn auf Salz in der Salzbude verkauft, vom Spillblei in der Baare aufgesucht, und vom Pfannengießer-Lohn. Die Ausgabe hingegen bestand in Besoldung des worthabenden Baarmeisters und der Bedienten, welche behuf der Baare und Handhabung der Policei auf dem Fabrikhofe gehalten wurden, im Deputat vom Schwarzsalz für selbige, in Besoldung der Geistlichen an der Lamberti-Kirche, in einem Jahrgelde von 19½ Rthlr. an dieselbe Kirche, in Verehrungen, in Kaufgeld für Salz an die Salzbude geliefert, in Salzräume-Miethe, in Lohn für Gewinnung des Spillbleis, in Unterhaltung der Geräthe und der Materialien behuf der Baare erforderlich, in Feuerung und Licht behuf der Wache, und in Bau und Unterhaltung der Official-Wohnungen, der Salzbude, der Baare gemeinschaftlich mit der Soodmeisterei, des Spönhauses, der Feuergeräthe und in einigen Theilen der Lamberti-Kirche. Nach dem Schluß der letzten Rechnung hatte der Rechnungsführer zwar Vorschuß, nach Veräußerung der Mobilien, Immobilien und Abtrag der Cassen-Schulden, blieben aber doch noch etwas über 4200 Rthlr. reines Vermögen übrig. — Vorsteher der Schaalfahrt sind in alten Zeiten die Sülfmeister allein, in den jüngsten Zeiten aber ein Bürgermeister und 2 Rathsherren zugleich Sülfmeister gewesen; die Aufsicht über die Holzflößerei selbst aber, hat ein Schaalschreiber zu Kölzien und ein Holzvogt zu Schwarzenwasser geführt. Zur Unterhaltung derselben hat man 1626 eine besondere Casse, unter dem Namen der neuen Schaalfahrt, errichtet, mit dem Namen alte Schaalfahrt aber diejenige Casse belegt, darin die Gelder zur Berechnung gekommen sind, die man zum Abtrag der Schulden ausgesetzt hat, so noch auf Vorrichtung der

Schaalfahrt selbst geruhet haben. Das Einkommen jener Casse hat bestanden in einem Abzuge von dem Kaufgelde für Salz, welches die Sülfmeister an die Weißladereien zu liefern verpflichtet gewesen sind, und zwar von einem jeden Sülzhause jährlich in 4 Rthlr. 18 ggr., in dem vierten Theil der Holzzölle zu Zerrenthien und Blücher, und in der Miethe von zwei Schiffs-Gerechtigkeiten; die Ausgaben hingegen: in Unterhaltung des Schaalstroms und der Holzhude zu Schwarzenwasser, nebst allem welches damit in Verbindung steht, Besoldung der gedachten Bedienten und des Zöllners zu Blücher, in Unterhaltung der Official-Wohnungen für solche, in Recognitionsgeldern von den Höfen zu Kölzien und Schwarzenwasser, in 15 Tonnen Deputatsalz und in Rechnungskosten. — Dem Salzcomtoir (1659 gestiftet) ist nach und nach das Handlungsgeschäft mit Auswärtigen allein, so wie auch der Ankauf des Brennholzes, vornemlich des, auf der Schaale (und Sude) bis an die Elbe zu flößen, zum Besten der Sülfmeister übertragen worden. Seine Mitglieder sind in den jüngsten Zeiten gewesen: ein Bürgermeister als Director, ein Assessor von Seiten der Landesherrschaft, zwei Assessoren aus dem Magistrate, die Sülznahrung trieben, und ein Secretair, welcher zugleich Assessor war; daneben ward ein Buchhalter, Cassirer, Salzschreiber und Controlleur gehalten. Zur Subsistenz des Comtoirs haben die Sülfmeister demselben seit vielen Jahren nicht nur von den Kaufgeldern für Salz an die Weißladereien geliefert, von einem jeden Salzhause jährlich 31½ Rthlr. angewiesen, sondern sich auch von dem an das Comtoir selbst gelieferten sogenannten Sommersalz einen Abzug am Kaufgelde, von 3½ Rthlr. für eine Last, gefallen lassen, dieses zusammen ist hinreichend gewesen, obgedachtes Personal zu besolden, und Handlungs- und sonstige Kosten zu bestreiten, wie die letzte Rechnung ausweiset, da nach solcher 145,350 Rthlr. übrig waren.

§. 23.

Salzhandlung, deren Beschränkung, sogenannter Salineverfall.

Die unwidersprechliche Wahrheit, daß der Flor einer Fabrik von dem Absatze des Products, das sie hervor-

bringt, abhänge, hat den hiesigen Stadt-Magistrat im 13ten und den folgenden Jahrhunderten bewogen, sich von Kaisern und Fürsten mit schwerem Gelde Versicherungen und Ge- und Verbote zu erwerben, welche zur Aufrechthaltung und Erweiterung der Handlung mit dem hiesigen Salze abgezweckt haben. Im Lande selbst ist nicht nur die Ein- und Durchfuhr fremder Salze verboten, sondern man hat auch die Erlaubniß erhalten, zum Transport neue Wasserwege zu eröffnen (§. 30.) In den Brandenburgischen Staaten hat man sich nicht nur den freien Handel mit hiesigem Salz, sondern auch das Verbot wider die Durchfuhr fremder Salze, erworben (§. 35.). Von den Herzögen zu Mecklenburg ist der Stadt der freie Handel mit hiesigem Salz, die Nichtgestattung der Durchfuhr fremder Salze, und die Erlaubniß zur Eröffnung einer Schifffahrt aus der Elbe in die Schaale in und durch deren Lande, geworden (§. 34.). Von den Herzögen zu Lauenburg ist der Stadt nicht nur eine freie Holzhandlung, sondern auch die Erlaubniß, Salz-Niederlagen und eine Schifffahrt aus der Neetze in die Elbe anzulegen, gestattet (§. 27.). Den Regenten Holsteins hat man, nach Wiederherstellung des Salzwerks zu Oldesloh, zu einer beschränkten Siedung daselbst und zur Nichtverpackung des dortigen Salzes in Tonnen, dem hiesigen gleich (1691), gegen ein Jahrgeld vermocht. Und wie man im 16ten Jahrhundert, vornehmlich in Hamburg, anfing, grobes Boye und französisches Salz zu raffiniren und in Tonnen, den hiesigen Salztonnen gleich, zu verpacken, das nachmals auch in den Weser-Gegenden und vorzüglich zu Lübeck geschah, so erwirkte man gegen solche Betrügereien ein kaiserliches Verbot bei 50 Mark löthigen Goldes Strafe. So gewiß es diesemnach ist, daß der Stadt-Magistrat alles mögliche angewandt hat, was zum Nutzen und Frommen des hiesigen Salzwerks, verknüpft mit dem der ganzen Stadt, gereichen konnte, eben so gewiß ist es auch, daß es ihm unmöglich gewesen ist, die Beschränkungen der Salzhandlung, oder vielmehr des Salz-Absatzes, die im 17ten und 18ten Jahrhundert ihre Entstehung bekommen haben, aus dem Wege zu räumen. Der Regent Holsteins hob den oben gedachten Vergleich, wegen des Salzwerks zu Oldesloh, schon 1666 wieder auf, welches Salzwerk in jüngern Zeiten in den besten Stand gesetzt, ja sogar darauf das Land quotisirt worden ist, und

was es behuf solcher Quotisation zu liefern nicht vermag, ersetzt man mit englischem Salz. Bereits im 15ten Jahrhundert raffinirte man zu Lübeck grobes Seesalz, und fuhr damit im 16ten und 17ten Jahrhundert fort. In Hamburg und Berlin geschah ein gleiches. Den Raffinerien am letzten Orte begegnete man jedoch durch Salzhandlungs-Contracte, die bis 1690 fortgedauert haben. Unterdessen wurden nicht nur die alten Salzwerke in den Brandenburgschen und Preußischen Staaten in bessern Stand gesetzt, sondern auch neue angelegt, und um diesen Absatz zu verschaffen, die Einfuhr aller fremden Salze verboten, wiewohl mit Ausschluß der Quantitaten, erforderlich, behuf des eingeführten landesherrlichen Salz-Monopols. Nach Emporbringung des Salzwerks zu Sülze im Mecklenburgschen, ward den Landeseingesessenen in den Domainen-Aemtern untersagt, fremdes Salz zu verbrauchen, sie sogar auf dieses Landes-Salzwerk quotisirt, und da es die erforderlichen Quoten aus eigener Siedung zu liefern nicht vermag, so ersetzt man den Mangel mit Englischem und Grypswalder Salze. Der Handel auf und über Lübeck, der alte ansehnliche Ostsee-Handel, der seit Ende des 14ten Jahrhunderts, mittelst des Stecknitz-Canals betrieben worden, ist auch beinahe verloren, denn die vornehmsten Handelsplätze, wohin die Lübecker Salz versandten, sind schon lange verschlossen; nach Dänemark, wegen des darauf gelegten starken Zolles, nach Schweden, Reval, Danzig und Königsberg, wegen des dort eingeführten Salz-Monopols, das vornehmlich mit Schottischem Salz betrieben wird; nach Pommern, weil die Salzwerke zu Stettin und Grypswalde das Land vollkommen mit Salz befriedigen können, und nach Schleswig, weil man sich dort mit dem sehr wohlfeilen Seesalz behilft. Mit dem Handel über Hamburg, oder vielmehr über Altona, nach den Weser-Gegenden, sieht es nicht viel besser aus, denn in der Provinz Gröningen hat man eine Salzsiederei angelegt, und auf fremdes Salz einen schweren Impost gesetzt; Ostfriesland und Minden wird von dem Salzwerk zu Rehme, unweit Minden, versehen; im Osnabrückschen hat man selbst ein Salzwerk zu Rothenfelde, und in Bremen treibt man viele Handlung mit See- und Rehmeschen Salz. Nur noch nach Oldenburg wird hiesiges Salz gefordert, und die Ostfriesen vertauschen wohl gar zu Bremen ihr Rehmesches Salz mit dem

hiesigen. Eine natürliche Folge war, da das hiesige Salz schon lange, sehr lange, bei offener See nur noch als Contrabande ins Ausland gegangen ist, daß Salzwerks-Begüterten und Rentenierern von Jahren zu Jahren ungleich weniger von ihrem Gute verabreicht werden konnte, als sie sonst genossen hatten. Man nahm daher schon im 17ten, vornehmlich aber im 18ten Jahrhundert gar oft darauf Bedacht, diesem vermeintlich sogenannten Saline-Verfall abzuhelfen, indessen haben Versuche, eine wohlfeilere Siedungsart durch Feuer, als die bisherige, ins Werk zu setzen, so wenig ausgeführt werden können, als die, Sonnen-Salz zu sieden. Jene, obwohl ausführbar, weil man die vielen Salzsieder nicht unter einen Huth zu bringen vermochte, denn die mehrsten hingen dem Alten zu sehr an, diese aber, weil Soolkosten, Wind und Wetter entgegen waren. Auch die von der Landesregierung in den Jahren 1727, 1735 und 1788 angeordneten Untersuchungen zur Wiederaufhelfung des Salzwerks sind ohne Frucht gewesen, und haben nur in Heruntersetzung des Salzpreises und der Salinegefälle bestanden. Diese, schon oft heruntergesetzt, wurden im letztgedachten Jahre, doch nur intermistisch, wieder auf ein Drittel heruntergesetzt, und da also Salzwerks-Begüterte und Rentenirer wenig erhielten, so zählte es der angesehnste Vorsteher der Stifter und Klöster im Fürstenthum Lüneburg zu seinen Pflichten, nicht eher zu ruhen, als bis er bei der Landesregierung erwirkt hatte, daß durch eine gänzliche Umwälzung der bisherigen Sülzverfassung den Salzwerks-Begüterten und Rentenirern mehreres Einkommen verschafft seyn würde.

§. 24.

Zur Begegnung desselben wird eine neue Verfassung eingeführt; und wie?

Der Plan, wie besagte Umwälzung hat unternommen werden sollen, indessen bei der Ausführung gar viele Abweichungen erhalten hat, ist im Ganzen von dem Landesherrn unterm 6ten Junius 1797 genehmigt worden *t*),

t) Plan zur künftigen Einrichtung der Saline zu Lüneburg, wie solcher durch die von Sr. Königl. Majestät zur Un-

und die neue Saline-Verfassung hat mit dem 1ten Januar 1799 dahin den Anfang genommen, daß statt der Siedung in Blei mit Holz, die in Eisen mit Torf eingeführt, daß die unter mehrere Personen getheilte Fabrikation des Salzes, der getheilte Verkauf desselben und die getheilte Regiments-Verfassung vereinfacht, daß die Soodmeisterei-Casse für eine gemeine Saline-Casse erklärt und daher übernommen; die Baarmeisterei-, Salzcomtoirs- und neue Schaalfahrts-Casse aber aufgehoben, und der Bestand der letztern der Stadt-Cämmerei, der beiden erstern aber den Sülfmeistern gelassen *u*), und alle Bediente, die bei der alten Verfassung angestellt, mit ihrem völligen Dienst-Einkommen entlassen, und neue angestellt worden sind; die auf dem Salzwerke ruhenden Lasten aber, wiewohl nicht ohne einige Veränderung, geblieben sind. — Der neue Fabrikhof ist auf dem alten Hofe (die alte Sülze) wieder angelegt, doch dadurch um ein großes vergrößert worden, daß die alte Befriedigungs-Mauer, die zugleich Stadt-Mauer war, bis an das Sülzthor,

---

torsuchung des Salinewesens unmittelbar Allerhöchst ernannten Commission — aufgestellt, und von Sr. Königl. Majestät im Ganzen genehmigt worden. 8. Hannover. 1797. 79 Seit. mit Anl. von A. bis G. Nachricht für diejenigen, welche der Saline zu Lüneburg Capitalien anleihen wollen. 1 Fol. Bog. Formular einer Obligation. 1 Fol. Bog. — Bruchstücke zur Geschichte der neuen Saline. A. L. Jacobi Erinnerung aus dem Leben des Landschafts-Directors von Bülow. 8. Zelle. 1802. Seit. 48. 53. 16. in not. Hannöv. Anzeigen. 1802. Seit. 1400. 2098. Hamburg neue Zeitung. 1802. Nr. 90. Seit. 7. Nr. 88. Seit. 4. H. Müller (intermistischer Saline-Baumeister). Noch etwas über Bohlendächer, im Hannöv. Magazin. 1804. Seit. 1249—1256. J. A. Senffs (cassirter Saline-Inspector) Bemerkungen über die Bohlendächer bei der Lüneburger Saline, veranlaßt durch den Aufsatz von dem Hrn. — Müller. 8. Hamb. 1805. 50 Seit.

u) Wem wird das Vermögen des Lüneburgschen Salzcomtoirs bei der bevorstehenden Aufhebung desselben zu Theil? Eine rechtliche Untersuchung von C. A. A. Roscher. 150 Seit. in 8. Hannover. 1799. C. E. Bierwirth, rectius P. B. Degen. Commentatio de jure fisci in bona collegii principis auctoritate dissoluti. 31. Pag. in 8. Cellis. 1806.

das mit eingeschlossen, abgebrochen, der dahinter gelegene Wall beinahe ganz in den Stadtgraben geworfen, und die Strecke Landes, daran schießend, mit in den Fabrikhof gezogen worden ist. Bis jetzt ist er landwärts nur noch mit einer Planke, darin 7 Thorwege, von denen aber nur 3 bei Tage stets offen sind, befriediget, soll aber mit der Zeit wieder mit einer Mauer eingefaßt und das Thor wieder hergestellt werden. Das Bassin des alten Soolbrunnens ist in einen Schacht von 16 Fuß ins Gevierte, darin die Soole durch zwei unterirdische Canäle zusammen fließt, verwandelt worden. Aus diesem wird die Soole vermittelst zwei Pumpen in Thätigkeit gesetzt, von dem alten Feldgestänge, 3730 Fuß lang, nicht mehr in den alten Soolbehälter (Soolkumme) gehoben, sondern in zwei neu vorgerichtete Soolbehälter, die man vermeintlich wohlklingender Reservoirs nennt, und auf den unabgetragenen Theil des Walles, 83 Fuß höher, als die Quellen liegen, vorgerichtet sind. Süßes Wasser aber, das aus einem Teiche, welcher am Fuß des Kalkbergs an den Fabrikhof (trocknen Graben) liegt, hierher fließt, und sich sonst zu den Quellen drang, wird in einem wiederhergestellten Schacht gesammelt, und durch ein Neben-Gestänge von 644 Fuß Länge weggeführt. Aus den Soolbehältern, die den doppelten Nutzen haben, daß wenn das Gestänge wegen Schadhaftigkeit stille steht, es nicht an Soole mangelt, und damit man stets geklärte Soole in Vorrath hat, wird die Soole durch hölzerne Röhren, theils über, theils unter der Erde nach den Siedehäusern geführt. Zur Unterhaltung dieser Schacht- und Maschienenwerke sind ein Kunstmeister, 2 Kunstwärter und 4 Kunstknechte angestellt. Das Sieden des Salzes geschieht in sechs Häusern, welche, nachdem die gleich nach genehmigtem Plan, wegen künftiger Einrichtung der Saline, vorläufig von Holz aufgeführten Häuser 1802 abbrannten, alle massiv aufgerichtet sind. Das erste und zweite Siedehaus ist 210 Fuß lang und 60 Fuß tief, und hängen mittelst eines Zwischengebäudes von 54 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe, darin 3 Siedemeister wohnen, mit einander zusammen. In einem jeden dieser Häuser liegen 4 Siedpfannen, jede 24 Fuß lang, 16 Fuß breit und 1 Fuß tief, auch findet sich darin eine Trockenkammer, und unter derselben ein Salz-Magazin. Das dritte Siedehaus ist 107 Fuß, das vierte 105 Fuß, und die

dazwischen stehende Siedemeister-Wohnung 39 Fuß lang, die Tiefe dieser drei mit einander verbundenen Gebäude beträgt 31 Fuß. Das fünfte Haus ist 115 Fuß lang und 32 Fuß tief, und liegen in einem jeden dieser drei Häuser zwei Siedepfannen, 17 Fuß lang, 16 Fuß breit und 1 Fuß tief, auch hat eine jede dieser 6 Pfannen eine Beipfanne von 7 Fuß Länge, 16 Fuß Breite und 18 Zoll Tiefe, darin grobes Salz gesotten wird. Das sechste Haus ist 111 Fuß lang und 59 Fuß tief, und liegen darin 8 Siedepfannen von der letztgedachten Größe. Die Siedepfannen werden in einer Schmiede, welche auf dem Fabrikhofe angelegt ist, verfertigt und ausgebessert. Die Siedehäuser erhalten die Soole mittelst eines Röhren-Pfostens, mit einem metallenen Hähnchen versehen, der mit den obgedachten Sool-Röhren unter der Erde in Verbindung steht. Die Soole selbst bringt man durch Blut zum Schäumen, und das Feuern geschieht größtentheils mit Torf, doch braucht man zuweilen auch Holz. Der Torf, den man sich auf dem Fabrikhofe liefern läßt, wird nach Kasten von 50 Cubikschuh Gehalt angenommen und bezahlt, und nicht in Schoppen aufbewahrt, weil er sich darin leicht entzündet, und die Unterhaltung der Schoppen sehr kostbar seyn würde, sondern im Freien, in prismatischen Bergen, deren äußere Wände mit schwammartigen Sooden aufgesetzt werden, weil solche das Eindringen des Regens verhüten. Das Sieden des Salzes geschieht unter der Aufsicht von 4 Siedemeistern, von 12 Ober-, 13 Mittel- und 40 Untersiedern; die Feuerung, welche erforderlich ist, wird durch 19 Feuerungsführer in die Siederei geschafft. Eine Last Salz ist zu 4000 Pfund festgesetzt; der Verkauf des Salzes geschieht nach dem Verlangen der Käufer in Tonnen und in Säcken, doch blos nach dem Gewichte und gegen baare Bezahlung; Rechnung über das abgesetzte Salz führt ein Salzschreiber, und zur Verabfolgung desselben aus den vier Magazinen, wovon sich zwei in dem ersten und zweiten Siedehause befinden; zwei besondere Gebäude aber sind für das Salz aus den übrigen vier Siedehäusern bestimmt, worin 4 Packmeister und 18 Packer angestellt sind. Man unterhält auch Salz-Niederlagen zu Lauenburg, Haarburg, Stade und Bremen. Die Oberaufsicht auf die gemeinsame Saline führt einzig und allein die Landesregierung, welche mit den Saline-Begüterten erforderlichen Falls durch

eine sogenannte perpetuirliche Commission communicirt, die aus einem Repräsentanten von der landesherrlichen Cammer, einem von den Stiftern und Klöstern, und einem aus dem hiesigen Stadt-Magistrate besteht, denen ein Secretair gehalten wird. Das Fabrikwesen in seinem ganzen Umfange dirigirt eine Ober-Salinedirection. Die besondere Aufsicht über die Siedung, die Sorge für Anschaffung der erforderlichen Feuerung und Aufsicht über das Bauwesen führt ein Salineinspector; sein Assistent ist der Bauconducteur, bei der aber ein Bauaufseher. Rechnung über die angekaufte Feuerung und Aufsicht über das Fuhrwerk, das zur Abfuhr des Salzes aus 4 Siedehäusern nach den beiden Magazinen, auch Anfuhr des Brennholzes und der Baumaterialien gehalten wird, führt ein Oeconomieschreiber. Bei dem Haupt-Rechnungswesen und der Casse aber ist ein Buchhalter, Cassirer und zwei Copisten angestellt. Der Ober-Salinedirector wohnt mit in dem für das Salinecomtoir angekauften Bürgerhause auf der Straße, welche die neue Sülze heißt. Official-Wohnungen werden auf dem alten Fabrikhofe für den Salineinspector, den Oeconomieschreiber, den Bauaufseher, die vier Siedemeister, die beiden Kunstwärter, den Pfannenschmidt und für den Oberwächter unterhalten. Letztere Wohnung und die für den Salineinspector sind noch alte Gebäude, die übrigen aber sind nach und nach weggeräumt worden, um neuen Vorrichtungen Platz zu machen.

§. 25.

Abgaben, die auf der Saline ruhen. Einkommen der Saline-Begüterten.

Die Abgaben, welche auf der Saline ruhen, bestehen schon seit so vielen Jahren, daß sich von ihrem Ursprunge nichts mit anscheinender Gewißheit angeben läßt; sie bestehen in Abgaben an die öffentlichen Stadtcassen, theils von den Saline-Begüterten, theils von den Pächtern den Sülfmeistern bewilligt, in einem Jahrgelde dem Landesherrn bewilligt, in Unterhaltung einiger Theile der Lamberti-Kirche und den daran stehenden Bedienten, und in Verehrungen. Abgaben von sehr alten Zeiten sind: 1) Wischpfenning von 50 alten Sülzhäusern. Man

hält ihn für einen Grundzins von der Wiese, worauf die Sülze (der alte Fabrikhof) angelegt worden ist. Sein Betrag ist 5 Rthlr. 6 ggr. 6¾ pf. 2) Sülzzoll, schon vor 1247 dem Landesherrn entrichtet. Er ist sicher kein Kauf- und Handlungszoll, denn diesen hat von der Sülze das Kloster Michaelis schon seit 956 besessen, sondern ein Zehnten, gleich wie bei Bergwerken üblich ist. Vor Alters ward er vor der Sülze (dem Fabrikhofe in einer Bude) nach den Wispeln, die abgefahren wurden, erhoben, im 15ten Jahrhundert aber auf 10½ Rthlr. von einem jeden Sülzhause festgesetzt, so von allen 54 alten Sülzhäusern 567 Rthlr. beträgt. 3) Chorusgut. Auf einer jeden der vier Pfannen in den alten 54 Häusern ruhen 3 Chor, eins mit Wispel, macht 12 Chor, die den Namen Altflothgut führen, und auf einem jeden der benannten Häuser besondere 3 Chor, die Herzogengut genannt werden, weil sich solche H. Johann 1273 beim Verkauf der neuen Sülze an die Begüterten auf der alten Sülze hat versichern lassen. Da die Empfänger jenes Altflothguts in alten Schriften auch Rentner genannt werden, so wird dafür gehalten, daß es Renten von einem unablöslichen Capital sind. Außer diesem Chorusgut, das aus den Pfannen und den Häusern geht, so in allem 810 Chore sind, gehen auch noch aus dem Soode (Soolbrunnen) 5⅔ Chor, mithin ist der ganze Betrag 815⅔ Chor. Die Bezahlung eines Chors begründete sich in alten Zeiten auf den sogenannten Flöthekauf, denn man rechnete das, wofür in jeder der 13 Flöthe ein Kaufmannschor verkauft wurde, zusammen, und die Summe, die sich dann ergab, war der Preis eines Prälatenchors. Wie aber die Sülfmeister anfingen in diesem Flöthekauf die Choralisten oder Rentenirer zu bevortheilen, vornehmlich, weil sie darin die Siedungskosten und Abgaben an die Stadt, von ihnen, nicht aber von den Salzwerks-Begüterten bewilligt, herabsetzten, so brachten diese es bei der Landesherrschaft dahin, daß 1654 festgesetzt ward, daß ein Chor, der Salzpreis möge steigen oder fallen, nicht unter 50 Rthlr. kommen solle, und obgleich diese Festsetzung 1700 und 1701 erneuert und bestätigt worden ist, so hat man sich doch wegen Mangel an Salzabsatz genöthigt gesehen, den Preis 1729 auf Dreiviertheile 37½ Rthlr., 1738 auf Dreifünftheile 30 Rthlr., und 1776 auf die Hälfte, 25 Rthlr., einstweilen herunterzusetzen. Nach dieser Her-

unterſetzung iſt alſo der Geldbetrag von 815⅔ Chor 20391 Rthlr. 16 ggr. 4) Jungfernſtiegeſalz macht eigentlich eine Ausnahme von den Abgaben aus, wovon hier die Rede iſt; denn eine Urkunde bewährt es, daß H. Wilhelm und die Salzwerks-Begüterten den Jungfern des Kloſters Lüne 1205 die Erlaubniß ertheilt haben, eine Quantität Soole, 520 Eimer oder 104 Kümmen zu ihrem Beſten zu verſieden, daher Jungfernſtiegeſalz. Von den Kloſterjungfern iſt dies Beſiedungsrecht ihrem Probſt, und nach Aufhebung deſſen Amts an die Landesherrſchaft gekommen, welche dieſes Recht langjährig für ſechs Prälatenchor verpachtet, ſeit 1730 aber in 40 Laſt Salz verſieden läßt, und auf ſolche mindeſtens 800 Rthlr. genommen hat. Wie viel für dieſes Recht dem Landesherrn aus der jetzt beſtehenden gemeinſamen Salinecaſſe werden ſoll, iſt noch nicht ausgemittelt. 5) Vogtsſtiege bezeichnet die Erlaubniß, vermuthlich für den ehemaligen herrſchaftlichen Vogt allhier, ſechs Stiege oder 12 Kümme Soole zu verſieden. Dieſes Recht iſt 1276 von dem H. Johann an das Kloſter Lüne verkauft, von demſelben an das Kloſter Scharnebeck, und nach deſſen Aufhebung wieder an die Landesherrſchaft gekommen. Zwei Stiege ſind vor Jahren verloren gegangen, von vieren aber iſt das Beſiedungsrecht langjährig mit 2 Rthlr. 12 ggr. für jede, alſo für alle mit 10 Rthlr. vergütet worden. — 6) Vormiethe (Unterhaltungskoſten) von den (10) Wegen, oder den Kanälen, mittelſt welchen ſonſt 50 Siedehäuſern Soole zugeführt worden. Die Soodmeiſterei hat ſie ſonſt mit 5 Rthlr. für jeden Weg bezahlt, und da ihr ſelbſt ein Weg zugeſtanden, ſo hat ſie nur für 9 Wege an 12 Theilnehmer, von welchen einer aus einem langjährigen Verſehen 18 ggr. zu viel erhalten hat, 45 Rthlr. 18 ggr. bezahlt. — 7) Aslohn, der altteutſchen Benennung nach zu urtheilen, eine Vergütung für Reinhaltung der gedachten Kanäle, ſo auf 50 alten Siedehäuſern geruht hat; da aber ſchon lange 2⅛ Aslohn verloren gegangen ſind, 3¾ Aslohn aber die ehemalige Soodmeiſterei erhalten hat, ſo werden jetzt nur 44⅛ Aaslohn an 13 Theilnehmer bezahlt, und zwar wenn ein Prälatenchor mit 25 Rthlr. vergütet wird, ein Aslohn mit 3 Rthlr. 2 ggr. 9¾ pf., alle aber mit 137 Rthlr. 13 ggr. 1½ pf. — 8) Freitage, eine Abgabe, wovon unbekannt iſt, wofür ſie gegeben wird, ihrer Benennung nach

aber wird sie in der Vorzeit am Freitage zahlbar gewesen seyn. Sie hat auf 48 alten Siedehäusern geruht, und wird jeden Freitag, wenn ein Prälatenchor zu 25 Rthlr. steht, mit 1 Rthlr. 7 ggr. 3 pf. bezahlt, der ganze Betrag aber ist, da 3 Freitage verloren gegangen sind, von 47⅓ Freitage 61 Rthlr. 6 ggr. 3½ pf. — 9) Sabbata oder Sonnabende, Zahlungs-Ursache, und der Benennung nach, den Freitagen gleich. Sie haben auf 50 alten Siedehäusern geruht, und zwar auf einem jeden 25 Sonnabende, macht in allem 1250 Sonnabende, die jeder mit 1 ggr. 6 pf.; also alle mit 78 Rthlr. 3 ggr. an 5 Theilnehmer bezahlt werden. — 10) Bremersilber, das für eine Rente von einem Capital gehalten wird, das die Stadt Bremen hergeliehen, und nachmals nach Lübeck gekommen ist. Es ruht auf 50 alten Siedehäusern, und zwar auf einem jeden 21 ggr., der ganze Betrag ist also 43 Rthlr. 18 ggr. leichtes, oder 29 Rthlr. 4 ggr. schweres Geld. 11) Küchensalz, behuf fürstlichen Hofstaats, ist, wie vermuthet wird, ursprünglich eine Gerichtsabgabe an den hiesigen fürstlichen Vogt gewesen. Vor alten Zeiten ward es von 50 Salzhäusern in natura abgegeben, seit 1562 aber werden dafür jährlich 100 Rthlr. gezahlt.; und 12) Prälaten-Küchensalz, so sicher mit zur Classe von Verehrungen gehört, welche Salzwerks-Begüterte auf ihr Pfannengut gelegt haben, doch aber ist verschiedenes davon schon vor Jahrhunderten von Pfannentheilen auf Sülzhäuser gewälzt, und daher sind 69 Tonnen altes Maaß v), welche 4 Last 3320 Pfund neues Maaß ausmachen, eine gemeinschaftliche Salinelast geworden, wovon der Geldbetrag, nach dem Salzpreis von 65 Rthlr. für die Last, in 313 Rthlr. 22 ggr. 9⅓ pf. besteht.

Abgaben an öffentliche Stadtcassen, welche von den Salzwerks-Begüterten bewilligt sind: 1) Stiegegelder, ausgeartet in Lübsche Zahlung. Sie bestanden vor alten Zeiten in einer Zahlung für Soole, von den

v) Von solchen empfängt die Landesherrschaft 56 Tonnen, das Stift Bardowieck 8 Tonnen und das Kloster Medingen 5 Tonnen.

Salzwerks-Begüterten dem gemeinen Gute *w*) im 14ten Jahrhundert bewilligt, die man sich über die sogenannte Prälatensoole, ein festgesetztes Quantum, zum Versieden würde reichen lassen (Uebersoole §. 21.) Wie solche Soole wenig mehr gefordert ward, legte der Magistrat jedem Besieder eines Sülzhauses auf, jährlich 49 Stiege Soole zu nehmen, oder doch wenigstens zu bezahlen, und in dem sogenannten Sülzreceß, zwischen landesherrlichen Commissarien, dem Magistrat und den Sülfmeistern 1654 errichtet, ward solches bestätigt. Die Aufkunft davon floß theils in die Soodmeisterei (§. 22.), theils in die Stadt-Schuldencasse (Collectorei), und weil man dieses Einkommen zur Verzinsung und zum Abtrag einer alten Schuld nach Lübeck hin ausgesetzt hatte, so erwuchs daher die Benennung: Lübsche Zahlung. Ohne die nachherigen Zahlungs- und Berechnungs-Veränderungen sind diese Gelder, obgleich man keine Uebersoole mehr bedurfte, in dem sogenannten Saline-Reglement von 1729 auf 30 Rthlr. von einem jeden Sülzhause festgesetzt, macht von 54 Häusern 1620 Rthlr. Da aber die beiden Häuser, worin die obgedachten Jungfernstiege versotten worden, $\frac{1}{4}$ weniger gezahlt haben, so ist der wahre Betrag nur 1605 Rthlr., man zahlt aber doch jetzt jene 1620 Rthlr. — 2) Unfreiheits- oder Termingelder, sind Zinsen für ein Kapital, welches Salzwerks-Begüterte im 15ten Jahrhundert zum Abtrag der Stadt-Schulden übernommen haben. Es betrug von einer Pfanne 450 Rthlr., und von einem Chor 225 Rthlr., welche man bis zu deren Abtrag mit resp. 18 Rthlr. und 9 Rthlr. zu verzinsen sich verbindlich gemacht hat. Jetzt ruht diese Schuld nur noch auf $21\frac{7}{24}$ Pfannen und auf $307\frac{85}{96}$ Chor, und werden die Zinsen dafür den Besitzern des Pfannen- und Chorusguts von ihrem Einkommen abgezogen, und an die städtische Cämmerei abgeliefert (§. 37.). Abgaben an die öffentlichen Stadtcassen, nicht von den Salzwerks-Begüterten, sondern von deren Pächtern den Sülfmeistern bewilligt, sind: 1) Grabengeld, zur Unterhaltung der Stadt-Befestigung, 1493 eingeführt, und 1683 auf 6 Rthlr.

---

w) Worunter wohl nichts anders, als die gemeine Sülzbaucasse, genannt die Soodmeisterei, gemeint seyn kann.

16 ggr. von einem Sülzhause solchergestalt festgesetzt, daß durch diese Zahlung von einem Sülzhause der Sülfmeister sein eigenthümliches davon frei mache. Wie die Landesherrschaft 10 und das hiesige Kloster Michaelis 2 Sülzhäuser in eigene Besiedung nahm, hat man sich auf diese Bezahlung des Grabengeldes nicht eingelassen, daher bis 1798 nur von 42 Sülzhäusern 280 Rthlr. bezahlt worden sind. Jetzt zahlt die Saline-Direction, weil ihr die Nichtzahlung von dem Kloster Michaelis unbekannt geblieben seyn wird, von 44 alten Sülzhäusern 293 Rthlr. 8 ggr. — 2) Für die Sülfmeister-Hauptcasse. Sie ist ums Jahr 1540 von den Sülfmeistern, vornehmlich behuf ihrer Holzhandlung, errichtet, 1672 festgesetzt, daß das, was von ihrem Einkommen behuf der Sülze nicht erfordert würde, behuf des Publicums verwandt werden sollte, und 1682 ist sie sogar zur Stadt-Cämmerei gezogen worden. Das Haupt-Einkommen der Casse hat in der letzten Zeit der alten Verfassung in 26 Rthlr. 11 ggr. von jedem Sülzhause bestanden, welche den Sülfmeistern von dem Kaufgelde für das Salz, das sie an die Weißladereien geliefert haben, abgezogen worden sind, so in allem 1428 Rthlr. 18 ggr. betragen hat, und die Stadt-Kämmerei noch jetzt erhält. Zur Zeit der alten Verfassung haben aus dieser Casse die Werkfässer in der Pfannengießerei angeschafft und daraus der Thurm der Lamberti-Kirche unterhalb den Glocken, und die Dienstwohnungen für die Weißlader unterhalten werden müssen. — 3) Salzscheffelgeld, so seit 1541 an die Stadt-Kämmerei für die Aufsicht über die Bediente, beim Verkauf des Salzes angestellt, und für die Unterhaltung der Scheffel, gezahlt seyn soll, haben Sülfmeister von dem Kaufgelde für Salz, an die Weißladereien und an die Salzbude geliefert, stehen lassen müssen, und hat nach erforschter Mittelzahl 174 Rthlr. 4 ggr. 6 pf. betragen, welche an die Stadt-Cämmerei noch jetzt entrichtet werden. — 4) Für die neue Collectorei, auch die Braunschweigsche Casse, weil sie 1598 errichtet worden, wie die Hanseestädte der Stadt Braunschweig Hülfe leisteten, als diese sich ihrem Landesherrn widersetzte. Seit 1734 hat diese Casse feststehend von einem jeden Sülzhause, von den Salz-Kaufgeldern, bei den Weißladereien eingegangen, 20 Rthlr., mithin von allen 1080 Rthlr. erhalten und erhält sie auch noch jetzt. —

5) Für die alte Schaalfahrtscasse. Sie ist zum Abtrag der Schulden erwachsen, auf die Eröffnung der Schaalfahrt (§. 34.) ausgesetzt, und 1682 zur Stadt-Cämmerei gezogen worden. Obgleich besagte Schulden 1728 beinahe abgetragen gewesen sind, so hat diese Casse doch noch immer fort von einem jeden Sülzhause 10 Rthlr. von den Kaufgeldern für Salz, an die Weißladereien geliefert, erhalten, so im Jahre 540 Rthlr. betragen, welche sie auch noch jetzt erhält. — 6) Für die neue Schaalfahrtscasse, deren bereits oben (§. 22.) als einer besondern Salinecasse gedacht worden, 256 Rthlr. 12 ggr. Obgleich es in dem Plane wegen veränderter Saline-Verfassung heißt, daß diese Ausgabe künftig wegfallen würde, weil die ganze Unterhaltung der Schaalfahrt überflüssig und unnöthig sey, so findet sie doch noch Statt. — 7) Für die Bürgermeistercasse, schon lange zur Cämmerei gezogen. Wie 1666 der Kaufpreis für Salz bei den Weißladereien erhöht wurde, erhielten die Sülzmeister nicht die Erhöhung des Kaufgeldes, sondern man sahe sie als ein neues Einkommen für das Gemeinegut an, und gab sie dem Salzcomtoir. Wie der Magistrat diese Verabreichung an das Salzcomtoir in Anspruch nahm, verglich sich 1674 dieses mit jenem für die Zukunft auf $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$. 1681 ist dieser sogenannte Aufsatz heruntergesetzt worden, und hat seit solcher Zeit für die Bürgermeistercasse von jedem Sülzhause 15 Rthlr. 13 ggr. 4 pf., in allem 840 Rthlr. betragen, welche sie auch noch jetzt erhält. — 8) Für die neue Soodmeisterei. Als 1688 eine Erhöhung des Kaufgeldes für Salz eintrat, ging es mit dem mehreren Einkommen wie 1666. Anfangs bekamen es die Choralisten, 1695 aber wurde der Ueberschuß und dessen fernere Erhebung der Stadt-Cämmerei, behuf der sogenannten neuen Soodmeisterei, worunter gemeint wird, behuf Unterhaltung der Elmenau in fahrbarem Stande, welche der alten Soodmeisterei war abgenommen worden, beigelegt; 1738 erhielt diesen sogenannten Aufsatz die alte Soodmeisterei temporell, 1744 aber auf beständig. Er betrug von einem jeden Sülzhause 20 Rthlr., in allem 1080 Rthlr. Ob es gleich in dem Plane, wegen der künftigen Einrichtung der Saline heißt, daß dieses aufgebrachte Geld einer Fabrikationscasse zugeflossen, und daher nicht zur Ausgabe gebracht werden könne, so zahlt doch die Saline-Direction der

Cämmerei obige 1080 Rthlr. — Und 9) für die Extra-Aufsatzcasse. Sie ist 1690 behuf einer Stadt- und Saline-Reservecasse errichtet, daher ihr Einkommen nicht in die Cämmerei, sondern besonders zu berechnen verordnet ist. Das Einkommen ist ihr von dem Salze, das bei den Weißladereien verkauft werden, beigelegt, und hat nach der jüngsten Festsetzung von einem Sülzhause in 13 Rthlr. 8 ggr., von allen aber in 720 Rthlr. bestanden, welchen ganzen Betrag die Saline-Direktion jetzt an die Stadt-Cämmerei bezahlt. — Das sogenannte Stadt-Kaufhausgeld, richtiger Abgaben, die in die alte Collectorei, in die Sülfmeister-Hauptcasse und in die Bürgermeistercasse fließen, der Stadt-Impost, der Salzzoll des Klosters Michaelis und der Lauenburgsche Elbzoll, der sonst zu Eslingen, Jahrhunderte lang aber hier erhoben worden (§. 17. not. *n.*), gehören nicht hierher, denn deren Entrichtung liegt einem ausländischen Salzkäufer ob.

Abgaben von den Sülfmeistern der Landesherrschaft bewilligt, sind nur allein das sogenannte Annuum principis cum augmento. Wie landesherrliche Commissarien 1653 bei Untersuchung von Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrate und der Sülfmeisterschaft in Erfahrung brachten, daß, als der Abt des Klosters Michaelis für sich und als Repräsentant der übrigen Prälaten im Lande, 1611 darin nicht habe willigen wollen, daß die Abzüge vom verkauften Salze bei den Weißladereien zum Besten der Stadtcassen vervielfältigt würden, weil solche Abzüge den Prälaten bei der Festsetzung, was denselben für das Chorusgut zu zahlen sey, unmittelbar gekürzt würden, man demselben ein Jahrgeld von 450 Rthlr. aus der neuen Collectorei versichert hatte (Silentiengelder), trugen benannte Commissarien aus gleicher Ursache auf ein Jahrgeld für die Landesherrschaft an, und da der Magistrat und die Sülfmeisterschaft dawider nichts mit Bestand einzuwenden vermochten, wenn anders die Abzüge von dem Kaufsalze bei den Weißladereien für die Stadtcassen bleiben sollten, so ward solches Jahrgeld 1654 auf 2000 Rthlr. festgesetzt, und wegen der nachmals acquirirten Salinegüter 1684 auf 500 Rthlr. erhöht. Die Zahlung dieser Gelder übernahmen nicht nur die Sülfmeister, sondern sie machten sich auch verbindlich,

für die drei ältesten Bürgermeister, die berechtigt waren, das Pfannengut der Hospitäler in der Stadt in drei Häusern zu besieden, Zahlung zu leisten; daher jetzt die Landesherrschaft 2500 Rthlr., die drei Bürgermeister, aber 150 Rthlr. erhalten. Die Lamberti-Kirche ist erst nach 1494 aus einer Capelle eine Parochial-Kirche geworden (§. 3.), und dies sicher auf Vorschub der Patricier und Sülfmeister, denn sonst läßt sich nicht einsehen, wie es eine Bürde ihrer Gildecasse geworden ist, die Bediente an dieser Kirche zu besolden und sie mit Official-Wohnungen zu versehen, in der Kirche selbst aber Altar, Altargeräthe, Sacristei, Kanzel, Orgel und Uhr, gleichwie den Thurm, so weit er über die Glocken reicht, zu unterhalten. Die Zahlung jener Besoldungen, die etwas über 700 Rthlr. des Jahrs betragen, und diese Unterhaltungen hat die jetzt bestehende Saline-Direction übernommen. Die Verehrungen endlich bestanden vormals theils in Salz, theils in Gelde. Jenes ward theils gesammelt, theils in feststehenden Quantitäten abgegeben. Gesammelt hat das Hospital zum Heiligengeist allhier täglich auf ein geeichtes Brett von ungefähr ½ Scheffel Gehalt, und ist Sammlungs-Betrag, in den jüngsten Zeiten der alten Saline-Verfassung, 206 Chor 15 Scheffel gewesen (§. 8.). Das Hospital Nicolaihof, vor Bardowieck, hat alle Donnerstage in einem Kessel von ungefähr ⅞ Scheffel gesammelt, und ist Sammlungs-Betrag 50 Chor 18 Scheffel gewesen. Und das hiesige Waisen- und Werkhaus hat jährlich auf Michaelis in einem Sack ungefähr 15 Scheffel gesammelt. Ob, und was diese Armen-Institute künftig haben sollen, ist noch nicht ausgemittelt; nimmt man indessen obige Zahlen einstweilen als richtig an, so erhält man einen Salz-Betrag von 258 Chor, eins mit 86 Last altes, oder 72¼ Last neues Maaß, und einen Geldbetrag, die Last zu 65 Rthlr. gerechnet, von 4696 Rthlr. 16 ggr. Der alte Oberküster, schon sehr lange aber der Hauptpastor an der Johannis-Kirche, hat vorher quartaliter aus allen 54 Sülzhäusern in einer Kiepe ungefähr 1⅞ Scheffel abholen lassen, so 16 Chor 21 Scheffel austrägt. Jetzt erhält er den gängigen Kaufpreis für 5 Last von 325 Rthlr. — In feststehenden geringen Quantitäten hat man bis 1795 41⅓ Tonne verschenkt, jetzt aber werden nur 7½ Tonne an die hiesigen Geistlichen, und 6 Tonnen an Auswär-

tige gegeben, wovon der Geldbetrag 78 Rthlr. 13 ggr. — Verehrungen an Gelde, sonst von den Sülfmeistern dem Baarmeister und dem Soodmeister verabreicht, sind dahin eingeschränkt: der Zinkenbläser, jetzt Stadt-Musikant, erhält 41 Rthlr. 6 ggr., die Rathsglieder 171 Rthlr., die Raths-Unterbedienten 7 Rthlr. 20 ggr., die Stadt-Prediger 38 Rthlr. 6 ggr., die Schulcollegen 14 Rthlr., und verschiedene milde Stiftungen an Opfergeld für Salz und Mohnöl 38 Rthlr. 1 ggr. 3 pf., in allem 310 Rthlr. 9 ggr. 3 pf.; die 408 Rthlr. 9 ggr. 5 pf. aber, welche sonst Kloster-Beamte und Edelleute erhalten haben, werden vors erste nicht bezahlt, weil sie nebst dem halben Sülzzoll, dem Küchensalz für den Hofstaat, dem halben Annuo principis, auch den Stadt-, Stiege- und Extraauffatz-Geldern zur Pensionirung der in Ruhe gesetzten Bedienten bei der alten Sülz-Verfassung ausgesetzt sind *x*).

Wenn alle diese bis hierher aufgeführten Abgaben, die mit Ausschluß des Chorusguts 19350 Rthlr. betragen *y*), so wie zuvor alle auf die Unterhaltung der Fabrik zu verwendende Kosten bestritten worden sind, dann erst erhalten Saline-Begüterte Einkommen von ihrem Gute, unter der Benennung: Ausbeute, auch Dividend. Diesen Saline-Begüterten hat man auch die Choralisten, obgleich denselben 1654 für ein Chor 50 Rthlr. auf beständig zu-

---

x) Betrag: 4381 Rthlr. 21 ggr. 6 pf.

y) Betrag der Abgaben von alten Zeiten ist 22539 Rthlr. 17¾ ggr.
der an die Stadtcassen 8032 — 18½ —
der an die Landesherrschaft 2500 — - —
der an die Bürgermeister 150 — - —
der an die Geistlichen bei der Lamberti-Kirche 700 — - —
der von den Verehrungen 3818 — 23¼ —

Ganzer Betrag	39741 Rthlr.	12	ggr.
Ab, die für das Chorusgut berechneten	20391 —	16	—
Bleiben	19349 Rthlr.	20	ggr.

gesichert, und diese Zusicherung durch die Remissions-Ertheilungen in den Jahren 1729, 1738 und 1776 bestätigt worden ist z), als Theilnehmer an der Ausbeute zugesellt, und zwar solchergestalt, daß von der Ausbeute, die bestimmt wird, die Pfannen-Besitzer ein Drittheil, und die Chorus-Besitzer zwei Drittheile haben sollen, jedoch, wenn letztere zwei Drittheil auf ein Chor nicht 25 Rthlr. austragen würden, dennoch so viel für ein Chor bezahlt werden solle. Es gründet sich diese Festsetzung darauf, daß in den jüngsten Zeiten der alten Verfassung für 216 Pfannen, die auf eine jährliche Behandlung sich gründende Summe von 6696 Rthlr., wovon auch die Baukosten der Salzhäuser haben bestritten werden müssen, die jetzt wegfallen, und für 310 Chor die feststehende Summe von 20150 Rthlr. bezahlt worden ist. Daß gegen diese Festsetzung die Choralisten bisher nichts eingewendet haben, rührt vornehmlich daher, weil die angesehensten unter ihnen zugleich Pfannengut besitzen, daher sie das, was sie bei Bezahlung für das Chorusgut verlieren, bei der für das Pfannengut wieder gewinnen. Pfannenbesitzer erhalten auch sogenannte Gewinngelder vom leichten Chorusgut, womit es also aussieht: Im Jahre 1620 setzten die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg fest, daß ein gerechter Thaler stets drei Mark gelten solle, der Herzog von Lüneburg aber im nächsten Jahre, daß er nur zwei Mark gelten solle. Dieser Festsetzung widersetzte man sich zwar, allein vergeblich, doch ward den Sülfmeistern auf die Vorstellung, daß, wenn sie Sülzgefälle, die jenseits der Elbe und ins Bremen- und Verdensche gingen, in Thalern zu zwei Mark zahlen, in Zahlungen von dorther aber den Thaler zu drei Mark annehmen müßten, sie sehr großen Schaden litten, freigelassen, dahin die Sülzgefälle auch nur in Thalern gleichen Werths zu beschaffen, welches auch, obgleich der Münzfuß in Lübeck und Hamburg seit 1673 schwerer wie hier gewesen, fortwährend geschehen ist. Von den Pfannengefällen, die nach obgenannten Gegenden gehen, sind indessen in neuern Zeiten die mehrsten durch Pachtcontracte, und von den Chorusgefällen verschiedene, vorzüglich durch Besitz-Veränderun-

z) S. oben den 1sten Abschnitt dieses §. Nr. 3.

gen, in schweren Marken bezahlt worden. Seit 1799 zahlt man alle Pfannengefälle in schweren Marken, obgleich es vorhin nicht geschehen ist; von den Chorusgefällen aber diejenigen in leichten Marken, von denen nicht erwiesen ist, daß sie vor 1799 in schweren Marken bezahlt worden sind, eins mit einem Dritttheil Abzug, und was dabei gewonnen wird, eignet sich nicht die Salinedirection zu, obgleich sie in die Stelle der Sülfmeister getreten ist, sondern vertheilt es unter die Pfannenbesitzer. Der Betrag auf eine Pfanne ist 5 Rthlr. 20 ggr. $1\frac{4}{72}$ pf, der ganze Betrag aber 1260 Rthlr. 20 ggr. 8 pf.

§. 26.

Entstehung der Stadt und deren Namen.

In dem Namen dieser Stadt liegt selbst der Beweis, daß die erste Anlage eines Wohnorts allhier in einer Burg, oder einem Schloß bestanden habe. Aber in welch einer Burg? Dies wird wegen ihres hohen Alters wohl eben so unerforscht bleiben, als woher ihr Name entstanden ist. Dem römischen Consul Julius Cäsar, der 44 Jahre vor Christi Geburt gestorben ist, oder, weil erwiesen ist, daß dieser nicht bis an die Elbe gekommen, dem römischen Feldherrn Drusus, der 10 Jahre vor Christi Geburt gestorben ist, die Bebauung des Kalkbergs mit einem Schlosse zuzueignen und zu versichern, daß, weil solches zur Ehre der Göttin Luna geschehen, daher der Name Lüneburg entstanden sey, daran kann, ohngeachtet des seichten Behauptens, daß die Säule, darauf das Götzenbild gestanden habe, sich noch in der hiesigen Johannis-Kirche befinde (§. 3. not. *u*), das vermeintliche Bild aber noch auf der Universitäts-Bibliothek zu Helmstädt aufbewahrt werde *a*), unmöglich wohl etwas wahres

a) A. von einem metallenen Bilde auf der Bibliothek zu Helmstedt, nebst Widerlegung, dass es kein Götzenbild des Mondes sey, und Lüneburg seinen Namen von dem Monde nicht habe, in den Braunschw. Anzeigen. 1745. S. 1845. Da in dieser Abhandlung gesagt wird, dass jenes Bild, hier gefunden, an den Probst von der Hard zu Helmstedt gesandt worden sey, so vermuthe ich, dass

seyn, weil die alten Teutschen den Mond, den sie als eine Gottheit verehrten, nicht Luna, sondern Ostera, Ostra, Ostar und Eostar nannten, und also bei Erbauung dieser Burg, derselben nicht einen halb lateinischen und halb teutschen Namen Lunäburg, sondern einen ganz teutschen Namen, nemlich Osterburg würden gegeben haben. Weil es von K. Carl dem Großen gewiß ist, daß er Götzenbilder zerstört hat, so versichert man auch von ihm, daß er (andere nennen den heil. Egist, einer von den 72 Jüngern Jesu) dieses Götzenbild, so auch von neuern Geschichtsschreibern für die Isis oder Clathra gehalten wird *b*), zerstört habe; in Begründung auf dessen nicht unbekannte Lebensgeschichte aber ist es außer Zweifel, daß er mit seinem Heere 795, 796 bis an den Ort Liuni, Hluini, Lunis, Hiluini, Liuni an der Elbe vorgedrungen, und wie der Obotriten Fürst Wizen zu denselben herüber gewollt, dieser auf der Elbe ermordet worden sey. Wenn nun aus letzterm Vorgange erhellet, daß Liuni disseits der Elbe gelegen haben muß, so hält man dafür, daß dieses Liuni da gelegen habe, wo jetzt Lüneburg liegt *c*). Ohngeachtet der Schlußsilbe Burg in des Orts Namen, wird doch von glaubhaften Geschichtsschreibern eher eines Klosters als eines Schlosses auf dem Kalkberge erwähnt. Die Stiftung des Klosters wird, wie wohl unbeurkundet, dem H. Otto dem Erlauchten von Sachsen zugeschrieben, und in das Jahr 906 gesetzt (§. 3.). Funfzig Jahre nachher (966) beschenkte K. Otto der Große dasselbe mit dem Kaufzoll aus der Sülze zu Lüneburg *d*), 959 (ecclesiam

---

dieser in den beiden Schriften: Silenus priscum Luneburgensium numen. Fol. Helmst. 1738, und Canentis Sileni candor 4. ib. 1740, mir nur aus einem Büchercatalog bekannt, sich über die Lüneburgsche Meinung von diesem Bilde wird lustig gemacht haben.

b) G. Die Lüneburgische Isis, in dem Hannöverschen Magazin, 1758. S. 1569.

c) C. U. Grupen origines Germaniae. II. 298–301. S. auch M. Zeilleri itinerarium Germaniae. 369.

d) Urk. in J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie. II. 308. und in J. H. Jung lib. de jure salinarum 195. not. s.

quae constructa est in urbe Lhiuniburg) mit den eingezogenen Gütern des Büthards *e*), und 965 (fratribus in Luiniburch) mit einem Theil des Kaufzolls in Bardowieck *f*), 1013 aber ereignete sich hier (in civitate Luinberg, in monte Luneburgensi) eine erschreckliche Spalte in der Erde (Erdfall) *g*), und zwar, wie dafür gehalten wird, in der Gegend, die wegen ihrer niedrigen Lage bei starken Regengüssen stets überschwemmt wird, und daher das Meer heißt *h*). Hält man die in dieser Versicherung und die in den Urkunden über die obgedachten Schenkungen enthaltene Schreibart des Orts-Namen mit dem Namen des Orts, wo sich K. Carl der Große, wie oben gedacht, 796 befunden, zusammen, so ist daran beinahe nicht zu zweifeln, daß aus dem alten Liuni, Liuniburg, das heutige Lüneburg entstanden ist, und da man jene Namen zuerst bei lateinischen Schriftstellern vor-

---

e) Urk. beim Pfeffinger l. c. I. 309.

f) Urk. beim Pfeffinger l. c. I. 309. und in C. Schlöpkens Chronica der Stadt und des Stifts Bardowieck. 158. In dem Urkunden-Abdruck bei jenem wird der Zoll zu Lüneburg, in dem bei diesem aber der Zoll zu Bardowieck genannt, der es auch wirklich gewesen ist, wie K. Lothars Erneuerung dieser Schenkung erweist. Urk. von 1134 in J. C. L. Gebhardi diss. de re literaria Coenobio St. Michaelis. 28.

g) Ditmari Merseburgensis (gest. 1018.) Chronicon in G. G. Leibnitii script. rerum Brunsv. II. 397. J. F. Ursinus Uebersetzung dieser Chronik. 414. Vorher, Seite 199. wo des H. Bernhard gelegentlich gedacht wird, wird dieser, gewiss richtiger, von Lüneburg genannt. Chronicon Quedlinburgense (eines unbekannten Verfassers, so bis 1025 geht). ap. Leibn. l. c. II. 289.

h) J. L. L. Gebhardi genealogisch-historische Abhandlungen. IV. 174. Nachricht von einem bei Lüneburg (1781) entstandenen Erdfall, in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. I. III. 153–161. Dass die ohnfern dem Meer liegende Gasse: Hinterm Nienlok, von einem andern Erdfall den Namen habe, und also eigentlich das neue Loch heisse, steht dahin, da diese Gasse in städtischen Schriften Niflook, porticus hederaceus (Epheulaube) heisst.

findet, welche die Orts-Namen sicher nicht richtig werden angenommen, sondern verstümmelt niedergeschrieben haben, wie die oben bemerkten verschiedenen Lesarten ausweisen, so ist es unmöglich, den wahren Ursprung des Orts-Namen zu erforschen. Ihn von dem jetzigen Kloster Lüne abzuleiten, hat wider sich, daß dieses erst 1172 entstanden, also weit jünger wie Lüneburg selbst ist; ihn von der Wendischen Völkerschaft, den Limonen abzuleiten, hat wider sich, daß diese in der Gegend von Havelberg und Brandenburg gewohnt hat *i*); und ihn von dem Flüsse, die Elmenau, unter der Versicherung abzuleiten, daß sie in der Vorzeit Lynow geheißen habe, hat wider sich, daß dieser Fluß in der Vorzeit nicht jenen Namen geführt hat, sondern Elmana und Elmenan genannt wird *k*). Die Ableitung von dem Monde und von dem Löwen in dem Stadt-Wappen bedarf, gleichwie die von dem Englischen Worte Lime, Kalk, gar keiner Widerlegung. Das Schloß auf dem Kalkberge, dessen Erbauung bald K. Carl dem Großen (801—811), bald K. Heinrich dem Vogler (912—936), dessen Verbesserung aber dem H. Hermann Billung (1051—1073) zugeeignet wird, kömmt in Urkunden erst 959, und zwar in dem oben gedachten Schenkungsbriefe K. Otto des Großen vor, doch wird es darin nicht Castrum, ein Schloß, sondern Urbs, eine Stadt genannt, als womit in alten Urkunden auch oft ein Schloß, gleichwie mit Urbani, Castellani, Schloßgesessene oder Burgmänner bezeichnet worden *l*). Wie der Wendische Fürst Buthue den H. Magnus von Sachsen 1067 wider seine Unterthanen persönlich zu Hülfe rief, wird vermuthet, daß sich dieser während der Zeit zu Lüneburg aufgehalten habe *m*), gewiß aber versichert, daß, wie jener Herzog von dem K. Heinrich IV. auf der Harzburg gefangen gehalten worden

i) N. Staphorsts Hamburgische Kirchengeschichte. I. 11.

k) Urk. in Leibnitii S. R. B. II. 155.

l) C. U. Grupen origines et antiquitates Hannoverenses. 191. 193.

m) Chronicon Slavorum ap. Leibnit. l. c. II. 559.

sey, letzterer das Schloß Luniburg 1073 zwar erobert habe, ihm es aber von des Herzogs Vater-Bruder Hermann gar bald wieder genommen, und dieser die darauf gemachten Gefangenen nicht eher der Haft entlassen habe, als bis sein Neffe seiner Gefangenschaft entledigt worden sey *n*). K. Lothar beschenkte 1135 am 1. August, wie er sich in Neuenburg aufhielt, das Kloster Königslutter mit $1\frac{1}{2}$ Chor Salz von der hiesigen Sülze (in Luneburg super salinam) *o*), am 23. September aber war er hier selbst in Lüniburc, sicher Schloß und nicht Stadt, und verlieh dem hiesigen Kloster Michaelis stattliche Gerechtsame *p*). Nach seinem Ableben (1138) bemächtigte sich zwar M. Albrecht der Bär des Schlosses Lüneburg, wegen seiner mütterlichen Forderung daran, ward aber schon im nächsten Jahre daraus von besagten Kaisers Schwiegersohn, dem H. Heinrich dem Stolzen vertrieben *q*). In seines Sohnes, des H. Heinrich des Löwen, Lebensgeschichte kömmt Lüneburg als der oftmalige Aufenthaltsort des Herzogs häufig vor, doch gewöhnlich ohne Qualität, und wenn solche mit angezogen wird, doch stets als Schloß *r*), nachdem er aber 1189 seine widerspenstige Stadt Bardowieck zerstört hatte, zogen viele Einwohner

n) Brunonis historia belli Saxonici lib. IV. cap. 25. in Freheri scr. rer. German. I. 150. Chronicon Magdeburgense in Meibomi scr. rer. German. II. 293. 294. Schlöpken. l. c. 168–171. — Lambertus Schafnaburgensis de rebus gestis Germanorum usque ad 1077, in J. Pistorii rer. German. script. Edit. Struvii I. 361., wo es (196) heißt: Luneburg oppidum maximum, A. Kranz in Metropolis. lib. V. cap. 6., der aber schreibt: in Luneburg: arcem dico, nam oppidum nec dum erat ea tempestate.

o) Urk. in P. J. Rehtmeiers Braunschw. Lüneb. Chronica. 297.

p) Urk. in der gründlichen Ausführung, daß dem Kloster Michaelis die jurisdictio omnimoda nicht zukomme.

q) Chronicon Slavorum ap. Leibnit. l. c. II. 583. Albertus Stadensis ad an. 1138. 39. Edit. Reineccii. 160 *b* 161 *b*.

r) Chronicon Slavorum l. c. 594. 596. 600. 619. 638. 647. 649. 650. 652. 750.

von dort hierher *s*), und baueten den Theil der Stadt auf, der noch jetzt die Altstadt heißt. Vor dieser Zeit Lüneburg schon unter die Städte zu zählen *t*), geschieht nur von denjenigen, welche alte Urkunden und Geschichtsschreiber nicht nach der Zeitrechnung in Untersuchung genommen haben. Ihre Gewährsmänner sind der Bischof Ditmar zu Merseburg, der Lüneburg 1073 eine Stadt (Civitas), und der Hirschfelder Mönch Lambert von Aschaffenburg, der Lüneburg 1073 einen großen Marktflecken (oppidum maximum) nennt, allein, gleich wie ersterer sich in der Rechtschreibung des Orts-Namen geirrt hat, denn das erstemal nennt er ihn Luniburg, das anderemal aber, bei Erzählung des Erdfalls, worauf es ihm vorzüglich ankam, Luinberg, also hat er sich auch sicher in der Orts-Qualität geirrt, denn ein gleichzeitiger Quedlinburgscher Chronist versichert, daß sich der besagte Erdfall bei dem Berge Luniburg ereignet habe. Und des Mönchs Lambert Angabe haben schon lange einsichtsvolle Geschichtsschreiber im Allgemeinen dahin widerlegt, daß in der Vorzeit geringe Flecken und Dörfer häufig Civitas und Oppidum genannt worden sind, insbesondere aber von Lüneburg behauptet, daß es 1182 nur noch ein Schloß, in keinem Fall aber eine Stadt gewesen sey *u*). Auch ist wider Ditmar und Lambert, daß sich in einer dürren Sandgegend nicht wohl zwei Städte in einer Entfernung von einer Stunde, wie Bardowieck und Lüneburg, gedenken lassen, daß vor dem Jahre 1189 keine Begebenheit von Lüneburg angeführt wird, die in einer Stadt sich zugetragen hat oder derselben eigen ist, und

s) Chronicon Slavorum l. c. 685. Chronicon Slavorum in extractu ap. C. Sagittarium de originibus et incrementis civitatis Luneburgi. §. 29. F. Engelhusii Chronicon ap. Leibnit. l. c. II. 1105. (Jac. Eisenberg) Kroneken der Sassen, gedr. zu Mayntz. 1493, wo die Erbauung der Stadt ins Jahr 1190 gesetzt wird. Zeiller l. c. 367. 368.

t) Schlöpken l. c. 271. Rethmeier l. c. 399 in notis.

u) A. Kranz Saxonia lib. VI. cap. 43. M. Meriana Braunschw. Lüneb. Topographia 145. 146. S. auch oben not. *l*. und *n*.

daß vormals an der einen Seite des Kalkbergs das Dorf Grimm, so noch 1367 in Urkunden vorkömmt *v*), an der andern Seite aber die Sülze mit den Wohnungen für deren Bearbeiter, und in einer kleinen Entfernung das Dorf Modesdorf *w*) mit seiner Kirche zum heil. Johann, an der ein Archidiaconus stand *x*), gelegen hat. Die älteste Stadt-Kirche, zum heil. Cyriac, ist erst kurz vor 1193 aufgeführt worden (§. 5.). Die Gegend um die Marien-Kirche war 1229 noch unbebauet und hieß der Gosebrink (Gänseweide §. 4.). Die Gegend, wo jetzt das Michaelis-Kloster und Kirche steht, war 1371 noch ein wüster Platz, der die Hohle-Ecke hieß (§. 3.); ein anderer wüster Platz, sicher in der Gegend der jetzigen Rosenstraße, im gemeinen Leben die Brodtbänke genannt, kömmt in eben gedachtem Jahre unter dem Namen der Rosengarten *y*), womit gewöhnlich ein kleines Gehölz bezeichnet wird, vor, und die Gegend jenseits der Kaufhausbrücke ist erst ungefähr um das Jahr 1346 bebauet worden; ungleich später aber ist das unweit der Nicolai-Kirche liegende sogenannte Wendische Dorf, von 18 versteckt liegenden kleinen Wohnungen, dadurch entstanden, daß ein Brauer auf seinem großen Hofe solche Wohnungen hat erbauen lassen, und die ersten Miethsleute derselben Schiffsknechte gewesen sind, die man aus dem Wendischen hat hierher kommen lassen *z*). Erst nach der

---

v) (C. L. von Bilderbeck) Sammlung ungedr. Urkunden zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte. I. III. 19.

w) Einige alte Geschichtsschreiber nennen es, wiewohl irrig, Heimersdorf, auch wohl Meyerstorpe.

x) Urk. von 1197 in J. Vogt monumentis ineditis rerum Bremensium. J. 250. und von 1382 in O. Külzing narratio de fundatione et translocatione monasterii in Hilgenthal ap. Leibnit. l. c. II. 394.

y) Brevis narratio belli, quod Magnus junior dux, ejusque filii cum Luneburgensibus gesserunt, ap. Leibnit. l. c. III. 675.

z) Dem Wendischen Dorfe ein gleiches Alter als dem Dorfe Modesdorf beizulegen, wie in den Annalen der Braun-

Zerstörung Bardowiecks läßt sich die städtische Verfassung Lüneburgs aus Urkunden des H. Otto des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, erweisen. Städtische Bediente *a*) kommen 1228, Burgmänner und Bürger 1231, und Burgmänner, Consules und Bürger 1239 vor *b*). In eben diesem Jahre fand hier schon Handlungsverkehr mit Hamburg statt, und um solchen zu befördern hob Graf Johann von Holstein die Steuer-Bedrückungen auf, welche die Lüneburger zu Hamburg, und H. Otto zu Lüneburg diejenige, welche die Hamburger zu Lüneburg bis dahin hatten erdulden müssen *c*); 1247 aber

---

schweig-Lüneb. Churlande I. III. 151. geschiehet, dem läßt sich unmöglich beipflichten, denn es wird in keiner Urkunde und von keinem alten Geschichtsschreiber angezogen, wie es denn auch nichts mehr als ein mit kleinen Wohnungen bebaueter Hof ist, deren es mehrere in der Stadt giebt, die zum Theil von gröfserem Flächengehalt sind, wie dieser. Die Wohnungen, die sich darauf befinden, stehen so beschränkt bei einander, dafs sie nur durch einen Fufsweg von einander getrennt werden, wie denn auch zu denselben kein Fahrweg, sondern nur zwei Fufswege führen. Die 11 Wohnungen, die zunächst am Eingange über dem Hof des obgedachten jetzt Schmidschen Brauhauses liegen, gehören noch an dieses Brauhaus, die 7 Wohnungen aber, zunächst am Eingange von der Strafse ab, hat das Amt der Eichenschiffer lange Zeit über und bis dahin besessen, dafs es solche 1803 verkauft hat.

a) Magistri civium, nach der Urkunde. Dafs diese nur städtische Unterbediente gewesen sind (C. U. Grupen origines et antiquitates Hanoverenses 142.), verdient nicht so viel Glauben, als dieses, dafs es Bürgervorsteher, oder solche Männer gewesen sind, die man jetzt Bürgermeister und Rathsmänner nennt (J. P. Kreis vindiciae justitiae judicii recuperatorii Edit. II. 28. 29. 33), wie wohl sie nur blos Polizeisachen unter Mitwirkung des fürstlichen Vogts, dieser aber die Rechtssachen allein zu besorgen gehabt hat.

b) Urk. beim Rehtmeier l. c. 468. 470., und beim Pfeffinger l. c. II. 129.

c) Urk. in Originibus Guelficis IV. 176. S. auch G. H. Oesterleys Geschichte H. Otto, mit dem Beinamen das Kind, von Braunschweig. 129.

ward die Stadt vom besagten Herzoge, ihrem Landesherrn, mit einem stattlichen Gnadenbriefe versehen. Er bestätigte darin der Stadt alle Rechte, die sie von ihrer ersten Erbauung bis hierher gehabt hatte, gab seine in der Stadt seßhaften Leibeigne, gegen den Empfang von 350 Mark Silbers, frei, erklärte Fremde, die binnen Jahr und Tag von ihren Herren nicht würden zurückgefordert seyn, für freie Leute; befreiete die Stadt von Steuern und Zoll, wiewohl mit Ausnahme des Sülzzolls; erklärte die Häuser der Anbauer für freies Erbgut, setzte fest, wem gestattet seyn sollte Testamente zu machen, wie es mit den Gütern geflüchteter Verbrecher, auch verstorbener Fremdlinge, wie es mit Ansprache an verkauften Gütern in der Stadt, mit Bezahlung ausgeklagter Forderungen, und wie es mit den Klagen des Vogts wider Jemanden gehalten werden sollte, und begabte letzlich die Stadt mit dem Rechte des Heergewetts und der Frauengerade, schloß davon doch aber seine Ministerialien gänzlich aus, von den Leuten des Klosters Michaelis in der Stadt aber, behielt er es dem Abt vor *d*). Obgleich dieses Recht von den H. Otto und Wilhelm 1329 eingeschränkt worden *e*), und H. Christian dasselbe in seinen Landen 1618 gänzlich aufgehoben hat, so ist es doch der Stadt von dem H. Friedrich 1642 bestätigt worden, und hat sich bis auf den heutigen Tag dahin erhalten, daß es nur von den Verwandten verstorbener Personen, die der Stadt schoß- und gerichtspflichtig sind, ausgeübt werden kann, in deren Ermangelung aber von der Stadt-Kämmerei. In den Platz der gedachten Ministerialen sind alle diejenigen Personen getreten, welche der Stadt-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind.

---

d) Abgedruckt findet sich dieses Privilegium in lateinischer Sprache mit zwei Niedersächsischen Uebersetzungen in den origg. Guelf. IV. 213. 216. 220., in lateinischer Sprache allein aber beim Rehtmeier l. c 1832., und in J. C. Lünigs Reichsarchiv P. sp. Contin; IV. Pars II. Pag. 639. S. auch Oesterley l. c. 138.

e) Urk. in C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel. 583.

§. 27.

Landesherrliche und Sachsen-Lauenburgsche Privilegien wegen der Salzhandlung.

Nachdem die Stadt durch den ebengedachten Herzoglichen Gnadenbrief Bestätigung und Erweiterung ihrer städtischen Verfassung erhalten hatte, ist sie immer blühender und in der Folge gar eine der angesehensten Städte Niedersachsens geworden. So gewiß dieses ist, so gewiß ist es auch, daß sie solches durch große Handlung mit dem Salze, hier in Menge vor Zeiten gesotten, nach der Ost- und Nordsee, und den damit verbundenen Tauschhandel, der sich mit der Zeit in Transitohandel verwandelt hat, geworden ist. Indessen läßt sich in Begründung auf eine Zolltare, die K. Friedrich II., (einige fügen hinzu: H. Otto 1247) für die Bürger in Lüneburg, Hamburg und Stade, welche Nordseewärts und besonders nach Flandern handeln, erlassen haben soll *f*), doch wohl nicht etwas für die hiesige Handlung folgern, da sich niemand rühmen kann, je eine Abschrift von der Urkunde gesehen zu haben, woraus die besagte Zolltare, die hin und wieder angetroffen wird, genommen worden ist. Sicher hingegen ist es, daß sich die Stadt schon 1251 von der H. Mechtilde ein Salzhandlungs-Privilegium erworben hat, so von deren Sohn, dem H. Albrecht dem Großen, 1268 bestätigt worden ist *g*), und daß sie 1278 von dem H. Johann zu Sachsen-Lauenburg ein Diplom über den in seinen Landen zu entrichtenden Zoll und in wie weit Bürger von demselben befreiet seyn sollten, erhalten, welches von dem H. Erich dem Aeltern 1341, und von dem H. Erich dem Jüngern 1370 bestätigt worden

f) A. J. Kraut, Einige historische Bemerkungen von der Stadt Lüneburg, im Hannov. Magazin 1779. S. 222. Im Text ist hier die Zolltaxe von 1247 angezogen, genutzt aber nach der Allegation das Lauenburgsche Zoll-Privilegium von 1278.

g) Urk. in Originib. Guelf. IV. 250.

ist *h*). Auch hat sie sich von diesen Herzögen Lauenburgs die Erlaubniß zur Erbauung einer Niederlage an der Elbe erworben, Artlenburg gegenüber, die Zollfreiheit auf das hierher gehende Holz (1335), die Erlaubniß, die Steckniz mit Salz ungehindert zu befahren, mit der Zollfreiheit zu Lauenburg, nicht aber der zu Mölln (1342), die freie Kaufmannschaft im Lande (1357), und die Erlaubniß, neue Wasserwege aus der Neetze in die Elbe anzulegen (1459).

§. 28.

Münzgerechtigkeit der Stadt.

Herzog Otto der Strenge und seine Gemahlin Mechtilde überließen der Stadt und Landschaft Lüneburg 1293 die hiesige Münze mit allem Zubehör und Einkünften von der Münzgerechtigkeit, auch der peinlichen Gerichtsbarkeit über die falschen Münzer, für 70 Thalente Hamburger Währung, und für 6 und 3 Schillinge aus jedem Hause, daraus ein Pflug oder Hacken ging, erb- und eigenthümlich *i*); und nachherige Landesherren haben diese Münzgerechtigkeit nebst Wechsel, das ist, sich altes Geld gegen neues in die Münze liefern zu lassen, in den, den Ständen des Landes mehrmals ertheilten Bestätigungen ihrer Privilegien, namentlich wieder mit aufgeführt *k*). In

h) Urk. in S. Reymers Bedenken über die Freiheit der Annonae Luneburgensis von dem Zollen zu Eslingen, oder Zollenspieker. Beil. Lit. a. b. c. (Gusmann) Bedenken und Fürstellung, dass die Stadt Lüneburg die intendirende Zollfreiheit der Annonne zu Eslingen zu prätendiren nicht befugt sey. Beil. Lit. c. d. J. R. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. II. 218. 219.

i) J. L. L. Gebhardi, von Veräuserung des Münzregals an Unterthanen, mit der Urkunde von 1293. im Hannov. Magazin 1762. St. 57.

k) Urk. H. Ludwig von 1355 in P. W. Gercken vermischten Abhandlungen III. 280. und in Codice diplomatico Brandenb. VII. 645. Urk. H. Magnus mit der Kette von 1367 beim Pfeffinger l. c. II. 1035. Urk. H. Wenzel und

dieſer Begründung hat die Stadt ſilberne, und in Begründung auf zwei Gnadenbriefe, die ihr von dem K. Sigismund 1434 geworden ſind *l*), goldene Münzen ſchlagen laſſen. Wegen des Gehalts ſolcher Münzen hat ſie im 15ten und 16ten Jahrhundert mit den Städten Lübeck, Hamburg und Wismar im Verein geſtanden *m*), ſeit dem 18ten Jahrhundert aber von dieſem ſich erworbenen Rechte keinen Gebrauch mehr gemacht *n*). Silberne Münzen, und zwar Gulden, ſind 1702, goldene Münzen, oder vielmehr eine Medaille, 1703, und kupferne, nemlich Scherfe *o*), 1777 zuletzt geprägt worden.

Albrecht von 1371 beim Pfeffinger l. c. I. 261. (gar fehlerhaft abgedruckt). Urk. H. Wenzel, Albrecht, Friedrich und Bernd von 1373 beim Pfeffinger l. c. II. 1036. Urk. H. Friedrich und Bernd von 1388, ap. Pfeffinger l. c. II. 1039.

l) Urk. beim Lünig l. c. 647. 618.

m) Beschreibungen von Münzen, welche die Stadt hat schlagen lassen, finden sich in den historischen Remarquen 1706. S. 201, J. G. Bertrams evangelischen Lüneburg 113. 114, Pfeffingers angez. Historie II. 942, J. D. Köhlers Münzbelustigungen XIV. N. 34. 39. 43, wo zugleich von der Münzgerechtigkeit der Stadt, den Münzen, welche sie hat schlagen lassen und dem Gehalt derselben ziemlich umständlich gehandelt wird, und in G. G. A. von Prauns Braunschw. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 386. S. auch §. 7. not. *n*.

n) Notitia rei nummariae Luneburgicae, Hamburgensis et Lubecensis ab ann. D. 1325. ad ann. D. 1525. in Leibnitii S. R. B. III. 222, A. J. Krauts Beitrag zu einer chronologischen Geschichte des inneren Gehalts der Lübschen Währung in den mittlern Zeiten, im Hannöv. Magazin 1782. St. 64—67. Consultationes Grypswaldenses Resp. 54. F. E. a Pufendorf observationes juris universi I. Obs. 159. J. A. Rudloffs Mecklenburgische Geschichte. II. 689. 954.

o) Ein halber Lüneburger Pfennig, deren 24 auf einen Lüneburger Schilling gehen. Ein Lüneburger Schilling sind 9 gute Pfennige, mithin gehen auf einen guten Groschen 32 Scherfe.

§. 29.

Hanseatische Bundesverfassung.

In welchem Jahre die Stadt ein Bundesgenosse der Hanseestädte geworden ist, ist unbekannt. Es wird zwar das Jahr 1289 angegeben *p*), allein in Urkunden kömmt sie unter den Hanseestädten erst 1367 vor *q*). Sie hat als eine solche in einem besonderen Bündniß mit den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock und Stralsund, unter dem Namen der sechs Wendischen Städte, gestanden *r*), und als eine gemeine Hanseestadt an Ausrottung der seit dem Hussitenkriege überhand genommenen Landfriedenstöhrer, und an vielen Kriegen, vornehmlich mit Nordischen Regenten, Theil genommen. Im Jahre 1630 zerschlug sich die Hanseatische Bundesverfassung, und die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen traten in ein neues Bündniß für sich zusammen *s*).

§. 30.

Erhält vom Landesherrn freie Schifffahrt, mit Erlaubniß, neue Wasserwege zu eröffnen.

Von dem H. Otto und Wilhelm erhielt die Stadt 1348, und von dem H. Bernd und Heinrich 1392 und 1407, die freie Schifffahrt auf der Elmenau, mit der Erlaubniß, neue Wasserwege daraus in die Elbe anzulegen, mehrere Gewässer dahin zu leiten, und gleichwie das Bette, also auch die Ufer derselben, so wie man es

---

p) J. P. Willebrandts Hansische Chronica. Abth. II. 16.

q) G. Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes I. 69. 70. 472.

r) J. Hagemeier de VI civitatibus Wandalicis et illarum foedere speciali, in ejusd. commentario de foedere civitatum Hanseaticarum. 4. Francof. 1662.

s) Willebrandt l. c. II. 293.

rathsam finde, zu tiefen und zu verändern *t*), von dem H. Wilhelm aber ward der Stadt zum Besten ihres Commerzes 1367 die Versicherung, daß in seinen Landen keine schiffbare Wasserwege und Gräben von Hannover, Braunschweig und andern Orten ab, gemacht werden sollten, welche von den H. Wenzel und Albrecht 1376, von dem K. Sigismund 1417, von den H. Otto und Friedrich 1439, nachdem die Braunschweiger einen Canal aus der Ocker in die Aller zu ziehen willens gewesen waren, und von dem K. Friedrich dem III. 1441 bestätigt worden ist. Jener Versicherung und diesen Bestätigungen zuwider, haben doch die Braunschweiger wirklich mit Ziehung eines Canals aus der Ocker den Anfang gemacht, auf geführte Beschwerde der Stadt Magdeburg und Lüneburg bei den H. Otto und Friedrich aber haben diese beide Theile 1444 sich dahin verglichen, daß der angelegte Wasserweg von Braunschweig bis Neubrück verbleiben, von hier an aber der Canalbau 23 Jahre lang ausgesetzt seyn solle *u*). Vor Ablauf dieser Jahre finden sich zwar noch verschiedene Verhandlungen, wegen der Wasserfahrt von Braunschweig nach Zelle und nach Bremen *v*), allein sie ist sicher nicht zu Stande gekommen, ja sogar die von Braunschweig nach Neubrück wieder eingegangen, denn seit Menschen Gedenken wird die Ocker zu den Flüssen gezählt, die nicht schiffbar sind *w*).

t) Urk. in J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden I. 176. S. auch Chronicon Luneburgense apud Leibnit. l. c. III, 195. 196. C. U. Grupen disceptationes forenses. 636.

u) Urk. in P. J. Rethmeiers Braunschw. Lüneb. Chronica. 1289.

v) Sartorius l. c. II. 670. not. 14.

w) G. Hassels und K. Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg. I. 41.

§. 31.

Erste Fehde der Stadt mit dem Landesherrn, wegen der streitigen Lüneburg-Sächsischen Erbfolge.

Der obgedachte H. Wilhelm von Lüneburg verließ am 23. November 1369 das Zeitliche ohne männliche Erben, hinterließ aber zwei Töchter, wovon die älteste an den H. Albrecht von Sachsen, die jüngste aber an ihren Vetter, dem H. Ludwig zu Braunschweig vermählt war. Dieser H. Ludwig verstarb früher, als sein Schwiegervater, und zwar kinderlos, daher nach dessen Ableben sein Bruder, der H. Magnus mit der Kette, als nächster Lehnsagnate, die Lüneburgschen Lande zwar in Besitz nahm, allein die kaiserliche Belehnung damit ward ihm versagt, weil H. Albrecht zu Sachsen bereits 1355 für sich und seine beiden Oheime, Rudolf und Wenzel, eine kaiserliche anwartschaftliche Belehnung auf das Herzogthum Lüneburg ausgewirkt hatte. Diesem Herzoge nun ertheilte der Kaiser nicht nur die wirkliche Belehnung über das besagte Herzogthum, sondern auch dem H. Albrecht zu Mecklenburg den Auftrag, ihn in den Besitz desselben zu setzen, der daher den hiesigen Stadtrath zu sich nach Boitzenburg forderte, und ihren Deputirten den H. Albrecht von Sachsen als ihren künftigen Landesherrn vorstellte; H. Magnus aber ergriff die Waffen wider ihn. Gleichwie derselbe Jahrs zuvor in einer Fehde mit dem Herzog von Mecklenburg untergelegen, und seine gefangenen Ritter mit 3000 Mark hatte lösen, und diese die Stadt Lüneburg alles Einwendens ungeachtet hatten hergeben müssen, also lag er auch diesesmal unter, und sollte für seine Gefangenen 600 Mark Lösegeld zahlen, die er wieder von dieser Stadt forderte, da sich aber diese dazu wegen Unvermögens nicht willig fand, erklärte er sie öffentlich für seine Feinde, diese aber, von dem Kaiser befehligt, dem H. Albrecht von Sachsen Gehorsam zu leisten, und von diesem mit Begnadigungen überhäuft, sandte dem Herzog Magnus einen Absage- und Fehdebrief. Diesemnach beschloß der Stadtrath, nach Rücksprache mit der Bürgerschaft, am 2. Februar 1371 das Schloß auf dem Kalkberge, welches des Herzogs Ritter inne hatten, zu überfallen und einzunehmen, führten sol-

thes auch noch selbigen Abends, nachdem man unter dem Vorwande, den Rittern ein Fastnachtsspiel zu bringen, aufs Schloß gelassen war x); wirklich aus, zerstörte Schloß und Kloster, und ließ nichts als einen Thurm zur Warte stehen, andern Tages aber leistete man den Sächsischen Herzögen die Huldigung. H. Magnus auf Züchtigung bedacht, ließ die Stadt am 21. October 1371 in dunkler Nacht, mit ungefähr 700 Mann, unter Anführung Johann von Homburg und Siegfried von Saldern, übersteigen, welche der städtische Hauptmann Ulrich von Weissenburg auf dem Markt mit der Versicherung empfing, daß an eine friedliche Uebergabe der Stadt nicht zu zweifeln sey, so bald er nur die Bürgerschaft würde zugeredet haben, und ließ sie während der Zeit bewirthen. Seine Rede war ihm aber kein Ernst, denn die Bürgerschaft, die sich auf dem Sande versammelt hatte, überredete er im Gegentheil zur tapfern Gegenwehr, ging mit ihr nach dem Markte, griff die Feinde an, überwältigte sie, machte die Anführer zu Gefangenen, und erschlug sie größtentheils, auch noch die, welche sich zum Rottenthore hinaus flüchteten. Es ist zwar eine alte Sage, daß das besagte Thor und die davor liegende Rottestraße von dem darin während dieser Nacht angerichteten Blutbade den Namen führe, allein schon vor dieser Zeit (1369) hieß jenes Thor, sicher von dem davor liegenden ausgerodeten Lande (Rottland) das Rodethor y). Unter den

x) Der Fleischhauer Karsten Rodewald soll dem Pförtner sofort, wie man sie eingelassen, mit einem versteckten Beil erschlagen haben, der fürstliche Vogt aber erst nach seiner Gefangennehmung, wie er lose Worte von sich gegeben, auf gleiche Weise getödtet worden seyn. Dafs jenes Beil noch bei dem Knochenhaueramte aufbewahrt werde, ist ungegründet, und dafs von dem Todtschlage des fürstlichen Vogt die 5 Rthlr. herrühren, welche das Amt der Knochenhauer jährlich auf Ostern an die Landesherrschaft (ins Zollregister) entrichten mufs, ist eine erst im 18ten Jahrhundert erfundene Legende. Diese 5 Rthlr. sogenannte Knochenhauer-Gebühr rühren vermuthlich daher, dafs sich die Landesherrschaft vor Jahren der Ansetzung eines Freischlächters begeben hat.

y) Ungedr. Urkunde H. Wilhelm und Magnus, darin sie dem Stadtrath vergönnen, Veränderungen mit dem Spilker-, Grimmer- und Lindenberger-Thor vorzunehmen.

Erschlagenen aus der Bürgerschaft, deren auch nicht wenige mögen gewesen seyn, hat man dem Bürgermeister Viskuhl in der Mauer eines Hauses auf dem Meer, dem Rathmann Gartop bei dem Thurm, Fredeke in der Stadtmauer, zwischen dem Sülz- und Neuenthore, und dem Rathmann van der Mölen in der Mauer des Langenhofes, als in dessen Gegend sie erschlagen sind, ein steinernes Denkmal errichtet z). Ein viertes Denkmal, doch nicht gleichzeitig, wie dessen Structur ergiebt, sondern über 100 Jahr, wo nicht gar über 200 Jahr später, einem vermeintlichen streitbaren Bäcker, dessen Name unbekannt geblieben ist, errichtet, findet sich in dem Giebel eines Hauses auf der großen Bäckerstraße. Es enthält sein Brustbild, haltend in der rechten Hand ein Schwerdt (Hand und Schwerdt sind schon lange abgefallen), in der linken aber eine Lanze, mit der Unterschrift nach Druckschriften: Pugna pro patria, wirklich aber: 1371 in der St. Ursula Nacht hat der Becker 22 Mann erschlagen. Ren. 1778. Er selbst soll im Streite umgekommen seyn, auf Johannis Kirchhof unter dem Steine vor der sogenannten Superintendententhür, darauf 22 Striche eingehauen sind, begraben liegen, und die Straße, darauf er gewohnt, ihm zu Ehren die Bäckerstraße genannt worden seyn a). Alles dieses verdient indessen, nach Einsicht der ältesten städtischen Geschichtsschreiber, keinen Glauben, denn nach ihrer Zusammenhaltung haben sich bei Verjagung der Herzoglichen Leute nur ein Bäcker, ein Schmiedeknecht und die Weiber auf der Bäckerstraße, die mit Steinen aus den Fenstern geworfen, ausgezeichnet, unter

z) Die beiden letzten Denkmähler sind seit der Zeit, daß der benannte Thurm und der Langehof abgebrochen worden, nicht mehr vorhanden, doch hat man davon noch Abzeichnungen.

a) C. Sagitarii Vorhaben eine Dissertatio de Pistore Luneburgensi (anno 1371) fortiter pro patria pugnante, zu schreiben Ej. Memorabilia historiae Luneburgicae §. 27. not. Bibliotheca historica Hamburgensis. V. 270.) ist nicht ausgeführt worden, sicher, weil derselbe bei Aufsuchung der Quellen dazu wird gefunden haben, daß die glorwürdigen Thaten des Beckers nur eine Volkssage sind, der das Wort nicht wohl geredet werden kann.

dem gedachten, 1814 bei Ebenung des Kirchhofs aufgehobenen Leichenstein, darauf sich nicht 22, sondern wirklich 24 Striche eingehauen befunden haben, liegt nicht der vermeintliche tapfere namenlose Bäcker begraben, sondern es sind darunter die vornehmsten erschlagenen Feinde zur Erde bestattet, und der Name: die Bäckerstraße, kömmt schon 18 Jahr vorher, 1353, in einer Urkunde vor *b*). Diese Sächsische, anfangs streitige, nachmals, vermöge Vergleichs zwischen den Häusern Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, abwechselnde Regierung des Herzogthums Lüneburg hat sich jedoch 1389 geendigt, denn in diesem Jahre haben die Sächsischen Herzöge den Braunschweig-Lüneburgischen Herzögen das Herzogthum Lüneburg mit Vorbehalt des Rückfalls gänzlich abgetreten *c*).

§. 32.

Der Stadtrath nimmt viele fürstliche Häuser in Pfandschaft.

In dem Jahre 1374 nahm der Stadtrath von dem H. Albrecht von Sachsen und Lüneburg die fürstlichen

b) Bescheinigung der Rathmänner zu Lüneburg, dafs der H. Wilhelm seine Gemahlin mit dem Zoll in der Beckerstrafse beleibzuchtet habe, in C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel. 29.

c) D. Bromes, J. Schomackers und J. Hammenstedts ungedruckte Stadt-Chroniken — Brevis narratio belli, quod Magnus junior Dux, ejusque filii cum Lüneburgensibus gesserunt, ap. Leibnit. l. c. III. 675. M. Bergii narratio de defensione memorabili urbis Luneburgae, cum ab hostibus pene occupata fuisset. Ann. 1372. Versibus exposita. 4. Witebergae 1564. 5 Bog. T. Garlipii carmen: Victoria triumphalis Luneburgae contra ducem Magnum 1371 in die Ursulae concessa. 8. Hamburgae 1632. 3 Bog. — Rehtmeier angez. Chronica 612. Pfeffingers angez. Historia I. 256. (C. L. Scheidts) Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht. Vorr. ad codicem 55. (J. A. Kochs) Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneb. 242. F. A. Rudloffs Mecklenburgische Geschichte II. 479. 480. 485. 486.

Häuser Bleckede, Hitzacker und Winsen an der Luhe, und 1382 die Häuser Dannenberg und Lüchow in Pfandschaft. Die Pfandschaft in Winsen und Lüchow, zu der in einem unbekannten Jahre noch Gifhorn, Meinersen, Rethem und Bodenteich gekommen, ist während der streitigen und gemeinschaftlichen Sächsisch-Lüneburgischen Regierung vielen, nicht im Zusammenhange bekannten Veränderungen unterworfen gewesen, und hat sich, gleich wie die von Gifhorn, Meinersen und Rethem anscheinend mit Abgang der Sächsischen Regierung geendigt. Bleckede, Hitzacker und Bodenteich sind 1392, und Dannenberg erst 1487 zurückgegeben worden *d*).

§. 33.

Zweite Fehde der Stadt mit dem Landesherrn, wegen des Zatebriefes. Endiget sich mit Geldanleihe gegen Verpfändung fürstlicher Häuser.

Zur zweiten Fehde der Stadt mit dem Landesherrn gab der, zwischen den H. Bernd, Heinrich und den Ständen des Herzogthums Lüneburg 1392 errichtete Vertrag Gelegenheit, dessen Ausfertigung, der Zatebrief genannt, in vier Abtheilungen das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen des Landes festsetzt *e*). Weil in dieser Zeit besagte Landesherrn sich in großem Geldmangel befanden, die Stände aber und vornehmlich die Städte ihnen große Summen Geldes gaben, (Lüneburg allein berechnete das, was ihr die Zate kostete, auf 50000 Mark baaren Geldes, und an unentgeldlich zurückgegebenen Pfandbriefen auf 60000 Mark), so war der Zatebrief solchergestalt verfaßt, daß, wenn es nach demselben gehen sollte, die Qualität eines Landesherrn un-

d) Rehtmeiers angez. Chronica 652. Zatebrief in C. L. Scheidts Bibliotheca historica Göttingensis. I. 143.

e) Dieser Zatebrief findet sich vollständig, wiewohl nicht correct, abgedruckt in J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden Th. I. und zwar Abth. I. S. 141. (Siehe auch letztere not. *d*.) Abth. II. S. 168 und 255. Abth. III. S. 164. Abth. IV. S. 174 und 203.

möglich bestehen könnte. Den Herzögen gereuete daher die Errichtung desselben, und verlangten schon im nächsten Jahre, daß man ihnen des, über dessen Festhaltung geleisteten Eides entlassen sollte. Diese Stadt verweigerte solches, und da sie sich dazu alles Schriftwechsels ungeachtet nicht bequemen wollte, ließen die Herzöge 1396 alle nach Hamburg und Lübeck bestimmte Salzschiffe zu Winsen anhalten, und wie diesemnach die Stadt sich mit den Städten Lübeck und Hamburg verband, kam es fünf Tage vor Ostern zwischen den Leuten der Herzöge und denen der verbundenen Städte, auf dem Tettberge vor dem Bardowiecker-Thore, zu einem kleinen Gefechte, darin der Sülfmeister Basedau, nach Ausweisung des dort bis vor wenig Jahren gestandenen Denkmahls, blieb. Auch belagerten die verbundenen Städte die Schlösser Haarburg und Winsen, wiewohl vergeblich, nahmen das Städtchen Winsen ein und thaten im Lande vielen Schaden. Die Herzöge aber sperrten die Fahrt auf der Elmenau bei Dreck-Haarburg, um die Abfahrt des Salzes zu hindern *f*). Am 31. October 1397 kam es jedoch zu einem Vergleich, nach welchem die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover den Herzögen 19200 Markpf. vorschossen, und dafür die Schlösser Haarburg, Bleckede und Lüdershausen auf zehn Jahr zum Unterpfande erhielten *g*). Diese Pfandschaft ist 1407, wie schon Lübeck und Hamburg ihre Rechte daran an Lüneburg abgetreten hatten, von Ostern 1408 an, auf sechs Jahre verlängert worden. 1417 hat sich diese Stadt, nachdem ihr bereits die pfändischen Rechte der Stadt Hannover an Haarburg waren abgetreten worden, eine Verlängerung besagter Pfandschaft erworben, und darauf 1455 noch 4000 Mark nachgeschossen. Haarburg ist

f) Rehtmeier angez. Chronica. 684. 685. 1630. 1631. Scheidts Anmerk. und Zusätze zum Moser. Vorr. zum cod. diplom. 81. Kochs angez. Geschichte. 268. 388. J. R. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. I. 312. J. H. Büttners Genealogien der Lüneburgischen Patricien-Geschlechter. Anhang Nro. 2.

g) Urk. im Entwurf einer Nachricht von Vogteien und Landgerichten. 28.

1317 gegen Rethem abgetreten (§. 38.), Bleckede und Lüdershausen aber sind erst 1690 wieder eingelöset worden.

§. 34.

Mecklenburgische Privilegien. Schaalfahrt.

In dem Jahre 1412 erwarb sich die Stadt von den Herzögen von Mecklenburg ein Privilegium über die Schifffahrt, und über die sichere Durchfuhr durch derselben Lande über Boitzenburg bis nach Wismar, mit der Freiheit, neue Wasserwege, Schleusen und Niederlagen für Salz und andere Kaufmannswaaren anzulegen, wovon sie auch Gebrauch machte, und 1430, 1561, 1563, 1567 und 1587 die Bestätigung und Erweiterung dieses Privilegiums erwirkte, so wie sie auch Vergleiche mit dem Boitzenburger Schiffsamte einging. Diese Schifffahrt, verbunden mit einer Holzflößerei, welche im gemeinen Leben die Schaalfahrt genannt wird, und der sich seit langen Jahren nur diese Stadt und ein Schiffer in Boitzenburg bedienen darf, war in der Vorzeit von Bedeutung, nachdem aber die Einfuhr des fremden Salzes im Herzogthum Mecklenburg, wenigstens in den Domainen-Aemtern, verboten worden ist, hat man nur Holz aus den Mecklenburgischen und Lauenburgschen auf der Schaale, der Sude, dem Schwarzenwasser, der Elbe und der Elmenau bis dahin hierher geflößt und gefahren, daß die Sülze nach der mit dem Jahre 1799 eingeführten neuen Einrichtung eben keines Holzes zur Feuerung mehr bedarf.

---

h) Gelehrte Beiträge zu den Mecklenburgischen Anzeigen 1776. S. 22. 23. A. F Krants Geschichte der Lüneburgischen Schaalfahrt, in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. II. 60. II. 12. F. A. Rudloffs Mecklenburgische Geschichte. II. 561. 679. 612. 680. 780. 990.

§. 35.

Kaiserliche Privilegien wegen freier Schifffahrt und Salzhandlung. Brandenburgische Salzhandlungs-Privilegien und Schutz.

In dem Jahre 1415 ertheilte K. Sigismund der Stadt, und 1417 die H. Bernd, Otto und Wilhelm zu Gunsten ihrer Unterthanen, vornehmlich der Lüneburger, ein Privilegium über die freie Schifffahrt auf der Elbe, mit Verwerfung des vermeintlichen Stapelrechts der Hamburger *i*); bestätigte auch in demselben Jahre den Herzögen das Recht, daß durch ihre Lande kein fremdes Salz seewärts zum Nachtheil der Lüneburgischen Sülze geführt werden sollte *k*). Ein ähnliches Privilegium erwarb sich die Stadt 1441 und 1442 von dem K. Friedrich III., von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, von dem Grafen von Lindau, von dem Bischof zu Havelberg und dem Edeln von Putlitz. Das Brandenburgische Privilegium ward im nächsten Jahre von dem Kaiser, 1484 aber von dem Kurfürsten Johann bestätigt, und war in dieser Bestätigung zugleich eine Schutzversicherung für die Stadt enthalten, wofür sie das erste Jahr 3000 Gulden, die nächsten J. aber 200 Gulden Schutzgeld zu zahlen versprach. Dieser Schutz ist von den nachherigen Regenten Brandenburgs 1501, 1536, 1571, 1598, 1609 und 1621 erneuert, und das Schutzgeld bis wenigstens 1676 mit 225 Rthlr. bezahlt worden *l*). Das Salzhandlungs-Privilegium aber hat mit dem Anfange des 18ten Jahrhun-

i) Urk. von 1415 in Reimers angez. Bedenken wegen der Zollfreiheit zu Eßlingen. Beil. Lit. d. Urk. von 1417 in Pfeffingers angez. Historie. II. 351.

k) Urk. in H. S. Macrini Abhandlung vom Ursprunge, Güthe und Gerechtigkeiten der Sülzen zu Lüneburg 42, und in J. H. Jung libro de jure salinarum Docum. pag. 19.

l) Urk. in P. W. Gerken codice diplomatico Brandenburg. V. 332. 373. 374, und in Ejusd. Fragmentis Marchicis. II. 145. S. auch M. Zeilleri continuat. itinerariae Germaniae, 195.

derts seine gültige Kraft dadurch verloren, daß die Einfuhr des fremden Salzes in den Brandenburgischen Staaten verboten worden ist.

§. 36.

Der Stadtrath nimmt fürstliche Häuser in Pfandschaft. Widersetzt sich der landesherrlichen Zoll-Erhöhung.

Von den H. Otto und Friedrich ward der Stadt 1426 das Haus Rethem pfändlich eingeräumt, die darauf (1455) 3000 Rh. Gulden und 2000 löthige Mark zu fordern hatte, und es wenigstens bis 1504 besessen hat *m*), 1434 aber ward ihr von jenen Herzögen das Haus Winsen für einen Pfandschilling von 2000 Rh. Gulden und 1400 Mark überlassen, der nachher noch mit 5000 Mark vermehrt und diesemnach der ganze Pfandschilling 28000 Mark ward, hat aber dieses Pfandgut 1455 dem H. Friedrich dem Frommen, für 8000 Gulden baaren Geldes und 4000 Gulden in versiegelten Briefen wieder eingeräumt *n*). Wann die Stadt das Haus Langwedel von dem Rath zu Bremen in Pfandschaft genommen hat, ist nicht bekannt, wohl aber, daß sie es schon 1434 besessen hat, und es ihr 1466 mit 990 Rh. Gulden abgelöset worden ist *o*). In dem Zeitraum von 1432 bis 1435 ward der Stadt von dem H. Wilhelm dem Siegreichen, das Schloß Wölpe für 3700 Gulden verpfändet, gab es aber beim Erkauf des Nutzeigenthums des Kalkberges zurück *p*), und 1436 erhielt die Stadt und die Stadt Hannover von den Herzögen Otto und Friedrich das Schloß Springe mit allem

m) H. Lange narratio de origine belli praelatorum Lüneburgici in G. G. Leibnit. script. rer. Brunsv. III. 239.

n) Lange l. c. 238. Rehtmeiers angez. Chronica. 1286. 1299. 301. 302.

o) J. P. Casselii Bremensia. I. 320. 321.

p) Lange l. c. 239. Rehtmeier l. c. 1856. 1857.

Zubehör für 2000 Mark Lübisch auf sechs Jahre eingeräumt q). Wie ebengedachte Herzöge, vornehmlich in Begründung auf ein 1442 erhaltenes kaiserliches Privilegium, anfingen, den hiesigen Zoll zu erhöhen, die Bürger aber sich dessen Entrichtung widersetzten, wollten die Herzöge sie dadurch zur Abgabe des Zolles zwingen, daß sie die Schifffarth auf der Elmenau durch Zudeichen und Zustauen des Stroms bei Lüne zu sperren anfingen, doch wurden sie an der Ausführung dieses Vorhabens gehindert, weil die Stadt auf der breiten Wiese, Lüne gegenüber, ein Bollwerk mit einem Thurm, den man Stüerlüne nannte, aufführen ließ. Diesemnach kam 1473 ein Vergleich zu Stande, nach welchem sich die Herzöge der Erhöhung des Zolles begaben, die Stadt aber den Herzögen die Schlösser Ahlden und Gifhorn mit 8000 Goldgulden frei machten r). Jener Thurm ist erst beinahe 100 Jahre nachher wieder abgebrochen worden.

§. 37.

Streit mit den Sülzbegüterten, wegen Beitrages zur Tilgung der Stadt-Schulden, genannt der Prälatenkrieg.

Gleichwie es nach dem bisher Erzählten ausgemacht gewiß ist, daß die Stadt sich überaus viele Privilegien zur Erweiterung ihrer Handlung erworben, Fehden und Kriege theils für sich, theils in Verbindung mit den Hanseestädten geführt, und landesherrliche Schlösser in Pfandschaft genommen hat, so wie auch (1403) die Verlegung des Bisthums Verden hierher abgewandt, und (1445) die Verwandlung des hiesigen Archidiaconats in eine Probstei bewirkt (§. 3.), sich die Befestigung der

q) Rehtmeier l. c. 1874. Kochs angez. Geschichte. 572.

r) H. Körneri chronicon Lüneburg. ap. Leibnit. l. c. III. 202. J. Schomackers Lüneburg. Chronica im Auszuge beim Rehtmeier l. c. 1286. 1287. 1288. 1875. C. Sagittarii memorabilia historiae Luneburgicae §. 57. Koch l. c. 374. 303. Ungedr. Urkunden.

Stadt, vornehmlich durch Mauern, Thürme und Graben (1443) angelegen seyn lassen, den hiesigen Abt Boldewin (1435) mit zur Würde eines Erzbischofs zu Bremen verholfen, so mit Uebernehmung von Stifts-Schulden vergesellschaftet war, und mehrere Handlungen zu ihrer Größe unternommen hat, also ist es auch sicher und gewiß, daß die aufgeführten Erwerbungen und Handlungen der Stadt große Summen Geldes gekostet haben, und sie dadurch in eine ungeheure Schuldenlast gerathen ist. Obgleich nun Sülzbegüterte, die man, weil die mehresten sonst Stifter und Klöster waren, Prälaten nennt, schon verschiedene Beiträge zu den Stadt-Schulden, größtentheils zur Aufnahme der Sülze gemacht, geleistet, ja sogar von Weihnachten 1444 an, den vierten Theil von allen Sülzgefällen auf zehn Jahre bewilligt hatten, so ward doch der Rath schon in den beiden ersten Verwilligungs-Jahren inne, daß ihr Beitrag nicht einmal zur Berichtigung der Zinsen, geschweige zum Abtrag des Hauptstuhls reiche, und trug daher 1446 auf die Hälfte der Sülzgefälle an. Dies ward abgeschlagen, und weil der Rath in seinem Begehren nicht nachlassen wollte, so erwuchs daher eine Mißhelligkeit zwischen Rath und Prälaten, welche, weil sie in einen Aufruhr in der Stadt, mit Blutvergießen vergesellschaftet, ausartete, in der städtischen Geschichte der Prälatenkrieg heißt. Der Rath holte Rechtsbelehrungen ein, so für ihn waren, und wandte sich nach Rom, wo er Anfangs Gehör fand, von gegenwärtigen Domherren aus Lübeck aber wieder hintertrieben ward. Während solcher Zeit ward von einem päbstlichen Legaten, der sich hier im Lande befand, und von dem Bischof zu Verden (1450) eine Concordie (Vergleich) dahin zu Stande gebracht, daß Prälaten zum Abtrag der Stadt-Schulden, auf vier Tonnen Goldes angeschlagen, vier Jahre lang von allen Renten den vierten Pfennig, von einer Pfanne zehn Mark und von einem Chor Salz fünf Mark beitragen sollten, doch nahm der Rath diesen Beitrag nur unter dem Vorbehalt an, wenn sich finden würde, daß man damit auszureichen vermöchte, und da sich dieses nicht fand, erwirkte er 1451 durch den Bischof zu Verden, in Mitwirkung einiger Prälaten, eine anderweitige Festsetzung des Beitrags zu den Stadt-Schulden, berechnet zu 5,29306 Mark 10 Schill. 2 Pf. Capital und 34209 Mark 11 Schill. Zinsen (2,817[illegible] Rthlr.

20 Ggr. 3¼ Pf.), dahin aus, daß von einer Pfanne 852 Mark 5 Schill. 8 Pf., und von einem Chor 426 Mark 2 Schill. 10 Pf. an Hauptstuhl entrichtet werden sollte, allein viele Prälaten, vornehmlich die jenseits der Elbe seßhaft waren, nahmen diese Concordie nicht an, und sogar der Probst Schaper zu Lüne, der sie mit unterschrieben hatte, trat auf die Seite der widriggesinnten Prälaten und ward sogar das Haupt derselben, welchen man den Schimpfnamen Pleter-Prälaten beilegte, zog auch verschiedene Einwohner in der Stadt, die wider den Rath waren, an sich, die man, weil sie ihre Zusammenkünfte auf einem Garten vor dem Lünerthore hielten, Gartenritter nannte. Die Pleter-Prälaten wandten sich nach Rom, woher dem Domdechant zu Halberstadt der Auftrag ward, die Streitigkeit zu untersuchen, zu entscheiden und das Erkenntniß zu vollstrecken, der, ohne die Einrede des Raths zu hören, erkannte, daß Prälaten ein mehreres, als wozu sie sich 1450 erboten, beizutragen nicht schuldig wären, und wenn der Rath ein mehreres von ihren Sülz-Einkommen inne behalten würde, er in den Bann verfallen seyn sollte. Ueber dieses Erkenntniß appellirte der Rath an den Pabst, ließ ein weitläuftiges Manifest seines bisherigen Verfahrens, weit und breit bekannt machen, und sandte Deputirte nach Rom. Ein gleiches geschah von den widriggesinnten Prälaten, welche jenen allda vielen Verdruß machten, und 1453 eine Bulle dahin erwirkten, daß der Rath mit dem Erbieten der Prälaten von 1450 zufrieden seyn, das mehr an sich genommene erstatten, bei dessen Weigerung aber, als Räuber vom Kirchengut angesehen, aller Ehren und Würden verlustig, des Geleits unwürdig, und den Bürgern bei gleicher Strafe geboten seyn sollte, den Rath binnen 30 Tagen abzusetzen. Die Execution dieser Bulle ward wieder dem Domdechant zu Halberstadt aufgetragen. Nach ihrem öffentlichen Anschlage wurden Bürger aus blindem Religionseifer ihrer Obrigkeit aufsässig, wählten aus sich Sechszigmänner, welche dem Rath die Schlüssel zu den Thoren abforderten, und von ihm verlangten, daß er sich mit den Prälaten setzen sollte, welches er zwar werkthätig zu machen sich angelegen seyn ließ, die Prälaten aber wollten ihn nicht mehr als Orts-Obrigkeit anerkennen, sondern verlangten dessen Absetzung, die auch geschah, oder vielmehr man verließ am 22sten November

1454 den Rathsstuhl, und nach drei Tagen ward ein neuer Rath aus den Sechszigmännern erwählt. Diesem neuen Rath mußte der alte Rath Rechnung von den Stadt-Kassen ablegen und die Schlösser, der Stadt verpfändet, übergeben, wovon man, wie schon (§. 36.) angezeigt, Winsen dem H. Friedrich, um sich seines Schutzes zu erfreuen, für eine ungleich geringere Summe, als es verpfändet war, wiederum abtrat. Mit den Prälaten ging man eine Concordie ein, die nicht zum Wohl der Stadt-Kassen war; die Glieder des alten Raths mußten sich zum Einlager bequemen, und die Bürgermeister Springintgut und von der Möhlen, auch einige Rathmänner, wurden nicht nur in Thürme geworfen, sondern es mußten auch deren Kleinodien, Silbergeräth und Briefe aufs Rathhaus geliefert werden. Im nächsten Jahre ward indessen auf Dazwischenkunft des Landesherrn das Gefängniß der Rathsglieder, bis auf das des Bürgermeisters Springintgut, der darin bereits am 15ten Julius 1455 gestorben war, in Einlager verwandelt, und das Einlager der übrigen unter der Bedingung aufgehoben, daß die Hälfte ihrer Güter verfallen seyn sollte. Die alten Rathsglieder, größtentheils ausgewandert, wandten sich diesemnach, um in ihren vorigen Stand und Würde wieder eingesetzt zu werden, an die Hanseestädte, ja sogar an den Käiser, doch lief der von diesem an jene gewordene Auftrag fruchtlos ab; als aber nach einer Zusammenkunft des neuen Raths mit den Prälaten, wozu man die Herzöge von Braunschweig und Zelle eingeladen hatte, das Gerücht erscholl, daß sich der neue Rath zum Verderben der Stadt mit den Herzögen eingelassen hätte, so vornehmlich wegen des zurückgegebenen Hauses Winsen Glauben fand, liefen die Bürger mit Ungestüm nach dem Rathhause, verjagten Rathsglieder und Sechsziger, riefen den alten Rath wieder als rechtmäßige Obrigkeit aus, und nachdem die ausgewanderten Rathsglieder feierlich waren eingeholt worden, ward der alte Rath von dem H. Friedrich auf Bitte der Bürger am 19ten November 1456 wieder eingesetzt, den Gliedern des neuen Raths aber Einlager zu halten befohlen. Von diesen ließ der wieder eingesetzte Rath vier Bürgermeister, fünf Rathmänner und einige Sechsziger, wegen der ihm, vornehmlich aber dem Bürgermeister Springintgut zugefügten Gewalt, ins Gefängniß werfen und zur Verantwortung ziehen. Ob nun gleich dieses

strenge Verfahren allgemein gemißbilligt ward, ja sogar ein kaiserlicher Commissarius die Anklage, nach deren Untersuchung (1457), dahin entschieden hatte, daß 45 Personen dem Rath und den Erben des Bürgermeisters Springintgut eine Summe Geldes zahlen und die Stadt räumen sollten, so kehrte man sich doch hieran nicht, ließ den Gartenrittern, dem Rathmann Schaper und Sechsziger Dalenburg einen ordentlichen Proceß nach dem Lauf der Rechte machen, und da ihnen vornehmlich zur Last fiel, daß der Bürgermeister Springintgut im Gefängniß hatte verschmachten müssen, wurden sie zum Tode verurtheilt, und solches Urtheil an ihnen auf öffentlichem Markt am 9ten Junius 1458 mit dem Schwerdt vollzogen s). Die Concordie, welche einige Prälaten mit dem Rath am 1sten August 1451 dahin eingegangen waren, zum Abtrag der Stadt-Schulden, damals auf 5,64000 Mark 9 Schill. 8 Pf. (2,82000 Rthlr. 7 Ggr. 3 Pf.) berechnet, von einer Pfanne 908 Mark 3 Schill. 6 Pf. (454 Rthlr. 2 Ggr. 7½ Pf.), und von einem Chor halb so viel beizutragen, ward von vielen nicht angenommen, ja sogar erwirkten diese bei dem heiligen Vater nicht nur eine Bulle wider den Rath, sondern auch 1458 ein Ermahnungsschreiben an den Kaiser, diese Bulle durch den weltlichen Arm vollstrecken zu lassen, welche Vollstreckung vermuthlich dem Herzoge zu Braunschweig wird aufgetragen gewesen seyn, denn dieser fiel den Freunden Lüneburgs, dem H. Bernhard zu Zelle und dem Bischof zu Verden ins Land, doch verglich man sich 1459, wiewohl ohne die Stadt mit

s) Der Rathmann Schaper war ein Bruder des oben gedachten Probst Schaper, der seines Amts 1458 entsetzt worden und als ein Herumirrender 1463 verstorben ist. Dem Sechsziger Dalenburg, der auch fürstlicher Zöllner und städtischer Collector war, wird sonst von seinen Zeitgenossen das Lob eines guten Mannes beigelegt, so das Todtenbuch des Klosters Michaelis bestärkt, da darin sein Sterbetag enthalten ist. Den Platz, wo diese beiden Männer enthauptet worden sind, hat man mit zwei grosen Kieselsteinen, von ungefähr 4 Fuss Länge und 1½ Fuss Breite, bezeichnet, mehrmalige Umlegung des Steinpflasters aber haben sicher ihre erste Lage verändert, und bei der letzten sind sie sogar von einander getrennt worden.

in den Friedens-Vertrag zu nehmen. Und zu Lübeck, wo besagte Bulle, deren Executor, der Dombechant zu Halberstadt, hatte anschlagen lassen, gab sie Gelegenheit zu einer Verhandlung zwischen dem Rath und dem Domkapitel, dem Haupt der widrig gesinnten Prälaten, weil jener befürchtete, daß, wenn der Bann wirklich erfolgte, der Verkehr zwischen ihrer und dieser Stadt würde gehemmt werden. Die Frucht hiervon war, daß der Rath zu Lübeck für den hiesigen eine neun monatliche Frist, um sich mit den Prälaten zu setzen, erwirkte. Ein Verein kam binnen dieser Frist nicht zu Stande, und deren nachgesuchte Verlängerung erfolgte nicht, sondern die Erneuerung der Bulle und 1460 sogar kaiserliche Achtserklärung. Obgleich nun dieses die öffentliche Beraubung Lüneburgischer Güter nach sich zog, so kehrte sich der Rath doch nicht daran, sondern beharrte unter Vorenthaltung der Sülzgefälle, welche den widrig gesinnten Prälaten zukamen, auf die Annahme der im Jahre 1457 errichteten Concordie; die Prälaten aber setzten ihre Hoffnung noch ferner auf den heiligen Vater, der auch deshalb dem Domprobst zu Bremen einen Auftrag ertheilte, der aber nichts auszurichten vermochte. Man compromittirte diesemnach auf den König von Dännemark und die Bischöfe von Lübeck und Schwerin, welche auch am 18ten December 1462 einen Vergleich zu Stande brachten, nach welchem festgesetzt ward, was die Prälaten beitragen, so wie auch, daß der Rath die Gefangenen losgeben sollte. Dies letztere geschah gegen die Aufgabe: Einlager zu halten, oder aus der Stadt zu ziehen, und zu ersterem bequemten sich auch verschiedene Prälaten, wie denn auch der Kaiser die Acht 1464 aufhob. Hiermit war jedoch die bisherige Mißhelligkeit noch nicht völlig geendigt, denn der Pabst erkannte die Aufhebung der Acht für ungültig, einige Prälaten gingen noch 1464, andere 1465, besondere Concordien mit dem Rath ein, der Kaiser gab dem Kurfürst von Sachsen 1466 den Befehl, die Acht und Oberacht wider die Stadt zu vollstrecken, und in dem Friedens-Vertrag, den die Hanseestädte mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg 1467 errichteten, war diese Stadt nicht mit begriffen. Die natürliche Frage: worin bestand denn die Fortdauer dieser Mißhelligkeit? läßt sich aus den Jahrbüchern Lüneburgs nicht beantworten, sondern nur aus Folgerungen dahin deuten: daß die Prälaten be-

haupteten, daß mit der in der jüngsten Concordie festgesetzten Zahlung aller Beitrag zu den Stadt-Schulden getilgt, der Rath aber, daß solche, außer dem Beitrage in der Concordie von dem Jahre 1457 festgesetzt, zu leisten sey, so auch für sich hat, daß in derselben auch Salzbegüterte aufgeführt werden, die ihr Sülzgut bereits frei gemacht hatten. Der Rath blieb beharrlich und zwang die widrig gesinnten Prälaten, daß sie sich 1472 verpflichteten, zum Abtrag der Stadt-Schulden von einer Pfanne 900 Mark (450 Rthlr.), und von einem Chor 450 Mark (225 Rthlr.) beizutragen, und bis daß solches geschehen sey, den Hauptstuhl mit vier Procent zu verzinsen. Erst diesemnach wird Bann, Acht und Oberacht aufgehoben worden seyn. Aber wann? läßt sich nicht bestimmt angeben. In der letzten Concordie wird zwar die vom Jahre 1457 nicht angezogen, doch aber ist sie die Grundlage dazu, und als solche sowohl von den Bischöfen zu Verden 1472, 1521 und 1565, als von dem Pabst 1500 bestätigt worden, und hat noch heutiges Tages gültige Kraft, denn wer sein Sülzgut von übernommener Stadt-Schuld noch nicht befreiet hat, muß dafür die Zinsen, die man Unfreiheits-, auch Termin-Gelder nennt, und zwar für eine Pfanne 36 Mark (18 Rthlr.), und für ein Chor 18 Mark (9 Rthlr.), jährlich an die Stadt-Cämmerei entrichten *t*).

t) Bürgermeisters H. Lange narratio de bello praelatorum Lüneburgici in Leibnitii script. Brunsv. III. 228. Raths Manifest vom J. 1453 beim Jung de jure salinarum, inter Docum. 132. J. Schomackers Lüneburgsche Chronica, im Auszuge in Rehtmeiers angez. Chronica. 1289 J. Hammenstedts Lüneburgsche Chronica im Auszuge in N. Staphorsts Hamburgschen Kirchen-Geschichte. IV. 884. Pfeffingers angez. Historie. II. 40. J. R. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. I. 392. 407 412. 428. J. A. Rudloffs Mecklenburgische Geschichte. II. 783. 784. Viele ungedruckte Urkunden und Nachrichten.

§. 38.

Kaiserliche und landesherrliche Privilegien. Verhandlungen mit dem Landesherrn. Religions-Veränderung.

In dem Jahre 1434 ward der Stadt von dem Kaiser Sigismund das Privilegium, daß ihre Bürger und Einwohner vor kein fremdes Gericht gezogen werden sollten, und ein ähnliches Privilegium von dem Pabst 1476, und von dem Bischof zu Verden 1516 ertheilt *u*). Nun hat zwar der Magistrat von diesem Rechte 1699 etwas nachgelassen (§. 42.), im Ganzen aber ist es seinen Bürgern mehrmals von den höchsten Landes-Gerichten bestätigt worden. In dem Jahre 1468 erhielt die Stadt von dem H. Otto die Bestätigung der von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien, gab aber dafür die ihr verpfändeten Zölle zu Winsen an der Aller und Soltau unentgeldlich zurück. Das Haus Winsen an der Luhe ward ihr nebst etlichen Räthen und Mannen 1471 verpfändet, doch hat diese Pfandschaft schon in den zehn ersten Jahren das Ende wieder erreicht. Im letzt gedachten Jahre erwarb sich die Stadt zwei angesehene Privilegien von dem Kaiser Friedrich III. Das unterm 25sten Julius ausgefertigte, enthielt die Erlaubniß, einen Wasser- und Landzoll zu erheben, weil sich aber dessen Entrichtung die Einwohner der Dänischen Staaten und der Städte Lübeck und Hamburg weigerten, so verstand sich die Stadt 1474 zu dessen Wiederaufhebung und Abschaffung *v*), doch ist es ihr nachmals geglückt, zum Besitz einer Art von Zoll durch Einführung der sogenannten Kaufhausgebühr (§. 16.) zu gelangen; wann und wie, sucht man aber in den Stadt-Jahrbüchern vergeblich.

---

u) C. Spangenbergs Chronica des Stifts Verden. 157. 158.

v) Holbergs Dähnische Reichshistorie I. 720, wo aus einem Chronicon sclavorum diese Worte übertragen sind: »Rex vetuit sal Luneburgensium vendendum in regno suo. Hoc audito miserunt sua musicalia in Saccum. Beckers angez. Geschichte I. 428. 429.

Das andere Privilegium, unterm 8ten Auguſt ausgefertigt, war die Anlegung einer Juriſten-Facultät, verbunden mit Creirung von Baccalauren und Doctoren *w*), wovon man aber keinen Gebrauch gemacht hat *x*). Die Irrungen, welche zwiſchen der Stadt und dem Landesherrn, dem H. Heinrich obgewaltet haben, ſind 1617 unter Brandenburgiſcher Vermittelung beigelegt worden, doch mußte ſich die Stadt bequemen, das Pfandgut Moisburg, die es ſicher ſeit 1442 inne gehabt hatte, unentgeldlich zurückzugeben, für das Pfandgut Haarburg, ſeit 1397 beſeſſen, aber Rethem anzunehmen, welches in dem Zeitraum von 1667 bis 1671 eingelöſet worden iſt *y*). Die evangeliſch-lutheriſche Lehre, welche der H. Ernſt der Bekenner 1528 in ſeinen Landen einführte, ward hier, obgleich derſelben der Rath nicht zugethan war, doch auf Verlangen der Bürgerſchaft, in den beiden nächſten Jahren gleichfalls eingeführt, und waren die erſten Lehrer derſelben Friedrich Henniges und Stephan Kempen, beide von Hamburg, auch Urban Rhegius, den man ſich von dem Herzog einſtweilen erbat *z*).

---

w) Dies Privilegium iſt in extractu abgedruckt in Sagittarii memorab. Lüneburg. §. 90, in extenſu aber in J. C. Stockhauſen programm. ſcholaſt. d. d. 26. Jun. 1766 ſub Titulo: Friderici III. Rom. imp. Privilegium academicum civitati Luneburgenſium olim conceſſum.

x) Doch hat es über 100 Jahre nachher Gelegenheit gegeben, daſs ein hieſiger Rechtsgelehrter juriſtiſche Collegia hat leſen wollen, und ſolches durch dieſe Schrift angekündiget hat: H. a Daſſel, Paraenesis, de optima facilimaque juris civilis docendi diſcendique ratione ac methodo, in gratiam ſtudioſorum in inclyta urbe Luneburga, ad amplisſimum juris ſtudium aſpirantium propoſita. 4. Ulyſſeae 1594. 3 Bog.

y) Lange ap. Leibnit. l. c. III. 239. Kochs angez. Geſchichte 388.

z) C. F. Schmidt progr. ad actum oratorio-Dramaticum in memoriam duplicis jubilaei auguſtanae confeſſionis et reformationis urbis Lüneb., praemiſſa hiſtoria reformationis noſtrae urbis. Fol. Lüneburgi 1730. 3 Bog. — M. Undermarks Antwort auf die Läſterſchrift des ſchwarzen Mönchs Auguſtin von Getele des falſchen Propheten. 4.

§. 39.

Streitigkeiten mit dem Landesherrn, wegen der Huldigung, Steuer- und Zollfreiheit, Gerichtsbarkeit, Jagd, und wegen mehrerer Gegenstände.

In dem Jahre 1559 gerieth die Stadt mit dem H. Franz Otto, und nach dessen Ableben mit dessen Brüdern, den H. Heinrich und Wilhelm, wegen der Huldigung, Steuer- und Zollfreiheit, Gerichtsbarkeit, Jagd und wegen mehrerer Gegenstände in einen Rechtsstreit, Anfangs vor Schiedsrichtern und nachmals vor dem kaiserlichen Kammergericht, ward doch aber durch einen Vertrag, am 19. März 1562 unterzeichnet, beendigt *a*), und

---

Wittenb. 1529. 20 Bog. U. Rhegii confutatio libelli cujusdam Luneburgi occulto adfixi, quo scriptor ille, quisquis fuerit, unum unius speciei in sacramento, conatur ex scripturis et patribus, probare. 8 Vitteb. 1538. 6 Bog. Up des Abbates van Sunte Michael tho Luneborck, und sines Pröve-Esels Pröve, Bock, Antworth Stephani Kempen, Predigers tho Hamborch. Sampt einer Vorrede Joh. Bugenhagen. 8. 1531, auch abgedruckt beim Staphorst l. c. III. 172–252. Ein Bedenken der Lüneburgeschen: ob einer Oberkeit gezieme die Wiederteufer, odder andere Kezer, zum rechten Glauben zu dringen, und so sie in der Ketzerey beharrendt, der Ketzerey halb, mit dem Schwert zu richten. Durch U. Rhegium 8. Hamborch 1537. 3 Bog. auch abgedruckt in dessen teutschen Schriften IV. nr. 17. fol. 210. Desselben Rathschlag, dem Rath zu Lüneburg gestellt, zu was brauch die Kirchengüter fürnehmlich sollen gewendet werden, in angez. Schriften III. nr. 10. fol. 102. Desselben Rechenschaft der Predicanten zu Lüneburg, von der rechten alten christlichen Lehre u. s. w. in angez. Schriften IV. nr. 10. fol. 107 *b*. J. Rufsmann Commentatio civitatis Lüneb. a conservatione evangelii et constitutione scholae. 4. 1547.

a) Diesen Vertrag hat man mit dem Huldigungsbriefe vom 18. Aug. 1562, der kaiserlichen Confirmation vom 19. Apr. 1566, und mit dem Nebenrecefs vom Sonnabend nach Judica 1562 im J. 1755 auf 28 Seiten in 4 abdrucken lassen — Responsum Ictorum in academia Freiburgensi, in Abdruck der in Sachen Braunschw. c. Braunschw. der

darin unter andern festgesetzt: Vor der Huldigung soll dem Rath und der Gemeine eidliche Versicherung wegen ihrer Gerechtsame ertheilt werden *b*); die Stadt soll zu ewigen

Stadt Huldigung betr. am Cammergericht verübten Acten und producirten Urkunden 4. 1602. Seit. 154. 186. 212. V. Pingitzeri Consilia. cons. 4. H. Schurffi consilia. cent. II. cons. 72. C. Klock tract. de contributione, c. 19. nr. 466. 499. 509. C. Rittershus consilia Altdorfina 104. N. C. de Lyncker consilia nr. 9. — L. Lossius de pacificatione et concordia inter principes et dominos Lunaeburgenses Henricum et Guilielmum et urbem Lunaeburgam etc. Vide supra. §. 1. — M. Zeiller in itinerario Germaniae 368 et in continuatione 33 versichert bei Anziehung besagten Vertrages, dafs sich die Stadt von ihren Herzögen allgemach befreyt gemacht, und ihr vom Kaiser Carl VI. die Reichsfreiheit 1521 bestätigt worden sey. Seine seichten oder doch wenigstens nicht richtig verstandenen Gewährsmänner aber ziehet er nicht an.

b) E. C. a Bardeleben trophaeum, sed verbis structum dum dux Christianus Ludovicus homagii solemnia Lunaeburgi susciperet Fol. 1649. 2 Bog. — J. A. Büttners Beschreibung der Ehrenpforte dem Churf. Georg Ludwig in Lüneburg aufgerichtet, wie sie darin zur Einnehmung der Erbhuldigung ihren Einzug hielten 19 Dec. 1706 Fol. 2 Bog. in 4. 2 Bog. H. C. Lauterbach acerra votiva Carmen ead. occas. Fol. Brunsv. 1 Bog. Selene (Stadt Lüneburg) Die Ankunft des Churf. Geo. Ludew. Text zu einer Abend-Music. Lüneb. 19. Dec. 1706, in form. patent. Des Lüneb. Ministerii Dankopfer (Gedicht) nach eingenommener Erbhuldigung dargebracht 21. Dec. 1706. Fol. 2 Bog. F. C. Neubour) Entwurf des Merkwürdigsten, so bei der Huldigung Geo. Ludew. zu Lüneb. sich zugetragen. 4. Hamb. 1607. 5 Bog. Zugabe 1 Bog Ein Auszug hieraus steht in dem historischen Kern, oder Chronica der merkwürdigsten Geschichten des J. 1706. S. 252. P. Kraut progr. ad actum in schola senator. Lüneb. ead. occas. habendum 29. Dec. 1706. Fol. 2 Bog. — Beschreibung der Solemnitäten, welche bei Anwesenheit K. Georg II. in Lüneb. 1729 vorgegangen sind, im angez. Kern des Jahrs 1729. H. C. Krüger carmen Sacrae Regiae Majestati Georgii II. suas in Germania terras feliciter ingressae sacrum 1729. m. Junii. fol. Lüneb. 2 Bog. J. F. Schwarz progr. adorationes gratulatorias in adventum Georgii II. in Lyceum equestre habendas, fol. Lüneb. 1729. 3 Bog. H. C. Lembekers Gedicht, Bewillkommung K. Georg II. in Lüneburg 15. Aug 1729. Fol. Lüneb. 1 Bog.

Zeiten mit keinen Landsteuern, Schatzungen, Beeden und dergleichen belegt werden, doch für diese Freiheit dem Landesherrn jährlich auf Michaelis 2000 Gulden zahlen, außerdem aber, zu den ausgeschriebenen Reichssteuern und Hülfe den achten Theil entrichten, dem Landesherrn in Krieg und Fehde beistehen, und zur Fräuleinsteuer 2000 Rthlr. beitragen. Eigenthümliches Bürgergut soll bei allen Zöllen im Fürstenthum, mit Ausnahme des zu Zelle, Gifhorn, Schnakenburg und Hitzacker zollfrei seyn *c*). Die landesfürstlichen Häuser in der Stadt sollen von der Bürgerpflicht frei seyn, und Bürgern unbenommen seyn, die Jagd zwei Meilen um die Stadt, wiewohl mit Ausschluß des Stadtbruchs und des Scharnbeckerbruchs, auszuüben *d*). Obgedachte 2000 Gulden Steuerfreiheits-Gelder entrichtet die Stadt noch jetzt, indessen nicht in die landschaftliche Steuercasse, sondern in die landesherrliche Rentcammer-Casse mit 1500 Rthlr. in N. $\frac{2}{3}$teln; zu den Landes-Steuern aber, wovon alle Exemption dahin ist, zahlt sie nicht mehr den achten, sondern, nach dem Vergleich mit der Landschaft 1691 errichtet, den sechszehnten Theil, wenn sie vom Vermögen und nicht von Consumtibilien zu entrichten sind. Die Jagd- und Weide-Grenze pflegt die Stadt alle dreißig Jahre mit Feierlichkeit zu beziehen *e*).

---

c) (Syndici J. P. Manecke) kurzgefaßte Nachricht von der Zollfreiheit, womit die Stadt Lüneburg im ganzen Fürstenthum gleiches Namens versehen ist, 4. Lüneb. 1754. 3 Bog. (Zöllners J. C. Beusmann) wohlgemeinte Erinnerung an diejenigen, welche durch obige Nachricht mögten auf irrige Gedanken gebracht, 2 Bog. 4.

d) Von der Jagd-Gerechtigkeit der Stadt wird in der historischen Erklärung des sogenannten Jagd-Thalers gehandelt, in J. D. Köhlers Münz-Belustigungen, XIV. Stück. 34.

e) Beglaubte Nachricht von der abseiten der Stadt Lüneburg Anno 1732 geschehenen Beziehung der Gränzen ihrer Weyde und Jagd-Gerechtigkeit, 4. Gedruckt 1755 4 Bog. Notariats-Instrument über die 1791 gehaltene grosse Weide. Grenz-Beziehung der Stadt Lüneburg, 4. (Lüneb. 1792. $6\frac{1}{2}$ Bog.

§. 40.

Streitigkeiten wegen der Stadt-Vogtei und den Landwehren.

Nicht lange nach Abschließung des obigen Vergleichs, erwuchsen wieder Irrungen mit dem Landesherrn, dem H. Wilhelm, wegen der Grenze der Stadt-Vogtei *f*), welche die Stadt 1492 in Pfandschaft genommen, besagter Herzog aber wieder eingelöset hatte, und wegen der Grenze der Landwehren, welche Anfangs vor Schiedsrichten verhandelt *g*), unterm 24. Julius 1576 aber dahin verglichen wurden, daß der Herzog der Stadt die Stadt-Vogtei gegen ein Jahrgeld von Eintausend vollgeltende Reichsthaler erblich überließ, auch zum Gedächtniß solcher erblichen Ueberlassung einem antretenden Landes-Regenten ein guter weißer Hengst und ein Credenz von Hundert Goldgulden gegeben werden solle. Die Grenzen der Landwehren aber wurden gegen eine Verehrung von sechshundert Thaler erweitert, und der Stadt die Erlaubniß ertheilt, solche mit Steinen und Erdhügeln begrenzte Landwehr, mit Gräben und Schlagbäumen einzufassen *h*). Gedachtes Jahrgeld von 1000 Rthlr. wird mit Einschluß von 30 Procent Aufgeld halbjährlich auf Michaelis und Ostern mit 650 Rthlr. in N. ⅔teln an die landesherrliche Rentcammer bezahlt.

---

f) Urk. von 1330, wie der Stadtvogt die Urtheile zu finden habe, steht in C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel. 128.

g) J. Mynsingeri responsa juris Dec. 15. Resp. 2. et Cent. 2. Resp. 3 Dec. 13 V. Pirgitzeri consilia Cons. 1 (4.) Thomas Diss. de jurisdictione et magistratuum differentia. 13 Th. 8.

h) Urk. in Rehtmeiers angez. Chronica 1614, und in Pfeffingers angez. Historie, I. 844, s. auch das. II. 306.

§. 41.

Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, vorzüglich im dreißigjährigen Kriege. Veränderung und Festsetzung des Stadt = Regiments.

Die zwischen der gemeinen Bürgerschaft und dem Rath 1618 entstandenen Irrungen half der Landesherr, nach angestellter Untersuchung durch Resolutionen, unterm 16ten März und 2ten August 1619 erlassen, ab. Im dreißigjährigen Kriege ereigneten sich schon wieder Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, vorzüglich wegen der Kosten, welche die Defension der Stadt verursachte, die der Rath vorzunehmen nöthig fand. Obgleich nun dieserwegen, oder vielmehr über die Errichtung einer Defensionscasse 1630 ein Vergleich unter landesherrlicher Bewilligung zu Stande gekommen war, so hob doch derselbe das Mißverständniß zwischen beiden Theilen nicht völlig auf, sondern ward noch vergrößert, wie der Rath nicht umhin zu kommen glaubte, schwedische Völker in die Stadt zu nehmen. Bereits 1632 hatte der Rath dem K. Gustav Adolph von Schweden, unter landesherrlicher Autorität, einen Revers dahin ertheilt, daß die Stadt es mit demselben wider die evangelischen Feinde halten, und erforderlichen Falls dessen Völker in die Stadt nehmen wolle, daher diese 1636 (4. August) an die 30,000 Rthlr. sogenannte Reservegelder forderten, und wie solche, gleichwie der nachmals (11. August) verlangte Proviant für etliche 20000 Mann, wegen Unvermögens, abgeschlagen wurde, begehrte man, in Begründung auf den obgedachten Revers, in die Stadt gelassen zu werden; die Einwendung dawider, daß der Revers seine gültige Kraft dadurch verloren habe, daß der Landesherr dem Prager Frieden beigetreten sey, und also hierüber mit demselben zuvor communicirt werden müsse, fand kein Gehör, sondern noch selbigen Tages fing man an die Stadt zu beschießen, und nachdem damit bis an den dritten Tag war fortgefahren worden, ließ sich der Rath, nach Rücksprache mit den Prälaten und mit dem Adel, der sich in der Stadt befand, in eine Capitulation mit dem Feldmarschall Banner ein, nach welcher man die

schwedischen Völker am 14. in die Stadt! ließ, welche den Kalkberg, unter Commando des Obristen von Stammer besetzten, und von der Stadt verpflegt werden mußten, die Stadt selbst aber blieb von Besatzung frei, doch mußten sich die Stadt-Völker verpflichten, den Schweden treu und hold zu seyn. Im August des nächsten Jahrs rief der Rath, um die Schweden los zu werden, denn sie kosteten der Stadt an Proviant, Brandschatzung und dergleichen vieles Geld die Plünderung allein mußte mit 36000 Rthlr. abgekauft werden, den Kurfürsten von Brandenburg als Schutzherrn der Stadt zu Hülfe, sein guter Wille aber bedurfte keine wirkliche Ausführung, denn H. Friedrich hatte schon zu gleicher Zeit, weil kaiserliche und sächsische Völker anrückten, darauf Bedacht genommen, die Schweden zu vertreiben, und war darüber, wie solches auszuführen sey, mit Deputirten der Bürgerschaft von Lüne aus in Communication getreten. Am 3. September rückte jenes Herzogs Bruder, H. Georg, mit 600 Mann nun wirklich in die Stadt; die Schweden die sich in der Stadt befanden, zogen sich auf den Kalkberg, und der Commandant ließ sich überreden, den Kalkberg am 7. mit Accord zu übergeben, am 9. aber zog er von hier und übergab auch Winsen, für welche Uebereilung er am 17. December arquebusirt wurde. Gleichwie der Landesherr mit dem bisherigen Benehmen des Raths nicht zufrieden war, wie dessen gedachte Communication mit der Bürgerschaft, und nicht mit dem Rathe, sattsam erweiset, also war es die Bürgerschaft schon lange nicht mehr, vorzüglich weil die Mitglieder des Raths aus lauter Patriciern bestanden, daher eine Commission zur Untersuchung des bisherigen Verfahrens des Raths niedergesetzt ward, wovon der erste Erfolg war, daß alle Rathsglieder am 13ten December 1637 suspendirt, und zwei Tage nachher ein Interimsrath eingesetzt, und darin unter andern Hans Stern Bürgermeister wurde, ein Mann, den die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg wegen seiner berühmten Buchdruckerei sehr zugethan waren, er für seine Person aber war gegen den Rath sehr eingenommen, weil derselbe ihm die von der Landesherrschaft ertheilte Freiheit von den bürgerlichen Pflichten nicht zugestehen wollte. Ueber zwei Jahre dauerte die Untersuchung wider den Rath, nach deren völligen Beendigung aber ward der alte Rath, nach der

landesherrlichen Resolution vom 21. Mai 1639, in sein voriges Amt und Würde wieder eingesetzt, und zugleich nicht nur die Rechte und Gerechtigkeiten der Stadt, sondern auch wie das Stadt-Regiment zu führen, bestimmt, unter andern, daß Rathsglieder künftig nur zur Hälfte aus Patriciern, die andere Hälfte aber aus Bürgern erwählt werden sollten, der Kalkberg aber von dem Landesherrn zu dessen künftigen Vertheidigung an sich genommen. Weil bei dieser Annehmung die Grenze der Fortifications-Linie, die Nutzung des Kalksteins, und die Gerichtsbarkeit auf dem Kalkberge nicht genau bestimmt war, so gab solches nachmals zu Weiterungen Anlaß, welche durch eine anderweitige Resolution, unterm 27. October 1651 ausgefertigt, völlig gehoben worden sind *i*).

i) Abdruck zwo eingeholeter Rechtsbelehrungen von der hohen Schule zu Wittenberg und Helmstedt in puncto Reductionis der Stadt Lüneburg, 1637, 1638. 1½ Bog. Fol. H. Friedrichs Patent vom 27. Mai 1639, wodurch Bürgern geboten wird, dem wieder eingesetzten alten Rath schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, 1 Bog. Fol. Ungedruckter politischer Discurs undt unverfängliches Bedencken, betr. den besorg undt gefährlichen Zustandt einer guten undt wolbenambten Stadt, 1636. Ungedruckte Apologia und Schutzschrift, wider verschiedene atroces injurias, graves contumelias, diffamationes, Pasquillen, Schmäh- und Lästerungen, wie dieselbe von langer Zeit her bis 1644 unaufhörlich getrieben und eines Theils — per directum — contra Johann und Heinrich Gebrüdere die Sternen — ausgegossen, mit 54 Anlagen. — Zeilleri continuat. itiner. German. 195. Merians Braunschw. Lüneb. Topographia, 148. S. P. von Chemnitz Beschreibung der von dem K. Gustav Adolph geführten Kriege in Teutschland, 285. 294. (C. Schneiders) Beschreibung des Elbstroms, 458. Ed. II. 462. Pfeffingers angez. Historie, I. 406. P. W. Gercken fragmenta Marchica, II. 150. Journal von und für Teutschland, 1784, II. 199, wo jedoch über die Verdienste der Sterne zu viel gesagt wird.

§. 42.

Verbesserung des Stadt-Rechnungswesens und Aufhelfung der bürgerlichen Nahrung. Einführung des Licents. Siebenjähriger Krieg.

In den Jahren 1681 und 1682 ward das Aerarium-Wesen der Stadt, durch landesherrliche Commissarien in Untersuchung genommen, und die Resultate derselben unterm 27. März 1682 in eine Haupt- und verschiedene Neben-Resolutionen gebracht. — 1686 ward die zur Unterhaltung des Militairs bis dahin aufgebrachte Contribution von liegenden Gründen, in Licent von Consumtibilien verwandelt, und dem Magistrat die Einhebung desselben zu besorgen gelassen, um mit dem Ueberschuß Stadt-Schulden zu tilgen, weil derselbe aber von diesem Licent den Pächter des Raths-Weinkellers, den der Raths-Apotheke, die belehnten Wein-, Branntewein- und Hamburger Bier-Schenker, und alle den bürgerlichen Lasten nicht unterworfene Personen frei ließ, und derselbe daher den zum besagten Zweck, nach einem mit der Landschaft 1691 errichteten Vergleich, verminderten jährlichen Betrag von 19991 Rthlr. nicht einmal einbrachte, so mußte der Magistrat die Erhebung des Licents 1709 an die Landschaft abtreten, wobei die Landescasse ein größes gewonnen hat. — Die langjährigen Irrungen zwischen der Stadt und den benachbarten Aemtern, wegen der Gerichtsbarkeit innerhalb den Landwehren, wurden durch eine landesherrliche Resolution vom 24. Julius 1699, die mit dem Kloster Michaelis über verschiedene Gegenstände mittelst Recesses vom 23. December 1701, und die mit dem Amte Lüne über gar viele zum Theil geringe Gegenstände, mittelst Recesses vom 17. December 1751 und 29. März 1768, beigelegt. — Der Geheimerath und Großvogt von Münchhausen conferirte 1746 wegen der Stadt-Rechnungen mit dem Magistrat über die Mittel und Wege, wodurch dem Stadt-Rechnungswesen, vorzüglich aber dem Verfall der bürgerlichen Nahrung wieder aufgeholfen werden könnte, welchemnach unterm 28. August 35 Re- und Postscripte hierher ergingen, worin die schönsten Vorschläge, um zu jenem Ziel zu gelangen, enthalten waren, doch wurden nur wenige ausgeführt, weil man dem

Alten zu sehr anhing. Zehn Jahre nachher ward über eben diese Gegenstände mit städtischen Deputirten zu Hannover tractirt, und obwohl solchemnach unterm 31. December 1756, 31 Re- und Postscripte hierher ergingen, so waren sie doch eben von keiner Frucht. Der siebenjährige Krieg, der kurz nachher einfiel, war die Ursache mit davon. Die Stadt hat den Druck desselben im Ganzen fast gar nicht empfunden, denn nur vom 23. August bis den 4. December 1757 haben sich in deren Mauern französische Völker befunden. Vom 24. November bis den 2ten December befand sich hier das französische Hauptquartier, unter dem Befehl des Herzogs von Richelieu, und vom 10 Januar bis den 17. Februar 1758 das der alliirten Armee, unter dem Befehl des Herzogs Ferdinand von Braunschweig. Nachdem der Troß von diesem durch war, ist hier nur Kriegs-Gefangenen bis zum 12. August 1760 Quartier gegeben worden, und im nächsten Jahre haben sich hier der regierende Landgraf von Hessen-Cassel, und der regierende Herzog von Braunschweig mit ihrer Familie und Garden eine Zeit lang aufgehalten. Das Friedensfest ward hier, gleichwie im ganzen Lande, am 6. Januar 1763 aufs feierlichste begangen *k*).

§. 43.

Eilfjähriger Druck unter den Franzosen.

Nach der Kriegs-Erklärung, welche die französische Republik an die Krone England 1803 erlassen hatte, sah der erste Consul Napoleon Bonaparte die kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, als eine englische Provinz an, und ließ sie durch den General Mortier in Besitz nehmen, der unterm 28. Mai eine Proclamation erließ, nach der man sich mit der Hoffnung schmeichelte,

---

k) J. C. Stockhausen Einladung zur Anhörung einiger Reden, womit das Johanneum zu Lüneburg die Wiederherstellung des Friedens am 24 Jenner 1763 feyern wird. 4. Lüneb. 2 Bog. Es wird darin eine Beschreibung von der Kriegsepoche dieser Stadt, aus einem genau geführten Diario, in gedrängter Kürze mitgetheilt.

die Früchte der darin vom besagten Consul, nachmals (2. December 1804) Kaiser der Franzosen, gerühmten Bescheidenheit und Menschlichkeit einzuerndten, allein man ist sehr getäuscht worden, denn er hat den sonst beglückten Braunschweig-Lüneburgischen Staat durch ungeheure Forderungen an Geld und an militairischen Bedürfnissen, in eine so große Schuldenlast gesetzt, wovon nicht abzusehen ist, wie er daraus wieder gelangen wird, um so mehr, da der größte Theil der Einwohner, neben den alten schon nicht geringen Landeslasten, durch freie Beköstigung des ansehnlichen ins Land geschickten Militairs, Kriegssteuern und durch gezwungene Anleihe seines Eigenthums unmittelbar beraubt und in Armuth versetzt worden ist. Diese Stadt insbesondere ist von französischen Truppen am 9. Junius in Besitz genommen *l*), gegen Ende des Septembers 1805 aber wieder verlassen worden, weil alle französische Truppen im Lande gegen den Kaiser von Oesterreich zu Felde zogen. Während dieses Feldzuges rückten englische Truppen und deren Bundesgenossen, Russen und Schweden, ins Land. Hier haben sich nur Russen und Schweden vom November 1805 bis Ende Junius 1806, und selbst der König von Schweden vom 19. December bis den 13. Januar befunden. Nach einer Convention zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem König von Preußen, am 15. December 1805 unterzeichnet, auch des letztern Declaration vom 25. Januar 1806, gingen alle Engländer, Russen und Schweden in ihr Land zurück, und der König von Preußen ließ das Land, diese Stadt aber insbesondere am 13ten Februar durch seine Truppen besetzen und in Administration nehmen. Nicht lange nachher, am 15. Februar, traf derselbe mit dem Kaiser der Franzosen eine Uebereinkunft, nach der er sich unterm 1. April zum Landesherrn declarirte, doch dauerte solche Landesherrschaft nicht lange, denn im Spätsommer kam es zwischen beiden Mächten zum Kriege, welchemnach

l) F. L. Bölsch Tagebuch der Vorfälle seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem König des vereinten Reichs Grosbritannien und der französischen Republik im Hannoverschen, besonders in der Stadt Lüneburg. I. Is Heft, Wolfenbüttel, Octob. 1803. 6½ Bog. IIs Heft. (ibid.) Jan. 1804. 7 Bog.

die Preußischen Truppen Ende Augusts von hier gingen. Im November rückten die Franzosen, welche die Preußen überwältigt hatten, wieder in die Stadt, und im nächsten Jahre (1807) ward die Stadt abwechselnd von französischen National- und Hülfstruppen, nämlich Holländern und Spaniern besetzt, vom November j. J. bis den 21. März 1809 aber hat sich darin stets französisches Militair befunden. Befreit von solchen ward die Stadt, als der Kaiser der Franzosen gegen den Kaiser von Oesterreich zum zweitenmal zu Felde zog, nach dessen Ueberwältigung aber mit französischen Truppen am 10. März 1810 wieder belegt. Am 15. Mai mußte die Stadt dem König Hieronymus von (Neu) Westphalen, dem der Bruder, Kaiser Napoleon, die in Besitz genommenen Braunschweig-Lüneburgischen Lande geschenkt hatte, huldigen, womit eine gänzliche Umwälzung der bisherigen Landes- also auch Stadt-Verfassung verbunden war. Die Stadt wurde der Hauptort des sogenannten Departements der Niederelbe, und daher der Sitz einer Präfectur, eines Criminal-Hofes, eines Civil-Tribunals erster Instanz, eines Friedensgerichts, eines Mairs und zweier Steuer-Directionen *m*). Am 12. August beehrte der aufgedrungene neue Landesherr die Stadt auf einige Stunden mit seiner Gegenwart, die ihn mit allen nur ersinnlichen Ehrenbezeugungen empfing, doch hat sie ihn nur wenige Monate als ihrem Landesherrn anzuerkennen gehabt, denn mit dem 1ten Januar 1811 nahm ihm der Kaiser Napoleon, einen guten Theil der ihm geschenkten Lande, darunter sich auch diese Stadt befand, wieder, und vereinigte sie mit dem französischen Kaiserreich, welchemnach Ende Februars die im (neu) westphälischen Sold gestandenen französischen Truppen, die hier lagen, aus, und andere französische Truppen wieder einrückten, auch ward die Stadt der Sitz einer Unterpräfectur des Departements der Elbmündung *n*), und eines Civil-Tribunals erster

m) Dieß alles war Ursache, daß ein sogenanntes Departementalblatt wöchentlich einmal unter dem Titel: Oeffentliche Anzeigen für das königl. Westphalische Departement der Niederelbe, erschien.

n) Die bisherigen Departementalblätter wurden diesemnach unter dem veränderten Titel: Lüneburgische Anzeigen, fortgesetzt.

Instanz, geschweige eines Friedensgerichts und einer Mairie; mit dem 20. August aber ward das französische Grund- und Personal-Steuersystem, die Regie, die Douane o), und das Enregistrement eingeführt. Der unglückliche Rückzug des Kaisers Napoleon aus Rußland und dessen Verfolgung war Ursache, daß sich im Monat März 1813 nicht nur das französische Militair, sondern auch die bei den Civil-Behörden angestellten National-Franzosen von hier wegbegaben, und sich hier am 21. desselben Monats russische Kosacken einfanden, wovon jedoch nur ein Theil hier blieb, ein Theil aber weiter vorwärts ging p). Bei ihrer Ankunft frohlockte alles, und die Glieder des von der usurpirten westphälischen und französischen Regierung aufgehobenen Magistrats-Collegiums, nahmen am 24. d. M. Mittags ihre alten Stellen mit großen Feierlichkeiten wieder ein. Abends aber wurde das Thronbesteigungsfest K. Alexanders aller Reussen glänzend begangen. Vier Tage nachher, am 28., ließ sich gegen Abend vor dem Rottenthore, eine viertel Stunde von der Stadt, ein Detaschement feindlicher Cavallerie von 150 bis 200 Pferden sehen, welchem nicht nur die 27 Kosacken, die hier lagen, sondern auch die durch Trommelschlag und Sturmgeläute zum Bewaffnen aufgeforderte Bürgerschaft, unter Anführung eines ehemaligen englischen Lieutenants, entgegen gingen, welches verursachte, daß jenes, in der Meinung, viel regulaires Militair vor sich zu haben, sich zurück zog, der Bürgerschaft aber von dem russischen Obristen von Tettenborn in Hamburg ein Belobungs-Schreiben ward, worin er zugleich den gedachten Lieutenant zum Capitain und Anführer der in der Stadt und auf dem Lande ordentlich zu organisirenden Landwehr ernannte q). Man befolgte diese

o) Discour prononcé le 20. Juin 1812 par Mr. Gros, Commissaire, nommée pour procéder a l'installation du Tribunal ordinaire des Douanes de Lünebourg, 4. Lüneb. 1 Bog.

p) Lüneb. Anzeig. Nro. 24.

q) Lüneb. Anzeig. Nro. 26. — Die Nr. 23—26. dieser Anzeigen, welche während der Abwesenheit der Franzosen

Aufforderung, unter Anordnung des hier während der Zeit commandirenden russischen Lieutenants, bildete aus der Bürgerschaft ein kleines Jäger-Corps, und Stadt- und Landleute in der Nähe, die mit keinem Gewehr versehen waren, noch damit versehen werden konnten, bewaffnete man mit Piken. Wie sich nun am 1. April wieder französische Truppen vor dem Neuenthore sehen ließen, von deren Stärke man jedoch nicht unterrichtet war, gingen denselben die oben erwähnten Kosacken und die Bürgerschaft muthvoll entgegen, als aber der erste Kanonenschuß fiel, eilten die Kosacken und der Anführer der Bürgerschaft mit seinen Aiden durch die Stadt zum Lünerthor hinaus, denen auch verschiedene Standespersonen und eine große Anzahl geringer Leute folgten, die Bürger aber flohen, nachdem sie Gewehre und Piken von sich geworfen, in ihre Häuser zurück, worauf der General Morand mit 2800 Mann in die Stadt einrückte, von welchen viele einzelne Soldaten ohne Unterlaß auf Menschen, die sich auf den Straßen und in ihren Häusern sehen ließen, schossen, welches 22 Einwohnern, theils auf der Stelle, theils nach Verlauf einiger Tage, das Leben kostete, auch ward hin und wieder geplündert. Andern Tages, nachdem des Generals Vandamme Proclamation, vom 26. März, durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft war gebracht worden, rückten von dem Russisch-Preußischen Armee-Corps des Generals Graf Wallmoden ungefähr 1800 Mann, unter dem Befehl des Generals von Dörnberg, vor alle Thore der Stadt. Vor dem Neuenthore kam es vorzüglich zum Gefecht, in welchem der General Morand, der nur Kosacken allein vermuthete, tödtlich verwundet wurde, worauf seine Leute, wovon schon viele geblieben und verwundet waren, den Muth sinken ließen und das Gewehr streckten *r*). Der General

---

waren ausgegeben worden, haben dieselben nach ihrer Rückkehr confiscirt, und als nicht existirende Blätter angesehen, denn die erste nach ihrer Rückkehr ausgegebene Anzeige fängt sich mit Nr. 23. wieder an.

r) Der Kupferstich auf 1 halben Bogen in Querfolio: Die Erstürmung von Lüneburg (bei) Fr. Campe (in Nürnberg)

Dörnberg hielt es jedoch nicht rathsam, sich hier über eine Nacht aufzuhalten, sondern zog sich andern Tages über die Elbe nach Boitzenburg zurück, und nahm Gefangene und die erbeuteten Kanonen mit sich. Ungefähr 36 Stunden nachher, am 4ten gegen Abend, rückte die Avantgarde des Marschalls Davoust, unter dem Befehl des Generals Montbrün, angeblich 3500 Mann stark, hier ein, und ließ am 6ten hundert der ersten Bürger, mit Einschluß der zwanzig, die, nachdem der Maire entflohen war, dessen Geschäfte unter dem Namen: die Verwaltungs-Commission übernommen hatten, arretiren, welche binnen 48 Stunden vornehmlich diejenigen nahmhaft machen sollten, welche die Waffen wider Sr. Kaiserl. Majestät ergriffen, den Russen gefolgt, und die so aus der Stadt geflohen, bei Strafe, daß der zehnte Mann erschossen werden sollte, weil aber der General von Dörnberg unterm 5ten öffentlich declariren ließ, daß, wenn man Hannöversche Unterthanen, wegen ihrer Anhänglichkeit an ihren angebohrnen Landesherrn, als Rebellen behandeln würde, er Repressalien an allen in seinem Gewahrsam sich befindenden Gefangenen, vom ersten bis zum niedrigsten Grade, gebrauchen würde, so wurden die Bürger am 8ten in Freiheit gesetzt, und alles Vorgegangene der Vergessenheit übergeben *s*). Andern Tages marschirten alle französische Truppen von hier nach Dalenburg, auch das Hospital ward transportirt. Nachmittags und Abends aber rückten 300 Kosacken ein, welchen mehrere alliirte Truppen, doch nur auf kurze Zeit, folgten, denn am 25. gingen die letzten von hier, nächsten Tages aber rückte der französische General Sebastiani mit 6000 Mann ein, worauf sich auch

---

Nr. 522., ist ein höchst elendes Product. Stände nicht darunter, was es vorstellen sollte, so wäre es unmöglich zu errathen.

s) Verhaft und Befreiung der hundert Bürger in Lüneburg, im April 1813. von A. C. Wedekind. 8. Lüneb. 1815. $2\frac{1}{2}$ Bog. Keine Abhandlung, sondern nur ein namentliches Verzeichniß der 100 Bürger, Actenstücke und Auszüge aus Zeitungen über das nach Jahresfrist gefeierte Befreiungsfest, nebst einem gedrängten Diario über die kriegerischen Vorfälle im Jahre 1813.

die geflüchteten französischen Civil-Staatsdiener nach und nach wieder einfanden, und die zum zweitenmal geflüchteten Einwohner zur Rückkehr, unter Sicherheit ihrer Person und Eigenthums, eingeladen wurden, weil sich aber vier von diesen, die man als ehemalige französische Staatsdiener ansah, nicht wieder einfanden, so wurden sie aus dem französischen Reiche verbannt und ihre Güter confiscirt, wozu es jedoch, wegen zu kurzen Aufenthalts der Franzosen allhier, nicht wirklich kam. General Sebastiani ließ auch die Stadt, um sich für einen Ueberfall zu sichern, befestigen, und unter seinem und seiner Nachfolger Oberkommando war das Ein- und Ausmarschiren von Truppen ohne Aufhören, und die Requisitionen an Menschen, Lebensmitteln und Geld, vorzüglich zur Befestigung von Lüneburg, Hamburg und Haarburg, sehr arg. Dies dauerte bis zum 16. September *t*), da der französische General Pecheur von dem General der Alliirten, Graf Wallmoden, aufs Haupt geschlagen wurde. Der Ueberrest der französischen Truppen, gegen 300 Mann, floh andern Tages durch die Stadt nach Hamburg, welchen auch die französischen Civil-Staatsdiener folgten, und noch denselben Abend fanden sich einige Kosacken hier ein, welchen am nächsten Tage mehrere, unter dem Befehl des Generals von Tettenborn, folgten. Dieser, der die von den Franzosen um die Stadt angelegten Festungswerke wieder wegräumen ließ, ging am 5. October vorwärts und ließ nur einige Kosacken zurück, welche am 22. d. M. Nachts von 200 Mann französischem Fußvolk, das sich durch eine Pforte in die Stadt geschlichen hatte, beunruhigt wurden, entkamen jedoch bis auf zwei Mann. Die Franzosen nahmen kein Quartier, leerten nur die öffentlichen Cassen aus und zogen sich noch vor Mittag nach Winsen zurück, die Kosacken aber rückten wieder in die Stadt ein. Seit dieser Zeit hat man hier keine streitbare Franzosen wieder aufzunehmen gehabt, wohl aber sind bis zur Befreiung Hamburgs eine Menge Russischer, Preußischer, Schwedischer, Englischer, Dänischer und Mecklenburgischer Truppen hier durch nach der Hauptar-

t) Tages zuvor, am 15. September, erschien die letzte Anzeige, Nro. 60.

mee hin und zurückgegangen, auch haben sich hier ansehnliche Russische und Schwedische Hospitäler befunden. Die Schweden wurden von ihrem Kronprinzen, vorher französischem Marschall, Bernadotte, Prinzen von Pontecorvo, angeführt, den man bei seiner ersten Ankunft mit vielen Ehrenbezeugungen empfing. Erst am 13ten November 1813 hat sich das Magistrats-Collegium wieder installirt, und am 24. Julius 1814 ist hier, gleichwie im ganzen Lande, das Friedensfest, sowohl kirchlich *u*) als weltlich, mit Feierlichkeiten begangen worden.

§. 44.

Feuersbrünste. Wasserfluthen. Epidemische Krankheiten. Viehseuche.

Feuersbrünste kennt man in dieser Stadt, wegen des massiven Baues der Häuser, nicht. Bei einem entstehenden Feuer wird die mehrste Zeit nur ein oder höchstens ein Paar Häuser beschädigt, selten aber wird das Innere eines Hauses ganz in Asche gelegt.

Wasserfluthen, oder vielmehr Ueberströmungen der Elmenau, begleitet mit großem Schaden, vorzüglich an den öffentlichen Gebäuden und Vorrichtungen, bemerken die Jahrbücher die von 1331, 3ten Februar 1408 *v*), 25sten Januar (12ten Februar) 1514, 11ten Februar 1565, 7ten Januar 1611 *w*), 26sten Februar

u) Das Te Deum laudamus für die Kirchen in der Stadt Lüneburg, nebst Dankgebet. 1 Bog. 8. C. W. Messerschmidts Friedenspredigt. 1½ Bog. 8.

v) C. Schlöpkens Chronicon der Stadt und des Stifts Bardowieck. 322. 323.

w) Der Denkstein am Kaufhause, wodurch man diese Wasserfluth der Nachwelt hat aufbewahren wollen (vid. script. sub Lit. c. in praef.) ist nicht mehr vorhanden.

1658 *x*), 12. März 1674, 11. Junius 1677, 12. Februar 1709, 26. Februar 1784, 11. Februar 1795, und 22. Februar 1799.

Die schrecklichste aller Epidemien, die Pest, hat hier in der Vorzeit mehreremal gewüthet. Ums Jahr 1350 war sie in Teutschland fast allgemein, und weil man die Juden für die Verbreiter derselben hielt, so brachte man sie theils um, theils vertrieb man sie *y*). Daß dieses auch in Ansehung der hiesigen Juden, welche in der Altstadt auf der nach ihnen benannten Straße (jetzt die alte Judenstraße auf der Altstadt) gewohnt, und ein besonderes Schulgebäude unterhalten haben, der Fall gewesen seyn wird, scheint keinen Zweifel zu leiden, denn 1351 entließ H. Erich der Jüngere zu Sachsen den Rathmannen, den Bürgern und der Gemeine dieser Stadt, wegen Todtschlages der Juden, ihrer Schuld *z*). In den Jahrbüchern der Stadt wird dieses indessen nicht bemerkt, auch darin nicht angeführt, daß die Pest, die 1525 im Kloster Lüne wüthete *a*), auch hier geherrscht habe. Die Seuchen aber, die hier 1540 grassirt haben, sind, wo nicht selbst die Pest, doch wenigstens pestartig gewesen, denn es wird von ihnen versichert, daß sie viele Menschen weggerafft haben *b*); dahingegen bekräftigen nicht allein die städtischen Jahrbücher, sondern auch besondere Druckschriften, daß die Pest hier gewüthet habe 1562, 1565 bis 1566, 1577, 1596 bis 1597 *c*), 1604 bis

---

x) P. Rehbinders Lüneburgische Wasserfluth, d. i. eine Predigt von ungewöhnlichen Ergiessungen der Wasser. 4. Hamb. 1658. 4 Bog.

y) Hannoversches Magazin. 1763. S. 885. J. 1814. S. 1361.

z) Ungedruckte Urkunde.

a) Topographie und Geschichte des Klosters Lüne in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. VIII. 82.

b) J. C. Bertrams evangelisches Lüneburg. 163.

c) H. Slyvii und H. Schröders Haustaffel, wie sich ein jeder in itzigen gefehrlichen Zeiten der Pestilentz verhalten soll. 1 Bog. in form. pat. Ulsen. 1596.

1606 *d*), 1625 bis 1628 *e*), 1639 *f*), und 1663 bis 1664 *g*). In dem J. 1681 *h*) und 1712 hat zwar die Pest im Lande grassirt, und ist sogar 1714 ein Dankfest wegen Befreiung von derselben gehalten worden *i*), doch aber findet man nirgends bemerkt, daß sie in solchen Jahren auch hier grassirt habe, wohl aber 1713 ein ansteckendes Beulen- oder Fleckfieber *k*). An Krankheiten, nicht

d) T. Dornkreils Bericht von der angehenden und hin und wieder bereits grassirenden Pestilenz dieses 1603 Jahrs. 4. Hamb. 1604. 7 Bog. Desselben kurzer Bericht, wie man der itzt regierenden Pest heilsam begegnen möge. 1 Bog. in form. pat. Hamb. 1605.

e) M. Bacmeisters und J. Elers Bericht, wie man der itzt einschleichenden Pest heilsam begegnen, dieselbe verhüten und curiren möge. 4. Lüneb. 1625. 2 Bog. Derselben Bericht, wie die zur Verhütung vnd Curirunge der jetzt einschleichenden Pest angeordnete Mittel heilsam und nützlich zu gebrauchen. 1 Bog. in form. pat. Lüneb. 1625.

f) J. Elers Bericht, wie man sich bey jetziger Zeit verhalten, und derer angeordneten Mitteln, gegen diese schleunig einfallende Pest, gebrauchen soll. 8. Lüneb. 1639. 1 halb. Bog.

g) Derselbe Bericht vermehrt. 8. ib. 1664. 1 halb. Bog. S. auch die Artikeln der Erdebestattungs-Gesellschaften, genannt die getreue Bruderschaft (gedr. in 4. 1651, 1754 und 1788) und der Kaufleute Bruderschaft (gedr. in 4. 1667 und 1764), minder nicht J. H. Büttners Genealogien der Lüneb. Patricien-Geschlechter. Tab. Witzendorf 1, Borcholt 1, Möllner 1, Dithmersen 1, Schumacher 1, Semmelbecker 1, Töbing 6, Döring 2, Witzendorf 3, Düsterhop 1, und Witzendorf 2, 3.

h) Zwey Pest-Gebete etc. gedr. in 8. zu Lüneburg. 1681. 1 halb. Bog. F. Funckens opera sacra, oder der lästernde, von Gott durch die Pest gezüchtigte und wiederum begnadigte David, eine Musikalische Abhandlung. 4. Lüneb. 1681. 2 Bog.

i) Verordnung solcherhalb, gedruckt zu Lüneburg auf 1 Bog. in 4.

k) B. A. Nottelmanns Vorstellung, was eigentlich die jetzo herumvagirende Seuche sey. 4. Lüneb. 1713. 4 Bog.

minder bösartig, welche hier gewüthet, und daran viele Menschen ihre Lebenstage beschlossen haben, sind: der Hofgang oder die rothe Ruhr 1599, 1624 *l*), 1629 *m*), 1729 und 1798; Halskrankheiten, vorzüglich unter den Kindern, 1756 *n*), und giftige Fleckfieber, aus militairischen Hospitälern sich verbreitend, 1758 *o*).

Die Rindviehseuche hat sich hier bis jetzt nur 1767 einzig und allein gezeigt, und ist weniger tödtlich, wie an andern Orten, gewesen, wovon man die Ursache in dem hiesigen salzigen Wasser sucht. Sie war durch fettes Vieh von Weiden, worunter inficirtes war, und welches wohlfeil gekauft worden ist, in die Stadt gebracht worden *p*).

---

l) T. Dornckreilii Sendebrief von dem jetzund regierenden Hoffgang. 4. Ulsen. 1599. 2 Bog. Ed. II. 4. 1599. 5 Bog. Ed. III. 4. Hamb. 1624. 4 Bog.

m) J. Elers und W. Schmidts Bericht vom Hoffgang. 4. Lüneb. 1629. 3 Bog.

n) F. A. Schultzens Abhandlung von den jetzt grassirenden Halskrankheiten. 8. Lüneb. 1756. 4. 4 Bog.

o) Stockhausens angez. Einladung zur Friedensfest-Feier. 12.

p) Nachrichten von der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Zelle. II. I. 33. 36.